

34681, IV, B, c, 19

84/92

Alphabetisches Sachregister

über die Bestimmungen der

Wehr-Vorschriften

I., II. und III. Theil.

Mit einer Sammlung

der nach dem Erscheinen der Wehr-Vorschriften ergangenen und auf dieselben
bezughabenden

Verordnungen und Befehle.



Verfaßt und herausgegeben von

Franz Juvanc

f. u. f. Rechnungs-Unterofficier I. Classe im Infant.-Reg. Freiherr von Kuhn Nr. 17.

Laibach 1892.

Buchdruckerei Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Im Selbstverlage des Verfassers.



Alphabetisches Sachregister

über die Bestimmungen der

Wehr-Vorschriften

I., II. und III. Theil.

Mit einer Sammlung

der nach dem Erscheinen der Wehr-Vorschriften ergangenen und auf dieselben
bezug habenden

Verordnungen und Befehle.

Verfaßt und herausgegeben von

Franz Juwan

f. u. f. Rechnungs-Unterofficier 1. Classe im Infant.-Reg. Freiherr von Ruhn Nr. 17.



Leibach 1892.

Buchdruckerei Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Vorbemerkungen.

Vorliegendes Sachregister hat den Zweck, ein rasches und sicheres Auffinden aller in den Wehr-Vorschriften vorkommenden Detailbestimmungen zu ermöglichen. Zu diesem Behufe wurde jeder wichtigere Absatz in möglichst kurzem Auszuge unter allen anwendbaren Schlagworten aufgenommen.

Der Kürze wegen wurden außer den in den Wehr-Vorschriften vorkommenden Abkürzungen noch nachstehende angewendet, und zwar:

für «Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht» = «Begünstigung»
«politische Bezirksbehörde» oder «politischer Bezirksbeamte» = «Bezirksbehörde»
«Wehr-Vorschriften» = «W. V.»

Außerdem kommen auch Abkürzungen in allen jenen Fällen vor, wo hiedurch die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt erscheint.

Die Sammlung umfaßt nur jene Verordnungen und Befehle, welche außer den Nachträgen ergangen sind, indem man die Nachträge als bei den Wehr-Vorschriften vorhanden erachtet.



Erster Abschnitt.

Sachregister.

A	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Abgeordnete , deren Heranziehung zur Waffen- übung	II	37	64	3	} Sieh Gesetze.
— deren Heranziehung zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung	II	46	83	4	
Absendung der Mannschaft nach beendeter Waffenübung in ihre Aufenthaltsorte . .	II	42	72	3	
Abstrafung , gerichtliche, über drei Monate der präsenten Mannschaft verlängert die Dienst- zeit um die gleiche Dauer (Ausnahme für Ersatz-Reserve)	I	8	12	5	Sammlg. 9, 17.
Abwesende Stellungspflichtige sind beim Er- gänzungs-Bezirks-Commando und bei der Bezirksbehörde in Vormerkung zu halten	I	109	195	—	Muster 21.
— Bei Streichungen aus der Stellungenliste ist sich auf das zur Grundlage dienende Geschäftsstück zu berufen	III	38	62	3 b, 5	
Active Dienstleistung der Reserve, Ersatz- Reserve und Seewehr; Ergänzung des Heeres und der Kriegsmarine auf den Kriegsstand, im allgemeinen	II	44	79	—	
Activstand der Landwehr, Übersetzung der Ca- detten des Heeres in den	II	52	93	—	
Adjustierung der Control-Officiere und Mann- schaft	III	38	65	10	
Anmeldung zur Stellungsverzeichnung . . .	I	23	26	—	
— zur Stellungsverzeichnung von Böglingen der Militär-Bildungsanstalten geschieht durch die Anstalts-Commanden	I	141	255	3	

A	Theil	Para- graph	Seite	Blatt	Anmerkung	
Anmeldung der nichtactiven Mannschaft bei der Gemeinde	III	7	9	—	Sammtg. 28, 47.	
Anspruch auf Stellungsbegünstigung kann auch nachträglich geltend gemacht werden, wenn derselbe zur Zeit der Hauptstellung (oder bis 1. October) bestanden hat. Gesuche an die Bezirksbehörde	I	46	62	6		
Anstellung im Staatsdienste, provisorische, der ausgedienten Unterofficiere bedingt noch nicht die Entlassung aus dem Heere	II	58	104	3		
	III	2	3	2 p		
Ansuchen der Reserve-Officiere um Entlassung nach vollstreckter Dienstpflicht; Termin	II	58	104	5		
Anträge der Truppen um Heranziehung eines Reserve-Officiers zur nächstjährigen Waffenübung	II	43	73	1, 2		
Anzeigen gegen unrichtige Verzeichnung der Stellungspflichtigen	I	31	38	—		
Arrestanten und in civilgerichtlicher Untersuchung Befindliche, Enthebung von der ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden	II	46	83	5		
Ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen	I	—	92	168	2	Beilage III.
			—	405	—	
— der zum Präsenzdienste Eingerückten hat, wenn thunlich, unmittelbar nach der Präsentierung zu geschehen	III	27	42	4, 10		
— der eingerückten Recruten	II	6	10	5		
			12	9		
— vor dem Abgange aus dem Präsenzdienste	II	9	15	—	Muster 4.	
— der zur militärischen Ausbildung eingerückten Ersatz-Reservisten	II	34	59	2		
— und Behandlung der zur Waffenübung eingerückten Mannschaft	II	41	70	3		
Ärztliches Visitierungsprotokoll der Unterabtheilung	II	6	12	9	Muster 4.	
Aspiranten für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst , über abgewiesene haben sich die						

A	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Prüfungscommissionen gegenseitig zu ver- ständigen; Bemerkungen hierüber bei den Divisions-Commanden	I	65	110	7, 8, 9	Muster 41.
Aspiranten für den Einjährig-Freiwilligen- Dienst, Prüfung	I	65	108	—	Muster 16, 17.
— Zweck und Umfang der Prüfung	I	66	111	—	
— Gesuche um Zulassung zur Prüfung; sief Gesuche.					
Affentirte , welche vorher gedient haben und infolge Dienstuntauglichkeit entlassen wur- den, Anrechnung der Dienstzeit	I	5	9	5	Sammlung 7.
— welche nach vollstrecktem Präsenzdienste die theologischen Studien beginnen, Anspruch auf die Begünstigung	I	45	60	6	
— deren Eintheilung in das Heer (Kriegs- marine) und in die Landwehr	I	95	177	—	
— Bemerkung für truppenweise Eintheilung	I	96	178	—	Beilage IV.
— deren Wünsche bezüglich ihrer Eintheilung sind thunlichst zu berücksichtigen	I	96	178	7	
— deren Beerdigung	I	100	184	—	
— Einreichung	I	140	253	—	
Affentierung , ärztliche Untersuchung der Stel- lungspflichtigen	I	92	168	—	Beilage III.
— Aufnahme der Körpergrößen	I	91	167	—	
— Abgabe der Stellungspflichtigen zur Be- obachtung oder Heilung in ein Spital	I	93	171	—	
— Classification der Stellungspflichtigen und Beschlüsse der Stellungscommission hinsicht- lich der Tauglichkeit	I	94	172	—	
— Vorgang bei Beurtheilung und Zuerken- nung einer Begünstigung	I	97	180	1, 2	
— im Delegationewege	I	101	185	—	Sammlung 10.
— von Zöglingen der Militär-Bildungs- anstalten	I	142	256	1, 2	
— von Freiwilligen ist in der Zeit vom 21. bis 30. Juni, 21. bis 31. August und am 1. Jänner nicht zulässig	I	145	260	5	

A	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Affentierung von Freiwilligen; Truppen und Anstalten, welche hiezu berechtigt sind; Bedingungen zur Aufnahme; Entscheidungsrecht auf die bezüglichen Gesuche; Durchführung der Affentierung	I	147	262	—	
— von Freiwilligen, Verständigung der Ergänzungsbehörden; Documentierung	I	148	265	—	
— gesetzwidrige, Entlassung aus dem Grunde	II	56	96	—	
Affentliste über Böglinge der Militär-Bildungsanstalten, deren Ausfertigung und Versendung	I	142	256	2	Muster 19.
— über die bei den Militär-Bildungsanstalten affentierten Böglinge ist auch bezüglich der Dienstpflicht (Verlängerung) bei den Anstalten auszufüllen	I	144	258	4	
— über Musikelaven; Schiffsjunge, Maschinen- und Musikjunge; Ausfüllung der Rubrik 29	I	147	265	11	
Affentprotokoll , in das, ist die Zuerkennung der Begünstigung einzutragen	I	46	62	5	
— dessen Führung; Ausfertigung der Widmungsscheine	I	99	182	—	
— In die Rubrik 28 ist bei im Überprüfungswege Affentierten dies ausdrücklich einzutragen	I	101	187	10	Muster 19, 20.
— Auszüge sind über sämtliche bei der Repartition in die Landwehr entfallenden Recruten bis 31. Juli der zuständigen Landwehr-Evidenzhaltung zu übermitteln	I	125	225	5	
— Berichtigung nach der Contingentsabrechnung	I	126	226	3	
— Berichtigung nach der Contingentsabrechnung	I	133	242	4	
— Eintragung der affentierten Böglinge der Militär-Bildungsanstalten hat bei den Ergänzung-Bezirks-Commanden auf Grund der zugekommenen Affentlisten zu geschehen	I	142	256	2	
— der Militär-Bildungsanstalten über affentierte Böglinge	I	142	256	2	

A, B	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Aufenthalt = Veränderungs = Ausweise , deren Verfassung bei den Gemeinden, beziehungsweise den Bezirksbehörden in Bosnien und der Hercegovina, den Militär-Stations-Commanden im Umgebiete und den k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande; Behandlung derselben bei den politischen Evidenzbehörden und Termin zur Einsendung an die competenten Ergänzungs-Bezirks-Commanden; deren Aufbewahrung daselbst	III	17	24	—	(Smlg. 28, 47. Muster 13.
Aufenthalts-Evidenz ; s. Evidenthaltung.					
Aufforderung zur Anmeldung der Stellungs-pflichtigen durch die Gemeinden	I	22	25	—	
Aufnahme von Seeaspiranten in die Kriegsmarine	I	151	269	—	
Aufnahmsprüfung für Seeaspiranten	I	151	270	6	
Aufschub des Präsenzdienstes für Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes; Termin zur Geltendmachung desselben	I	72	129	—	
Ausbleiben von der Controlversammlung, Bestrafung	III	39	70	7	
Ausländer , Eintritt in das Heer (Kriegsmarine); Gesuche und deren Documentierung; Entscheidungsrecht	I	149	267	—	Sammlung 25.
Austritt aus dem Heere wegen unbeherrbarer Dienstuntauglichkeit	II	57	100	—	Sammlung 46.
— wegen geschwinderiger Assentierung	II	56	96	—	
— im allgemeinen; Erfolgung des Austritts-(Entlassungs-)Documentes	II	55	95	—	
Auswanderung , Entlassungen zum Zwecke der — darf einer Person der bewaffneten Macht während der Mobilität und im Kriege nicht bewilligt werden	II	59	105	—	Muster 15.
Bau-Rechnungsdienst , Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen zur Ausbildung im	I	75	133	4-6	
Beamten des Staates u., Verlassung im Mobilisierungsfalle in ihren Civilanstellungen	II	44	79	3	

B	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Bedingungen zum Eintritte in das Heer, Kriegs- marine und Landwehr	I	4	7	2	
Becidigung der neu Affentierten	I	100	184	—	
Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im allgemeinen	I	44	57	—	
— Einbringung der Gesuche um Zuerkennung der	I	26	31	—	
— Entscheidung auf die Gesuche erfolgt in der Regel vor der Stellungscommission und nur im Tauglichkeitsfalle (Ausnahmen)	I	46	61	2 a, b 3 a, b	
— Anspruch auf die, ist in die Stellungsliste einzutragen	I	46	61	1	
— für Candidaten und Böglinge des geist- lichen Standes, ausgeweihte Priester und angestellte Seelsorger; Bedingungen und beizubringende Nachweise	I	45	58	—	
— Einsprachen durch die Vertreter des Heeres und der Landwehr gegen die Ertheilung der	I	47	63	—	
— Der Fortbestand des Anspruches ist von den Candidaten des geistlichen Standes während der Gesamt-Dienstpflicht jährlich im Mo- nate Juni nachzuweisen	I	48	65	1	
deren Erlöschen	I	48	65	2	
— für Candidaten des geistlichen Standes, bei irrhümlich zuerkannter, ist über die Ab- erkennung im Instanzenzuge zu entscheiden	I	48	67	4	
— für ausgeweihte Priester und angestellte Seelsorger, Zuerkennung; Nachweisung des Anspruches	I	49	68	—	Sammlg. 39. Muster 12.
— für Lehrer, Unterlehrer, Lehr- amts-Böglinge (Candidaten); An- spruch, Art, Geltendmachung und Zuer- kennung derselben; Termin der Gesuche und deren Documentierung	I	50	69	—	
— für Lehrer u.; Nachweisung des Fort- bestandes, Erlöschen und Aberkennung der- selben	I	51	72	—	

B	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Begünstigung für Lehramtszöglinge des letzten Jahrganges besteht in dauernder Beurlaubung bis zur Beendigung der Studien; Einbringung und Documentierung der Gesuche	I	52	73	—	
— für Lehramtszöglinge erlischt mit Ende des Schuljahres, und haben dieselben bis Ende December des Stellungsjahres den Anspruch auf die Begünstigung nach § 50 (als angestellte Lehrer) nachzuweisen	I	52	75	4, 5	
— für Besitzer ererbter Landwirtschaften; Anspruch und Zuerkennung	I	53	76	—	
— dto. Nachweisung des Fortbestandes, Erlöschen und Aberkennung derselben	I	54	80	—	
— aus Familienrückichten, Anspruch als einziger Sohn, Enkel oder Bruder, beziehungsweise Eidam	I	55	82	—	Sammlung 12.
— dto. Einbringung, Documentierung und Termin der Gesuche	I	56	86	—	
— dto. Entscheidung über den Anspruch steht der Stellungscommission zu; Vorgang.	I	57	90	—	
— dto. jene männlichen Angehörigen, von deren ärztlicher Untersuchung die Beurtheilung ihrer Erwerbsfähigkeit abhängt, sind zum persönlichen Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet	I	57	90	2, 3	
— dto. Nachweisung des Fortbestandes, Termin und Vorgang hiebei; Erlöschen und Aberkennung der	I	59	97	—	
Bekleidung und Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten gegen Pauschalverlag (sief Einjährig-Freiwillige)	I	67	115	3-6	
Belassung von Dienstpflichtigen im Mobilisierungsfalle in ihrer Civilanstellung bis zum 15. oder 26. Mobilisierungstage	II	47	84	—	
Berichte der Control-Officiere über die Ergebnisse der Controlversammlungen	III	40	71	1	

B	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Berufung auf abweisliche Bescheide der Gesuche um Stellung in fremden Stellungsbezirken hat binnen 14 Tagen zu geschehen . . .	I	27	34	5	
— auf abgewiesene Gesuche um Stellungs- begünstigung	I	47	64	3	
— gegen abweisliche Entscheidung auf Be- günstigungs-Reclamationen aus Familien- rückfichten	I	58	96	4-6	
— gegen die Straferkenntnisse wegen Ent- ziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht	I	84	155	3, 4	
Bescheid über die Zu- oder Aberkennung der Begünstigung ist der Partei schriftlich zu geben	I	46	62	5	Muster 11.
Bescheinigung für Entlassene, gesetzwidrig Assen- tierte	II	56	99	9	Muster 13.
— für die der Überprüfungs-Commission vor- zuführende Familienangehörige	I	115	205	5	
— über die Aufnahme in die Evidenz der Ersatz-Reserve	I	49	68	—	{ Sammlg. 39. Muster 12.
Besitzer ererbter Landwirtschaften ; Termin zur Geltendmachung der Stellungsbegün- stigung	I	26	31	1	
— haben Anspruch auf Begünstigung	I	44	57	1 c, 2	
— Art des Begünstigungs-Anspruches; Bei- bringung der Nachweise	I	53	76	—	
Bestrafung der Entziehung von der Stellungs- pflicht, dann von der Wehr- und Dienst- pflicht; Verfahren im allgemeinen	I	78	143	—	
— des ungerechtfertigt verspäteten Erscheinens bei der Stellung (Überprüfung)	I	79	145	—	
— der Stellungsflucht	I	80	146	—	
— der Entziehung von der Wehrpflicht durch listige Umtriebe	I	81	150	1, 2	
— listiger Umtriebe behufs Erlangung einer Begünstigung	I	82	152	—	
— der Selbstbeschädiger vor der Assentierung	I	84	155	1-4	

B	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Bestrafung , civilgerichtliche, der nichtactiven Mannschaft, dann der Assentierten vor deren Einreichung ist von Seite der politischen Behörden im Wege der Ergänzungs-Bezirks-Commanden den zuständigen Truppen bekanntzugeben	I	139	253	—	
deren Eintragung in das Unterabtheilungs-Strafprotokoll	III	10	15	3	
— u. Strafsamthandlung an nichtactiver Mannschaft, welche dieselbe für die active Dienstleistung über 4 Wochen nicht verfügbar macht, ist in das Evidenzprotokoll einzutragen .	III	10	17	5	
— der Nichtbefolgung eines Einberufungs-befehles und der Verleitung hiezu	III	34	54	—	
— der militärischen Vergehen bei der Control-versammlung	III	—	143	—	
— wegen Ausbleiben von der Controlver-sammlung	III	38	67	16-18	Emlg. 28, 47.
Beurlaubte für die Dauer des Friedens als Familienerhalter sind der militärischen Aus-bildung zu unterziehen	II	36	61	1	
— dauernd, Einberufung und Präsentierung zur Waffenübung	III	29	45	2	
— dauernd, Heranziehung zum Präsenzdienste	II	16	24	4	
Beurlaubung , dauernde; Fälle, in welchen die Mannschaft als dauernd beurlaubt zu zählen hat	III	2	2	2-4	
— dauernde; auf dieselbe haben Lehramts-zöglinge des letzten Jahrganges bis Ende December Anspruch	I	52	73	—	
— dauernde, aus Familienrückfichten; Fälle, die den Anspruch begründen; Vorgang bei Erhebung des Anspruches und bei der Ent-scheidung	I	60	99	—	
— dauernde; die aus Familienrückfichten Be-urlaubten sind der achtwöchentlichen Aus-bildung beizuziehen	I	60	100	4	

B, C	Theil	Paragraph	Seite	Punkt	Anmerkung
Beurlaubung , dauernde, der Mannschaft mit strafweise verlängerter Präsenzdienstpflicht	II	8	13	1	
— dauernde, aus Standesrückfichten; Vorgang bei Beurlaubung jüngerer Jahrgänge . .	II	8	13	2, 3	
— dauernde, erneuert zum Präsenzdienste herangezogener liniendienstpflichtiger Mannschaft; Ergänzung der Militärpässe . .	II	17	25	—	
Beurlaubungsliste , deren Verfassung	II	10	16	—	Muster 5.
Beurlaubungstag , welcher bei den verschiedenen Beurlaubungsfällen als solcher anzusehen ist	III	2	3	3	
Bezirksbehörden , politische; Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft bei denselben; Führung der Evidenzprotokolle	III	13	20	—	Muster 3, 4.
— Bosniens und der Hercegovina, deren Obliegenheiten betreffs der Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft	III	15	21	—	Muster 8, 9, 10.
— Bosniens und der Hercegovina, Verfassung der Aufenthalts-Veränderungs-Anzeige .	III	17	24	—	Entlg. 28, 47. Muster 13.
Bitten und Beschwerden der nichtactiven Mannschaft bei den Controlversammlungen; deren Austragung	III	40	71	1, 3	
Cadetten , Bedingungen zum freiwilligen Eintritt als; Gesuche um Bewilligung zur Ablegung der Cadettenprüfung	I	150	267	—	
— deren ausnahmsweise vorzeitige Übersetzung in den Activstand der Landwehr . . .	II	52	93	—	
Cadettenschul-Frequentanten ; Präsenzdienstverlängerung	I	143	257	—	
	II	2	3	4	
Candidaten des geistlichen Standes ; Anspruch auf Begünstigung	I	44	57	1	
	I	45	58	—	
— Einbringung der Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung		46	61	1	
	I	26	31	—	
— Nachweisung des Fortbestandes des Begünstigungs-Anspruches jährlich im Juni (Aberkennung)	I	48	65	1, 2	

C	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Candidaten des geistlichen Standes; Behand- lung bei Aberkennung der Begünstigung .	I	48	67	5	
— der Ersatz-Reserve haben die erfolgte Aus- weihung oder Anstellung als Seelsorger nachzuweisen und anzumelden, ob sie die Ernenennung zu Militär-Seelsorgern in der Reserv. anstreben	I	49	68	3	Sammlung 39.
— zählen nicht auf die Contingents-Abrechnung	I	131	234	2	
— sind von der Controlversammlung enthoben	III	37	60	1	
— sind von der Waffenübung enthoben . .	II	37	64	5	
— sind vom activen Dienste auch im Kriegs- falle enthoben	II	45	82	4	
— der Augsburger und der helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses; Anspruch auf Begünstigung	I	45	59	2	
— des Rabbinats; Anspruch auf Begünstigung	I	45	60	3	Sammlung 8.
Cattaro und Ragusa sind keinem Ergänzungs- bezirke einverleibt, sie bilden Theile der gleichnamigen Landwehr-Bezirke	I	1	4	4	
Chefärztliche Untersuchung der Recruten beim Einrücken im Standeskörper	II	7	12	9	Muster 4.
Civilanstellung , Belassung der Dienstpflichtigen im Mobilisierungsfalle in der	II	47	84	—	
Civilgerichte und politische Behörden haben über die Bestrafungen von nichtactiver Mann- schaft (im Wege des Ergänzungs-Bezirks- Commandos) den zuständigen Truppen- körper zu verständigen.	III	10	15	3	
Civilkleider der präsenten Mannschaft sind beim Truppenkörper aufzubewahren	II	7	12	10	
Civil-Staatsanstellung der ausgedienten Unter- officiere, provisorische, bedingt noch nicht die Entlassung	III	2	3	2 p	
Classification der Stellungspflichtigen und Be- schlüsse der Stellungencommission hinsicht- lich der Tauglichkeit	I	94	172	—	

C	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Consularämter ; Obliegenheiten in Bezug auf die Evidenthaltung der im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen	I	—	453	—	Beilage V. Muster 14.
Contingent der Recruten und dessen Vertheilung auf die Staatsgebiete	III	23	33	2	
Contingente der Recruten, deren Repartition auf die Militär-Territorial-Bezirke	I	122	217	—	
— der Recruten, Repartition auf die Stellungsbezirke	I	123	218	—	
Contingents-Abrechnung im allgemeinen; Bestimmungen, welche Assentierte auf diese Abrechnung zählen und welche nicht	I	124	219	—	
— Durchführung derselben	I	131	233	—	Muster 30.
— Verfügungen der Ergänzungsbehörden erster Instanz auf Grund derselben	I	132	234	—	
— Ersatzleistungen für Abgänge	I	133	241	—	
— Guthabungen	I	135	245	—	
— Guthabungen	I	136	248	—	
Controle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungspflicht	I	110	197	—	
— der erfüllten Meldungspflicht durch die politischen Behörden	III	7	11	13	
Control-Versammlungen im allgemeinen; Vorgang, Bestimmung der Controltage, Feststellung der Reise- und Geschäftspläne für die ambulanten Controlabtheilungen	III	35	57	—	Emlg. 28, 47.
— Einberufung hiezu hat mittelst Kundmachungen zu geschehen; Anleitung zur Ausfertigung dieser Kundmachung	III	36	59	—	
— Verpflichtung zum Erscheinen; Ausnahmen und Enthebungen	III	37	60	—	
— Wahl der Officiere und Unterofficiere zur Abhaltung derselben	III	35	57	3	
— Durchführung derselben; Befehle	III	38	62	—	Muster 23
— Bestrafung des Wegbleibens; zwangsweise Vorführung	III	39	69	7	
— Nachcontrolle und besondere Nachcontrolle	III	39	69	—	{ Emlg. 22, 26. Muster 24.

C, D	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Control = Versammlungen , Durchführung der Ergebnisse	III	40	71	—	
— in Bosnien, der Hercegovina, im Lim-Gebiete	III	41	73	—	Emitg. 28, 47.
Curschmiede=Curs , dessen Frequentanten sind zum Nachdienen im Präsenzstande verpflichtet	II	2	3	5, 8	
Dauernd Beurlaubte ; s. Beurlaubung.	I	8	11	4	
Deserteure ; Dienstverlängerung	II	48	88	2	
— Vormerkbuch über dieselben ist beim Ergänzungs-Bezirks-Commando, bei der Bezirksbehörde und beim Truppenkörper zu führen	III	33	53	8	Muster 22.
— aus dem Reserve-(Ersatz-Reserve-)Stand; Berechnung der Dienstverlängerung . . .	II	48	88	2	
Deserteurs = Eingabe über Mannschaft, welche auf den Einberufungsbefehl nicht einrückt; Vorgehen bei Verfassung der Strafanzeige und bei Außerstandbringung solcher Deserteure	III	33	52	6	Muster 21.
Deserteurs = Erklärung wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles ist bei Fällen, wo sich die Schuld erst bei der gerichtlichen Verhandlung herausstellt, nachträglich anzuordnen und durchzuführen	III	34	56	6	
Diener und Pferdewärter , welche freiwillig zum Präsenzdienste einrücken, dürfen nur im Anstellungsorte des betreffenden Officiers präsentiert werden; Ausnahmen . .	III	27	43	6	
— welche aus dem nichtactiven Verhältnisse präsentiert wurden, können von dem betreffenden Officier direct wieder beurlaubt werden	II	17	25	4	
Dienstleistung für Kriegszwecke	I	14	16	—	
— freiwillige, der Reserve-Officiere, Beamten etc.; Bewilligung zum Antritte; Anrechnung als Waffenübung; Eintragung in die Qualificationsliste; Meldung . .	II	43	74	4	

D	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Dienstleistung , active, der Reserve, Ersatz-Reserve und Seewehr; Ergänzung des Heeres und der Kriegsmarine auf den Kriegszustand	II	44	79	—	
— ausnahmsweise, active, der Reserve und Ersatz-Reserve im Frieden; Einberufung, Enthebung, Anrechnung der Dienstzeit	II	46	82	—	
— active, der Reserve und Ersatz-Reserve, Rückübertritt in das nichtactive Verhältniß	II	48	88	—	
Dienstpflicht im allgemeinen	I	5	7	—	
— Dauer der regelmäßigen im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr	I	5	7	2	
— bei Übertritt aus einem Dienstverhältniß in ein anderes	I	5	8	3	
— bestimmter Kategorien der Ersatz-Reserve und der Seewehr	I	9	12	—	
— und Wehrpflicht der Eingewanderten	I	10	13	—	
— der Candidaten des geistlichen Standes nach Aufhebung der Begünstigung	I	48	67	5, 6	
— der Besitzer ererbter Landwirthschaften nach Aufhebung der Begünstigung	I	54	81	5	
— der aus Familienrückichten Beurlaubten	I	60	100	4	
— der Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten (Vorgang bei der Berechnung)	I	143	257	—	
— der freiwillig Assentierten	I	145	260	6	
Dienstpflicht-Verlängerung für Stellungsflüchtlinge	I	8	11	1	
	I	80	146	2	
— für Deserteure	I	8	11	4	
	II	2	4	10 a	
— für Selbstbeschädiger	I	8	11	3	
	I	83	154	2	
— infolge Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, wodurch eine Präsenzdienstzeit von mehr als drei Monaten versäumt wird, um die versäumte Zeit	III	34	55	4, 5	
— infolge gerichtlicher Verurtheilungen erfolgt in allen Fällen, wo die hiedurch versäumte Präsenzdienstzeit mehr als 3 Monate beträgt	I	8	12	5	
	II	2	4	10 b	

D	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Dienstpflicht = Verlängerung , strafweise, der Linien- oder Präsenzdienstpflicht hat immer die Verlängerung der Gesamtdienstpflicht zur Folge	I	8	12	6	Sammlung 9.
— Termin zur Beurlaubung solcher Mannschaft	II	8	13	1	
Dienstpflichtige , deren Belassung im Mobilisierungsfalle in ihrer Civilanstellung; Verpflichtung zeitlich Enthobener zur Einrückung	II	47	84	—	
Dienstübung der Reserve-Officiere, Militär-Beamten zc., welche nicht dem Soldatenstande angehören, findet nur auf Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums statt . . .	II	43	74	3	
Dienstverlängerung der Reserve und Ersatz-Reserve in Desertions- und sonstigen Straffällen	II	48	88	2	
Dienstzeit , Anrechnung bei erneuert Assentierten, welche wegen Dienstuntauglichkeit entlassen wurden	I	5	9	5	Sammlung 7.
— welche ein Freiwilliger vor der Assentierung zurückgelegt hat, wird in die neu übernommene Dienstpflicht nicht eingerechnet .	I	6	10	4	
— Anrechnung bei erneuert Assentierten, welche als Einjährig-Freiwillige wegen Dienstuntauglichkeit entlassen wurden	I	7	11	4	
— deren Beginn und Ende im allgemeinen .	I	11	14	—	
— Anrechnung bei Aberkennung der Begünstigung für Candidaten des geistlichen Standes	I	48	67	5	
— Anrechnung bei Einjährig-Freiwilligen, welche der Begünstigung strafweise verlustig sind	I	77	141	3	
— Versäumnis von mehr als drei Monaten wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles ist nachzutragen	III	34	55	4, 5	
Disciplinarstrafen der Ersatz-Reservisten während der militärischen Ausbildung sind in die Ausbildungszeit einzurechnen	II	35	60	2	

C	Theil	Paragraph	Seite	Punkt	Anmerkung
Gebewilligung für Urlauber, deren Ertheilung steht den Truppen-Commandanten zu; Einbringung der Gesuche	III	9	14	1	
Einberufene zur Präsenzdienstleistung sind verpflichtet, unmittelbar zum Heereskörper, wenn dieser aber außer dem Ergänzungsbezirke des Aufenthaltortes gelegen, zum Ergänzungs-Bezirks-Commando einzurücken	II	5	8	6	Sammlg. 4, 23.
		26	41	10	Sammlung 47.
	III	28	44	4	
Einberufene haben in eigenen Kleidern einzurücken, Reservisten auch Proprietäten mitzubringen	II	5	9	9	
— sind beim Ergänzungs-Bezirks-Commando, zu welchem sie einrücken, unbedingt zu präsentieren	III	26	42	13	
— zu sogleicher Einrückung zum Präsenzdienste können von der Gemeinde eine Bezugsfrist von 48 Stunden erhalten	II	6	9	2	
	III	27	42	2	
	III	28	45	5	
— haben, besondere Krankheitsfälle ausgenommen, unbedingt einzurücken	II	5	9	7	Sammlung 23.
	III	26	41	12	
	III	28	45	4	
Einberufung der mit Reisepässen oder mit See-Reisebewilligungen theilten nichtactiven Mannschaft ist im Frieden nach Möglichkeit zu unterlassen	III	8	13	4	
— Einrückung und Präsentierung der nichtactiven Mannschaft; Vorgang im allgemeinen; Fälle der Ausschließung	III	25	36	—	
— zum Präsenzdienste; Ausfertigung und Zustellung der Einberufungskarten	III	26	38	—	Smig. 28, 47.
— dto. hat stets in die Ausrüstungsstation zu erfolgen	III	26	39	2a	
— Einrückung und Präsentierung zur militärischen Ausbildung	III	28	44	—	Smig. 28, 47.
— dto. zur Waffenübung	III	29	45	—	Smig. 28, 47. Muster 17.
— zur militärischen Ausbildung hat thunlichst vier Wochen vor dem Einrückungstermine zu geschehen	III	28	44	3	

C	Theil	Parag- raph	Seite	Punkt	Anmerkung
Einberufung , Einrückung und Präsen- tierung bei einer Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand . . .	III	30	46	—	Sammlg. 28, 29, 38, 47. Muster 18-20.
— dto. zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung erfolgt in gleicher Weise wie sonst zum Präsenzdienste	III	32	50	—	
— zur Controlversammlung; Anleitung zur Verfassung der Kundmachung	III	36	59	—	Sammlg. 26. Muster 24.
— zur besonderen Nachcontrole	III	39	69	5	
— und Einrückung der Recruten zum Präsenz- dienste	II	5	7	—	Sammlg. 23. Muster 1, 2.
— und Präsentierung der Einjährig-Frei- willigen der Kriegsmarine	II	21	34	3	
— zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden; Reihenfolge	II	46	83	6	
Einberufungsbefehl , Verfahren, wenn nicht- active Mannschaft auf diesen nicht ein- rückt	III	33	50	—	Muster 21, 22.
Einberufungskarte , deren Übermittlung an den Standeskörper bei der Präsentierung eines Recruten	II	6	11	8	
— Zustellung an im Auslande befindliche Recruten	II	5	8	3	Sammlung 4.
Eingabe über abgewiesene Einjährig-Freiwil- ligen-Apiranten	I	65	111	9	Muster 41.
Eingaben der Ergänzungsbehörden des Heeres und der Landwehr	I	153	273	—	Beilage VIII.
— der politischen Ergänzungsbehörden . . .	I	154	275	—	dto.
— der Truppenkörper des Heeres (Kriegs- marine) und der Landwehr	I	155	277	—	dto.
— (Gesuche, Beschwerden u.) der nichtactiven Mannschaft in militärischer Dienstange- legenheit sind an die politischen Bezirks- behörden und von diesen an das zuständige Ergänzungs-Bezirks-Commando zu leiten; Fälle, in welchen solche Eingaben die Stempel- und Portofreiheit genießen . .	III	6	7	2	

C	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Eingaben der Ergänzungs-Bezirks-Commanden und Truppenkörper in Bezug auf nichtactive Mannschaft; Verzeichnis derselben und Termine	III	42	75	—	Muster 25—30.
— um Entlassung gesetzwidrig Assentierter; Entscheidung, Berufung	II	56	97	4—8	
Einjähriger Präsenzdienst im allgemeinen	I	62	103	—	
— allgemeine Bedingungen zum Anspruche	I	63	104	—	
— Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung mittelst Zeugnissen	I	64	105	—	} Big. IIa, IIb. } Smig. 5, 21.
— Prüfung der Aspiranten	I	65	108	—	
— Aufnahmsgesuche der Aspiranten, deren Documentierung und Einsendung (Stempel-freiheit)	I	69	118	—	
— Nachweise um Aufnahme auf Staatskosten	I	67 69	116 120	8 5	
— Zuerkennung beim freiwilligen Eintritte; Vorgang bei der Assentierung und Eintheilung	II	19	28	4, 5	
— Zuerkennung bei der Hauptstellung; Vorgang und Eintheilung	I	A 70	121	1—7	
— Zuerkennung bei der Hauptstellung; Vorgang und Eintheilung	I	B 70	123	8—15	
— nachträgliche Zuerkennung bei Nachweisung des Anspruches nach erfolgter Stellung	I	70	124	11	
— Anspruch für Besitzer ererbter Landwirthschaften nach Aufhebung dieser Begünstigung kann erhoben werden, wenn dieser Anspruch zur Zeit der Stellung bereits bestanden hat	I	54	81	6	
— nachträgliche Zuerkennung an absolvierte Schüler einer achtelassigen Mittelschule	I	C 70	126	16—19	
— Zuerkennung an Ersatz-Reservisten	I	D 70	127	20—23	
— nachträgliche Zuerkennung an während eines Krieges Assentirte	I	70	128	24—26	
— Berufungen auf abweisliche Bescheide der Gesuche um Begünstigung als Einjährig-Freiwillige	I	71	128	—	

C	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Einjährig-Freiwillige, Dienstpflicht	I	7	10	—	
— Beginn und Ende der Dienstzeit	I	11	14	2	
— Wahl des Truppenkörpers — können zur Sanitäts- oder Traintruppe nur mit Bewilligung dieser Truppen eingetheilt werden	I	68 70	116 121	— 3-7	Emlg. 31, 42.
— Präsenzdienst in der Kriegsmarine; Ein- bringung der Gesuche, Nachweis der Be- fähigkeit und sonstiger Bedingungen	I	A 70	121	3	Sammlung 42.
— Präsenzdienst in der Kriegsmarine	II	21	33	—	
— Präsenzdienst in der Militär-Verpflegs- und Baurechnungs-Beamten-Branche; Be- dingungen zur Aufnahme	I II	75 22	133 35	— —	
— deren Eintheilung in die Landwehr	I	130	230	—	Muster 28, 29.
— welche nach der Contingentsabrechnung in die Landwehr entfallen, sind von der Land- wehr-Evidenzhaltung über deren Einthei- lung spätestens bis Ende August zu ver- ständigen	I	130	232	5	
— Aufschub des Präsenzdienstes	I	72	129	—	
— mit Aufschub des Präsenzdienstes sind bis zum Dienstantritte im Urlauberstande zu führen	I	72	129	5	
— Enthebung von der ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden	III	2	2	2 b	
— Erhebung des Anspruches auf eine sonstige Begünstigung (Lehrer, Candidaten des geist- lichen Standes, Besitzer ererbter Land- wirtschaften zc.)	II	46	82	3	
— Begünstigung aus Familienrücksichten; Be- handlung derselben nach dem Erlöschen dieser Begünstigung	I	73	130	—	
— Verlust der Begünstigung als Einjähriger infolge gerichtlicher Verurtheilung	I	59 60	98 101	7 6	
— Präsenzdienst im Soldatenstande des Heeres; Einrückung und Präsentierung	I II	77 19	141 27	— —	

C	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Einjährig-Freiwillige, Ausbildung (Zutheilung zu anderen Truppen zum Zwecke der Ausbildung)	II	19	28	6-9	
— Transferierungen während des Präsenz- dienstes sind nicht statthast	II	19	30	10	
— Kasernierung derselben	II	19	30	11	
— der berittenen Landwehrtruppen leisten den Präsenzdienst bei den Cavallerie-Regi- mentern des Heeres ab	II	19	32	19	
— Prüfung und deren Folgen	II	19	31	14-18	
— zweites Präsenzjahr	I	7	10	2	Smtg. 35, 40.
		19	32	17	
	II	20	33	—	
		27	43	5	
— Übersehung in die Reserve	I	7	10	3	
		11	15	3	
	II	29	49	2	
— Verlängerung des Präsenzdienstes durch Erkrankungen oder strafweise	II	19	31	12, 13	
— können den Präsenzdienst freiwillig fortsetzen	II	15	23	4	
— dürfen Handschuhe und feinere Montur- sorten tragen	I	67	114	1	
— auf eigene Kosten; Anspruch auf ära- rische Unterkunft	I	67	114	1	
— dto. deren Bekleidung, Ausrüstung, Be- rittenmachung gegen Pauschalerlag*. . .	I	67	115	3-6	
— dto. Spitalsbehandlung	II	19	31	12	
— dto. treten mit dem ersten Mobilisierungs- tage in die ärarische Gebür	II	27	42	2	
— Mediciner, Pharmaceuten und Veterinäre, Bedingungen zur Aufnahme als solche; Wahl der Truppenkörper	I	76	134	—	Sammlung 49.

* Gebührenbestimmungen für Einjährig-Freiwillige s. N. B. Bl. für das k. u. k. Heer 29. Stück vom 16. August 1889; Bekleidungs-pauschale für Einjährig-Freiwillige- Assistentenarzt-Stellvertreter auf Staatskosten s. N. B. Bl. 41. Stück vom 30. Nov. 1889.

C	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Einjährig-Freiwillige, Mediciner; Ableistung des Präsenzdienstes	II	23	36	—	
— Mediciner; deren Behandlung, wenn sie die medicinischen Studien aufgeben . . .	II	23	37	6	
— Mediciner sind zu einem zweiten Präsenzjahre nicht verpflichtet	I	7	10	2	
— Pharmaceuten; Präsenzdienst	II	24	38	—	Smlg. 27, 50.
— Pharmaceuten und Veterinäre; Bestimmungen zu deren Übersehung in die Reserve	II	31	54	3	
— Veterinäre; Präsenzdienst	II	25	38	—	Smlg. 49, 50.
— Ersatz-Reservisten; Präsenzdienst	II	26	39	—	
— Behandlung im Kriegsfall	II	27	41	—	
— Verzeichniss der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes	I	—	395	—	Sammig. 5, 6, 14, 15, 16, 29, 24, 32, 43, 45. Beilage II a.
— Verzeichniss der Lehranstalten, welche einer achtclassigen Mittelschule in Bezug auf die im § 25, erster Absatz, b, des Wehrgesetzes bezeichnete Begünstigung gleichzuhaltend sind	I	—	403	—	Beilage II b.
— Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. April 1889, betreffend die den Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen	II	—	161	—	Beilage Ia.
— Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. April 1889, Z. 15.713, betreffend die den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige innerhalb ihrer Studienzeit ableisten, zu gewährenden Begünstigungen	II	—	168	—	Beilage Ib.
— Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. August 1889,					

C	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
<p>3. 1311, C. U. M., betreffend die Nachweisungen über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes, welche von den Studierenden der Hochschulen mit Rücksicht auf § 25 des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, zu erbringen sind . .</p>	II	—	170	—	Beilage I c.
<p>Einjährig-Freiwillige; Verordnung des k. ung. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Mai 1889, 3. 22.749, betreffend die den Studierenden an den Universitäten, am Polytechnikum und an den Rechtsakademien, welche den Präsenzdienst auf Grund des § 25 des Gesetz-Artikels VI vom Jahre 1889 als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen</p>	II	—	174	—	Beilage II.
<p>— Verordnung der königl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, Section für Cultus und Unterricht, vom 13. October 1889, 3. 6426, hinsichtlich der Begünstigung für Studierende an der königl. Franz-Josefs-Universität in Agram, die den Präsenzdienst als Einj.-Freiwillige ableisten</p>	II	—	178/1	—	Beilage III.
<p>— Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 8. März 1890, betreffend die den Studierenden der k. k. Bergakademien in Leoben und Pöbbram, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen</p>	II	—	178/6	—	Beilage IV.
<p>Eintreibung, Begriff und Vorgang</p>	I	140	253	—	
<p>— der regelmäßig Assentierten erfolgt mit 1. October</p>	I	140	253	2	
<p>— mit dem Tage der Assentierung</p>	I	140	253	2—3	
<p>— im Mobilisierungsfalle</p>	I	140	254	2	
<p>— Documente, auf Grund welcher dieselbe erfolgt</p>	I	140	254	4	
<p>Einsprachen gegen die Zuerkennung der Begünstigung; Vorgang bei Erhebungen . .</p>	I	47	63	—	

C	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Einsprachen gegen die Anerkennung der Begünstigung aus Familienrücksichten können von den Vertretern des Heeres, der Landwehr oder von den Commissions-Mitgliedern der Bezirks- oder Gemeindevertretung erhoben werden; Vorgang und Entscheidung	I	58	94	—	
Eintheilung der Einjährig-Freiwilligen zu den Truppen und Anstalten	I	70	121	3	
— der Assentierten in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr	I	95	177	—	
— und Widmung der auf die Recruten-Contingente Assentierten	I	125	223	—	
— der unmittelbar für die Ersatz-Reserve Assentierten in das Heer und in die Landwehr	I	126	225	—	
— der Recruten des Heeres (Kriegsmarine) und Ersatz-Reservisten an die Truppen auf Grund der Repartition	I	129	229	—	
— der Monarchie in Militär-Territorial- und Ergänzungsbezirke	I	1	4	3	Emlg. 2, 41, 44.
Eintrittschein zum freiwilligen Eintritte in das Heer (Kriegsmarine) oder Landwehr ist von der zuständigen politischen Behörde auszustellen	I	—	373	—	Beilage I.
— dto. Fälle, in welchen derselbe nicht erfolgt werden darf	I	146	261	1 a	Muster 31.
— dto. dessen Gültigkeit dauert nur drei Monate	I	146	261	2	
— dto. dessen Gültigkeit dauert nur drei Monate	I	146	261	3	
Eisenbahnen können bei Einrückungen im Mobilisierungsfalle auf Rechnung des Arzars benützt werden, und zwar genügt die Vorweisung des Militärpasses oder eines sonstigen Documentes (Fahrlegitimation)	III	30	48	6	Muster 19. Emlg. 29, 47.
Einwanderer , deren Wehr- und Dienstpflicht	I	10	13	—	
— deren Stellungspflicht	I	17	20	—	
Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungskommission für die im Auslande sich Aufhaltenden	I	108	194	—	Beilage V.

E	Theil	Para- graph	Seite	Blatt	Anmerkung
Enthebung der nichtactiven Mannschaft, welche häufige Reisen zu machen hat, von den Anmeldungen kann durch die politische Behörde erfolgen	III	7	9	6	
— der Mannschaft von der Waffenübung; Einbringung der Gesuche, Entscheidungsrecht	II	38	67	5, 6	Sammlung 19.
— der Reserve-Gagisten und Cadetten von der Waffenübung; Verpflichtung zum Nachtragen der veräumten	II	43	76	9–12	Smig. 11 a, b, c.
— von der ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden	II	46	82	3	
Enthebungsschein für Dienstpflichtige, welche im Mobilisirungsfalle in ihrer Civilanstellung zu belassen sind	II	47	85	3	Muster 10.
Entlassene , deren Stellungs- und Dienstpflicht	I	5	9	5	
Entlassung aus dem Heere (Kriegsmarine) im allgemeinen; Ausfolgung der Entlassungsdocumente	II	16	20	7	Sammlung 7.
— wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit	II	55	95	—	
— nach Ablauf der gesetzlichen Dienstpflicht	II	57	100	—	Sammlung 51.
— zum Zwecke der Auswanderung	II	58	103	—	
— zum Zwecke der Auswanderung	II	59	105	—	Muster 15.
Entscheidung auf Gesuche um Stellungsbegünstigung der Candidaten des geistlichen Standes zc. steht der politischen Bezirksbehörde zu	I	46	61	2, 3	
— auf Begünstigungsansuchen ist in der Stellungsliste die Zuerkennung des Anspruches auch in das Assentprotokoll einzutragen	I	46	62	3	
— auf Nachweise über den Fortbestand des Begünstigungsanspruches für Candidaten des geistlichen Standes ist durch die Bezirksbehörde zu treffen	I	48	66	3	
— auf Begünstigungsgesuche der Lehramtszöglinge	I	52	74	2	

E	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Entziehung von der Wehrpflicht durch listige Umtriebe; Bestrafung	I	81	150	—	
Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand	II	45	80	—	
Ergänzungsbehörden , deren Instanzen militärischer und politischerseits	I	2	4	—	
— deren Wirkungskreis	I	3	6	—	
Ergebnisse der Controlversammlungen; Durchführung derselben	III	40	71	—	
Erlöschen der Begünstigung für Candidaten des geistlichen Standes	I	48	65	2	
— der Begünstigung für Unterlehrer und Lehramtsandidaten, wenn der Fortbestand des Anspruches nicht nachgewiesen wird	I	51	72	—	
— der Begünstigung für Lehramtszöglinge des letzten Jahrganges, wenn sie den Anspruch nach § 50 nicht nachweisen, erfolgt mit Ende des Schuljahres	I	52	75	4, 5	
— und Aberkennung der Begünstigung aus Familienrückichten	I	59	97	3-7	
Ernennungs-Decrete , deren Zustellung an neu ernannte Reserve-Gagisten und die Entziehung der Militärpässe hat durch die Ergänzungs-Bezirks-Commanden zu geschehen	III	20	29	4	
— der Reserve-Gagisten; in dieselben ist jede active Dienstleistung einzutragen	II	48	88	3	
Ersatz-Bataillons-Cadres der Infanterie-Regimenter besorgen die Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft dieser Regimenter unter der Firma des Ergänzungs-Bezirks-Commandos; Führung der Evidenzprotokolle	III	12	19	—	Muster 1, 2.
Ersatzleistungen für Abgänge aus den Recruten-Contingenten	I	134	245	—	
Ersatz-Reserve , Anspruch auf Übersetzung in die, im allgemeinen	I	44	57	—	

E	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Ersatz-Reserve , Anspruch der Candidaten (Bög-linge) des geistlichen Standes auf Über- setzung in die	I	45	60	5, 6	
— die Candidaten des geistlichen Standes der, haben ihre Anstellung als Seelsorger oder die erfolgte Ausweihung nachzuweisen und anzumelden, ob sie die Ernennung zu Militär-Seelsorgern in der Reserve an- streben	I	49	68	3	Sammlung 39.
— Anspruch auf Übersetzung in die, für Be- sitzer ererbter Landwirthschaften	I	53	76	—	
— Fälle der Aufnahme in die und der Aus- weisung aus der, deren Zeitpunkt; Vor- gang	II	32	54	—	
— Eintheilung der unmittelbar in die — Affentierten in das Heer und in die Land- wehr	III	4	5	—	
— deren active Dienstleistung im allgemeinen	I	126	225	—	
— Einberufung und Präsentierung auf den Kriegsstand	II	44	79	—	
— Ausnahmeweise Heranziehung zur activen Dienstleistung im Frieden	II	45	80	—	
— Ausnahmeweise Heranziehung zur activen Dienstleistung im Frieden	II	46	82	—	
— Rückübertritt aus der activen Dienstleistung in das nichtactive Verhältniß	II	48	88	—	
Ersatz-Reserve-Evidenz	I	12	15	—	
— Führung derselben bei den Ergänzungs- Bezirks-Commanden	I	61	102	2	Muster 15.
(Wegen Übermittlung der Grundbuchs- blätter s. die Übergangsbestimmungen N. B. B. 12. St. von 1889, Nr. 40, III, Punkt 6.)					
— alle in diesem Verhältniß stehenden Wehr- pflichtigen haben jährlich im December den Fortbestand des Verhältnisses im Wege der politischen Behörde nachzuweisen; Ent- scheidung bei Nichterbringung der Nach- weise erfolgt vom Landes-Verteidigungs- Ministerium	I	49	69	4	Sammlung 39.

C	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Ersatz-Reserve-Evidentisten des Heeres werden in die Ersatz-Reserve-Evidenz der Landwehr nicht übersezt	I	61	102	2	
Ersatz-Reservisten bestimmter Kategorien; deren Dienstpflicht	I	9	12	—	
— dauernd Beurlaubte und Ersatz-Reserve-Evidentisten; Bemerkungen über dieselben	I	61	101	—	Muster 14, 15.
— sind der Überprüfungs-Commission nicht vorzuführen	I	114	204	4	
— deren truppenweise Repartition	I	128	229	—	Sammlung 1.
— deren truppenweise Eintheilung	I	129	229	—	
— nach § 18 a—e des Wehrgesetzes affentirte, zählen nicht auf die Recruten-Contingents-Abrechnung	I	131	234	2	
— bis zu ihrer Einreihung führen die Bezeichnung «Uneingereichte Ersatz-Reservisten»	I	137	251	1	
— uneingereichte; deren Verhältnis in Beziehung auf den Militärdienst	I	137	251	2, 3	
— uneingereichte, sind verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung binnen 14 Tagen bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen	I	137	251	3	
— uneingereichte; denselben sind Reisebewilligungen nur in beschränktem Maße zu erteilen	I	137	252	4	
— uneingereichte, bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung	I	138	253	2	
— und Reservisten; deren Einberufung und Präsentierung zur Waffenübung	III	29	45	—	Muster 17.
— freiwilliger Präsenzdienst	II	18	26	—	
— Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige	II	26	39	—	
— Vorgang bei der Heranziehung zur militärischen Ausbildung; Termin, Bewilligung des Aufschubes	II	33	57	—	
— Einberufung und Präsentierung zur militärischen Ausbildung	II	34	59	—	Sammlung 23.

E	Theil	Paragraph	Seite	Punkt	Anmerkung
Ersatz-Reservisten ; verspätetes Einrücken zur militärischen Ausbildung ist strafbar; Behandlung bei Versäumnis über acht Tage	II	34	60	3	
— haben die während der militärischen Ausbildung im Spitale zugebrachte Zeit nachzutragen	II	35	60	2	
— welchen die Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste zuerkannt wurde, sind von den gewöhnlichen Kasern-(Lager-)Arbeiten zu befreien	II	35	60	1	
— während der militärischen Ausbildung abgebußte Disciplinarstrafen sind in die Ausbildungsdauer einzurechnen	II	35	60	2	
— Urlaube während der militärischen Ausbildung zählen nicht auf die Übungsdauer	II	35	60	3	
— Übersetzung in das nichtactive Verhältnis nach beendeter militärischer Ausbildung .	II	35	61	5	
— Verpflichtung, zu den Waffenübungen einzurücken	II	37	63	—	
— ausnahmsweise active Dienstleistung im Frieden zählt nicht als Waffenübung . .	II	37	65	9	
— Candidaten des geistlichen Standes sind von den Waffenübungen enthoben . . .	II	37	64	5	
— Waffenübungen (sich auch Waffenübung) .	II	39	68	—	
— werden zu den Herbstwaffenübungen nicht beigezogen	II	40	69	4	
— Enthebung von der ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden	II	46	82	3	
Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft im allgemeinen	III	11	18	—	Emitg. 13, 28, 47.
— dto. durch die politischen Behörden . . .	III	13	20	—	Muster 3, 4.
— dto. bei den Truppen und Anstalten; Führung der Evidenz-Zuständigkeitsprotokolle	III	14	20	—	Muster 5, 6, 7.
— dto. Mitwirkung durch die Gemeinden, die Bezirksbehörden in Bosnien und der Herzegovina, die Militär-Station-Commanden					

E	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
im Umgebiete und durch die k. u. k. Ver- tretungsbehörden im Auslande	III	15	21	—	Emlg. 28, 47. Muster 8—10.
Evidenthaltung der nichtactiven Mann- schaft; Bedingungen zur Zuwachsnahme bei den Evidenzbehörden	III	16	23	—	Muster 11, 12.
— dto. Behandlung der Aufenthalts-Verände- rungs-Ausweise	III	17	24	—	Sammlg. 47. Muster 13.
— dto. Abgang aus der Evidenz	III	22	31	—	
— dto. Prüfung derselben; Vorgang und Be- helfe	III	23	32	—	Mist. 11, 12, 14.
— der Unterthanen im Orient obliegt dem Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 2 in Kronstadt, der Angehörigen des Umgebietes dem Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 53 in Agram, der übrigen Ausländer dem Er- gänzungs-Bezirks-Commando Nr. 4 in Wien	III	11	19	4	Emlg. 28, 47.
— bei den Ergänzungs-Bezirks-Commanden; Führung der Evidenzprotokolle	III	12	19	—	Muster 1, 2.
Evidenzbehelfe der politischen Bezirksbehörden und der Gemeinden sind bei der Control- versammlung mitzubringen	III	38	63	8	
Evidenz der Ersatz-Reserve (sich auch Ersatz- Reserve-Evidenz)	I	12 49 61	15 69 102	— 4 2	Sammlung 39.
Evidenz-Protokolle ; in dieselben sind alle Straf- amtshandlungen und Bestrafungen der nichtactiven Mannschaft, welche diese zur activen Dienstleistung über vier Wochen nicht verfügbar machen, einzutragen	III	10	17	6	
— deren Führung bei den Ergänzungs- Bezirks-Commanden und den Ersatz- Bataillons-Cadres	III	12	19	—	Muster 1, 2.
— Führung bei den politischen Bezirks- behörden	III	13	20	—	Muster 3, 4.
— Ergänzung auf Grund der Aufenthalts- Veränderungs-Ausweise	III	17	25	5, 6	
— Ergänzung in Transferierungsfällen	III	18	27	—	

E, F	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Evidenz-Protokolle , Eintragung der Kriegsbestimmung der nichtactiven Mannschaft	III	24	34	2	
— Berichtigung nach durchgeführter Controlversammlung	III	40	71	2	
— Vormerkung der Dienstpflichtigen, welche im Mobilisierungsfalle in ihren Civilanstellungen zu belassen sind; Verständigung der Mannschaft	II	47	84	2, 3	
Evidenz-Übertragung bei Übersetzung von Reserve-Gagisten in den Stand der nichtactiven Mannschaft	III	19	28	—	
— bei Ernennung nichtactiver Mannschaft zu Reserve-Gagisten	III	20	29	—	
— der nichtactiven Mannschaft bei Änderungen des Heimatsrechtes (Zuständigkeit)	III	21	29	—	
Evidenz-Verzeichnis der Gemeinden über die heimatsberechtigte nichtactive Mannschaft	III	15	22	4	Muster 10.
Evidenz-Zuständigkeits-Protokolle der Truppen und Anstalten; deren Führung	III	14	20	—	Muster 5—7.
— Ergänzung in Transferierungsfällen; Verfassung der Auszüge	III	18	27	—	
— Berichtigung bei Änderung der Heimatsberechtigung	III	21	30	6	
— Eintragung der Kriegsbestimmung der nichtactiven Mannschaft	III	24	34	2	
Fahrlegitimationen für einrückende Mannschaft im Kriegsfalle zur Benützung der Eisenbahnen auf Rechnung des Arars	III	30	48	6	{ Entlg. 29, 47. Muster 19.
Fahrabweisung und Beglaubigungsschein zur Benützung der Dampfschiffe bei Einrückungen im Mobilisierungsfalle gegen nachträgliche Vergütung durch das Arar	III	30	48	6	Sammlung 29.
Fallsüchtige und Geistesranke , deren Behandlung bei der Assentierung; von Seite der Gemeinden und politischen Behörden sind					

F	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Erhebungen zur Constatierung der Krank- heit vorher zu pflegen	I	93	170	7-9	
Fallsüchtige und Geisteskranke sind der Über- prüfungs-Commission nicht vorzuführen . .	I	114	204	1d	
— deren Ausscheidung aus dem Heere . . .	II	57	100	4	
Familien-Auskunftsbogen als Document zum Gesuche um Begünstigung als Familien- erhalter	I	56	87	3a	Muster 13.
Familienerhalter sind vom Präsenzdienste im Frieden enthoben	I	60	99	1	
— sind der militärischen Ausbildung zu unter- ziehen	II	1	2	3b	
Fortbestand des Anspruches auf Be- günstigung für Candidaten des geist- lichen Standes ist jährlich im Juni nach- zuweisen	I	48	65	—	
— dto. für Besitzer ererbter Landwirthschaften ist während der Liniendienstpflicht der Assentjahrgangsgenossen jährlich im Juni nachzuweisen	I	54	80	1	
— der Begünstigung aus Familienrückichten ist während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich nachzuweisen	I	56	86	1, 7	
— der die Beurlaubung aus Familienrückichten begründenden Verhältnisse ist während der dem Wehrpflichtigen noch obliegenden Liniendienstzeit jährlich im Monate Jänner nachzuweisen	I	60	100	5	
Freiwillige Inländer unterliegen der regel- mäßigen Dienstpflicht	I	6	9	—	
— Ausländer sind zur regelmäßigen Liniens- dienstzeit verpflichtet	I	6	10	3	
— können den Anspruch auf Begünstigung als Besitzer ererbter Landwirthschaften nur dann erheben, wenn das begründende Verhältnis nach der Assentierung einge- treten ist	I	53	80	11	

F, G	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Freiwillige können den Anspruch auf Begünstigung aus Familienrücksichten nur dann erheben, wenn das begründende Verhältnis nach der Assentierung eingetreten ist	I	57	94	12	
— welche nur auf die regelmäßige Liniendienstpflicht assentiert werden, zählen nicht auf die Contingentsabrechnung	I	131	234	2	
— deren Einreichung	I	140	254	2	
— Fortsetzung des Präsenzdienstes	II	15	22	—	Sammlung 34.
— Bedingungen zum Eintritte in das Heer (Kriegsmarine), Landwehr im allgemeinen; Wahl des Truppenkörpers	I	145	259	—	
beizubringende Nachweise	I	146	260	—	Muster 31, 32.
Anmeldung und Assentierung	I	147	262	—	
Ausfertigung der Assentlisten (Assentprotokolle) und Verständigung der Ergänzungsbehörden	I	148	265	—	
— Ausländer können nur mit Bewilligung Sr. Majestät assentiert werden; Einbringung und Documentierung der Gesuche	I	149	267	—	Sammlung 25.
— zum Präsenzstande Einrückende dürfen nur beim Standeskörper präsentiert werden; Ausnahmen	III	27	42	5	
Freiwilliger Eintritt von Bewerbern zu Berufs-Cadetten	I	150	267	—	
— Präsenzdienst der Ersatz-Reservisten	II	18	26	—	
Fremde Stellungspflichtige ; über dieselben sind Auszüge aus den Gemeindeverzeichnissen an die zuständigen Bezirksbehörden zu leiten	I	29	36	4	
Frequentanten der Cadettenschulen, deren Präsenzdienstverlängerung	II	1	3	4, 8	
— des höheren thierärztlichen Curjes sind zum Nachdienen im Präsenzdienste verpflichtet	II	2	3	5	
Gänzlich Unbekannte , Vorgehen bei Stellungsverzeichnung	I	25	30	9, 10	
Geistesfranke ; s. h. Fallbüchtlige.					

6	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Geldstrafen aus den Übertretungen §§ 78 bis 83 W. B., I. Theil, deren Verwendung; Umwandlung im Uneinbringlichkeitsfalle .	I	85	157	—	
		22	25	—	
		24	28	—	
Gemeinde-Verzeichnisse über Stellungspflichtige	I	25	29	—	
		28	34	—	
		30	37	—	
— dto. deren Prüfung und Vervollständigung durch die Bezirksbehörden	I	29	35	—	
Gemeindevorsteher sind verpflichtet, fremden Stellungspflichtigen bei Abstellungsgesuchen die Vermittlung von amtswegen angebeihen zu lassen	I	27	34	8	
— deren Obliegenheit in Bezug auf Evidenzhaltung der nichtactiven Mannschaft . .	III	15	21	—	Muster 8—10.
— deren Obliegenheit in Bezug auf Evidenzhaltung der nichtactiven Mannschaft . .	III	17	24	—	Muster 13. Emitg. 28, 47.
— Verantwortung für die richtige Führung des Meldebuches und der Aufenthalt=Veränderungs=Ausweise	III	17	26	9	
— haben alle Sterbefälle der nichtactiven und zeitlich beurlaubten Mannschaft unter Beibringung des Todtenscheines anzuzeigen .	III	22	32	7	Beilage 1.
Gendarmerie=Dienstzeit zählt auf die regelmäßige Dienstpflicht	I	5	8	4	
— =Mannschaft ist von Controlversammlungen befreit	III	37	61	1g	
— dto. ist von Waffenübungen im Heere enthoben	II	38	66	4	
Gesetz vom 11. April 1889, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes . . .	I	—	487	—	
— =Artikel VI vom Jahre 1889 über die Wehrkraft	I	—	487	—	
— vom 31. Mai 1888, betreffend die ausnahmsweise Beziehung von Reservemännern und Ersatz-Reservisten zur activen Dienstleistung im Frieden	I	—	564	—	

6	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Gesetz -Artikel XVIII vom Jahre 1888, be- treffend die ausnahmsweise Zurückbehaltung, beziehungsweise Einberufung von Reserve- männern und Ersatz-Reservisten zur activen Dienstleistung im Frieden	I	—	564	—	
— vom 2. December 1889, durch welches für Kroatien und Slavonien Strafbestim- mungen wegen Vergehen gegen das Wehr- gesetz festgesetzt werden	I	—	567	—	
— Artikel XXII vom Jahre 1889 über die Regelung der Einberufung zum Militär- dienste der im Verbande der Wehrkraft befindlichen Mitglieder des Reichs- tages	II	—	181	—	
— Artikel XXVI vom Jahre 1889 über die Änderung des Gesetz-Artikels I vom Jahre 1883 mit Rücksicht auf die den Militär- dienst ableistenden Hörer der Rechte . .	II	—	183	—	
— Artikel XXVII vom Jahre 1889 über die Änderung des Gesetz-Artikels XXX vom Jahre 1883 mit Rücksicht auf die den Militärdienst ableistenden Professors- Candidaten	II	—	185	—	
— vom 28. Juni 1890 über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-Ein- berufungsbefehles und der Verleitung hiezu	III	—	143	—	
— Artikel XXI vom Jahre 1890 über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär- Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu	III	—	143	—	
Gesuche um Stellungsbegünstigung; Termin .	I	26	32	2	
— um Stellung außer dem zuständigen Be- zirk; Termin und Begründung derselben	I	26 27	32 32	2 —	
— um Stellungsbegünstigung, in welchen der Fall zweifelhaft dargethan ist, sind seitens der Bezirksbehörden durch Erhebungen zu ergänzen	I	31	38	3	

6	Theil	Paragrah	Seite	Punkt	Anmerkung
Gesuche um Begünstigung, in welchen ein im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird, sind stempelfrei, um ausnahmsweise Begünstigungen aber stempelpflichtig	I	44	57	—	
— um nachträgliche Zuerkennung der Stellungsbegünstigung für Candidaten des geistlichen Standes sind an die Bezirksbehörden zu richten	I	46	62	6, 7	
— um Stellungsbegünstigung, auf abgewiesene, ist die Berufung binnen 14 Tagen einzubringen; Vorgang	I	47	64	3	
— der Lehrer und Lehramtsandidaten um Begünstigung; Documentierung, Termin	I	50	70	2, 3	
— der Lehramtszöglinge des letzten Jahres um Begünstigung	I	52	74	2	
— um Begünstigung aus Familienrückichten	I	56	87	—	
— um Begünstigung aus Familienrückichten für Wehrpflichtige, deren Angehörige bleibend im Auslande ansässig sind	I	56	89	8	Beilage V.
— um Zulassung zur Prüfung der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten	I	65	109	4, 5	
— um Zuerkennung der Begünstigung als Einjährig-Freiwillige für Stellungspflichtige, welche eine Begünstigung nach den §§ 31—34 angesprochen, aber nicht erlangt haben, sind 14 Tage nach Erhalt des abschlägigen Bescheides einzubringen	I	70	126	14	
— um Anerkennung der Studienzeugnisse ausländischer Lehranstalten in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst	I	64	107	6	
— um Begünstigung als Einjährig-Freiwillige-Mediciner, Veterinäre oder Pharmaceuten	I	76	135	5—9	Sammlung 49.
— um Ehebewilligung für uneingereichte Recruten	I	138	252	1	
— der beurlaubten Mannschaft um Ehebewilligung	III	9	14	1	

6	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Gefuche der Ausländer um die Bewilligung zum Eintritte in das Heer (Kriegsmarine)	I	149	267	—	Sammlung 25.
— um Zulassung zur Cadettenprüfung und zum Eintritte als Berufscadet	I	150	267	—	
— um Aufnahme als Seeaspirant in die Kriegsmarine; Ablegung der Aufnahmeprüfung	I	151	269	—	
— der uneingereichten Recruten zum vorzeitigen Einrückten	II	3	5	3	
— um Aufschub des Präsenzdienstes zur Studienvollendung	II	4	6	—	
— der Ersatz-Reservisten um Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige	II	26	40	3, 4	
— der Ersatz-Reservisten um Aufschub der militärischen Ausbildung	II	33	58	7	
— um Enthebung von den Waffenübungen	II	38	67	5, 6	Sammlung 19.
— der Reserve-Officiere um Ableistung der Waffenübung bei fremden Truppenkörpern sind dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen	II	43	75	5	
— der Reserve-Officiere um Enthebung von der Waffenübung oder um Ableistung derselben während der Schulferien	II	43	76	11	Entlg. 11 a, b, c.
— der Reserve-Officiere (Militärbeamten) um Belassung in der Reserve des Heeres während der Landwehrpflicht	II	51	91	1	Sammlung 3.
— um Entlassung zum Zwecke der Auswanderung	II	59	105	1	
Gerichtsbarkeit der nichtactiven Mannschaft, deren Unterordnung unter die Militär-Disciplinar-Strafgewalt, dann Militärdienst- und persönliche Verhältnisse derselben im allgemeinen	III	6	7	—	
Grundbuchsblatt der Unterabtheilung; in dasselbe ist die Evidenzzuständigkeit des Nichtactiven einzutragen	III	14	21	5	

G, H, I, K	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Grundbuch, Berichtigung bei Änderung der Heimatzuständigkeit nichtactiver Mannschaft	III	21	30	6	
Guthabungen auf die Recruten-Contingente	I	136	248	—	
Häftlinge, welche von der Einberufung zur activen Dienstleistung ausgeschlossen sind	III	25	36	4	
Heimatsrecht (Zuständigkeit) der nichtactiven Mannschaft, Verfahren der Evidenzbehörden bei Änderungen desselben; Pflicht zur Anzeige	III	21	29	—	
Identitäts-Schein für Aspiranten, welche die Befähigungsprüfung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste ablegen wollen	I	65	109	5	Muster 16.
Instanzen der Ergänzungsbehörden militärischer und politischerseits	I	2	4	—	
Instanzenzug bei Geltendmachung der Begünstigung in Erfüllung der Dienstpflicht	I	46 47	62 63	3 1, 3	
Invaliden-Pensionsstand, Versetzung der mit Dienstprämie betheiligten Unterofficiere in denselben	II	15	22	—	Sammlung 34.
Kasernierung der Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten	II	19	30	11	
Kriegsdienstbestimmung der nichtactiven Mannschaft ist in die Evidenz- und Evidenz-Zuständigkeitsprotokolle einzutragen	III	24	34	1-3	Muster 15.
— Vormerkung in den Militärpässen	III	24	34	4	
Kriegsmarine, Dauer der regelmäßigen Dienstpflicht in derselben	I	5	8	2	
— Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienst in derselben; Bedingungen zur Aufnahme, Einbringung der Gesuche, Nachweis der Befähigung	I	74	131	—	
— Mannschaft ist von der Waffenübung ent- hoben	II	21	33	—	
	II	37	64	4	

R, P	Theil	Paragraph	Seite	Punkt	Anmerkung
Kriegsmarine , Ergänzung auf den Kriegsstand	II	45	80	—	
— Entlassungen aus derselben sind dem Hafens-Admiralate in Pola mitzutheilen	II	57	102	8	
Kriegsstand , Ergänzung des Heeres und der Kriegsmarine auf den, im allgemeinen	II	44	79	—	
Rundmachung der Stellungsverzeichnisse in den Gemeinden	I	30	37	—	
— der Stellungstage durch die Bezirksbehörden	I	43	55	—	
— für Controlversammlungen ist von der Bezirksbehörde auszufertigen; Anleitung hiezu	III	36	59	1, 2	
Landtags-Abgeordnete , Bestimmungen wegen Heranziehung zur Waffenübung	II	37	64	3	
zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden	II	46	83	4	
Landsturmpflicht	I	13	16	—	
Landwehr , regelmäßige Dienstpflicht	I	5	8	2	
Landwehr-Übersetzung im allgemeinen	II	49	89	—	
— der Mannschaft	II	50	89	—	Sammlung 4.
— der Officiere (Militärbeamten) und Cadetten	II	51	91	—	Sammlung 3.
— ausnahmsweise, vorzeitige, von Cadetten in den Activstand derselben	II	52	93	—	
— ausnahmsweise, vorzeitige, von Reserve-Officieren	II	53	93	—	
Landwirtschaft , ererbte, begründet den Anspruch auf Begünstigung; Termin zur Beibringung der Nachweise	I	53	76	—	
Längerdienende , mit Certificat im Staatsdienste provisorisch Angestellte zählen bis zur definitiven Anstellung auf den Urlaubersstand des Truppenkörpers	III	2	3	2p	
Legitimations-Documente für nichtactive Mannschaft	II	11	16	—	Muster 6.
— ungiltig gewordene, sind vom zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando zu vernichten	II	11	17	5	

P	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Legitimations-Dokumente für Entlassene wegen unbeherrschbarer Dienstantauglichkeit	II	57	102	9	Sammlung 46.
— für Entlassene zum Zwecke der Auswanderung	II	59	106	5	Muster 15.
Lehramtszöglinge des letzten Jahrganges, deren Begünstigung besteht in Beurlaubung bis zur Beendigung der Studien; Gesuche und deren Entscheidung	I	52	73	1-3	
— mit Begünstigung haben bis Ende December des Stellungsjahres nachzuweisen, daß sie als Lehrer angestellt sind, um die Begünstigung nach § 50 zu erlangen . .	II	1	2	3a	
— affentirte, welche bis zur Vollendung der Studien beurlaubt werden, zählen auf den Urlaubersstand	I	52	75	4, 5	
— Heranziehung zur militärischen Ausbildung	III	2	2	2d	
Lehrer und Unterlehrer (Lehramtsandidaten), Termin zur Geltendmachung der Stellungsbegünstigung	II	36	62	2	
— Begünstigung im allgemeinen	I	26	31	—	
— Art, Geltendmachung und Zuerkennung der Begünstigung	I	44	57	1b, 2	
— als Ersatz-Reservisten zählen nicht auf die Contingents-Abrechnung	I	50	69	—	
— als Ersatz-Reservisten zählen nicht auf die Contingents-Abrechnung	I	131	234	2	
Lehrer in Bosnien und der Hercegovina oder im Orient; denselben kann die Begünstigung nur durch das Landes-Verteidigungs-Ministerium zugewendet werden	I	50	72	6	
Einiendienstpflicht-Verlängerung verlängert stets auch die Gesamt-Dienstpflicht um die entsprechende Dauer	I	8	12	6	
Einiendienstpflichtige , deren erneuerte Beziehung zum Präsenzdienste	II	16	24	—	
Losung , Nachlosung; Zweck derselben	I	32	38	—	
Losungsliste	I	33	40	—	
Durchführung der Losung	I	34	41	—	
Durchführung der Nachlosung	I	35	42	—	

M	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Mannschaft des nichtactiven Standes; s. h. Nichtactive Mannschaft.					
Marine ; s. h. Kriegsmarine.					
Maschinenjungen , Verpflichtung zum Nach- dienen	II	2	3	6	
Matrifel-Auszüge , deren Verfassung zum Zwecke der Stellung; Einsetzungstermin .	I	15 21	17 24	— —	Muster 1—4.
Mediciner ; s. h. unter Einjährig-Freiwillige.					
Meldebuch zum Zwecke der Mitwirkung bei der Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft durch die Gemeinden, die Militär- <i>Sta-</i> <i>tions-Commanden</i> im Uingebiete und die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande	III	15	21	1	Muster 8.
Meldepflicht zur Stellung	I	23	26	—	
Meldevorschrift für nichtactive Mannschaft . .	III	7	8	—	Sammlg. 28, 47.
Militär-Ärzte , deren Commandierung zur Stel- lungskommission	I	41	51	4	
Militärdienst und persönliche Verhältnisse der nichtactiven Mannschaft; Gerichtsbarkeit und Unterordnung unter die Militär- Disciplinar-Strafgewalt im allgemeinen .	III	6	7	—	
Militärpaß der nichtactiven Mannschaft dient derselben zum Beweise der richtigen Ein- haltung der Meldevorschriften	III	17	26	8	
— ist in Transferierungsfällen auf den neuen Truppenkörper zu berichtigen und kann zu diesem Zwecke vom Ergänzungs-Bezirks- Commando eingezogen werden	III	18	27	—	
— Berichtigung bei Änderung der Heimats- berechtigung hat unter Personalnotizen und auf der dritten Seite zu geschehen, und zwar durch Bezirksbehörden	III	21	31	7	
— in denselben ist die Kriegsdienstbestimmung des Mannes unter persönlichen Notizen einzutragen	III	24	34	4	
— ist der zum Präsenzdienste präsentierten Mannschaft abzunehmen	III	27	43	8	

M	Theil	Paragrah	Seite	Punkt	Anmerkung
Militärpass der zur militärischen Ausbildung präsentierten Mannschaft ist abzunehmen und an jene Unterabtheilung zu übergeben, bei welcher die Ausbildung erfolgt . . .	III	28	45	6	
— der zur Waffenübung eingerückten Mannschaft ist derselben abzunehmen und derjenigen Unterabtheilung zu übergeben, bei welcher die Waffenübung mitgemacht wird	III	29	46	5	
— dessen Berichtigung und Ergänzung bei der Controlversammlung	III	38	66	13	Sammlung 47.
— Vorschrift zur Ausfertigung, dann Bewahrung desselben	II	12	17	—	Mnst. 7, Belehrung Punkt 24 abgeänd. Sieh Sammlg. 38.
— Vorgang bei Verlust eines solchen . . .	II	12	19	8	Sammlung 4.
— dessen Ergänzung nach einer zurückgelegten erneuerten Präsendienstleistung liniendienstpflichtiger Mannschaft	II	17	25	—	
— in denselben ist jede active Dienstleistung einzutragen, und bestimmt anzuführen, ob selbe als Waffenübung zählt oder nicht .	II	48	88	4	
— Eintragung der Waffenübung	II	42	72	3	
— ist in Degradierungsfällen neu auszustellen	II	12	19	5	
Militärschein , Bestimmung, welche Personen hiemit zu betheilen sind; Ausfertigung desselben	II	13	20	—	Sammlung 4. Muster 8.
Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt in das Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes	I	145	260	4	
Ministerialüberprüfung , Fälle derselben, Vorgang	I	120	214	—	Sammlung 33.
Mitschuldige an der Stellungsfucht sind strafbar	I	80	147	2	
Mobilisierung , Repartition und Eintheilung der Recruten im Falle einer	I	134	243	—	
— während derselben sind an nichtactive Mannschaft keine Reise-Urkunden zu ertheilen .	III	8	13	6	

A, II	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Mobilisierung , bei allgemeiner, hat die Einberufung durch öffentliche Kundmachungen zu geschehen	III	30	46	1	Emitg. 28, 38.
— theilweise, Vorgang bei der Einberufung .	III	30	46	2	
— Vorgang bei Eintritt derselben während einer Waffenübung	II	42	72	4–6	
— Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegszustand	II	45	80	—	
— Befassung Dienstpflichtiger in ihrer Civilanstellung	II	47	84	—	
Musik-Cleven (Maschinen-, Schiffs- und Musikjungen), zu deren Assentierung nach erreichtem 17. Lebensjahre gelten die bei der Aufnahme beigebrachten Documente . . .	I	146	262	4	
— deren Assentierung erfolgt durch die Regiments-Commanden; Ausfüllung der Rubrik 29 der Assentliste	I	147	264 265	6 11	
— Verpflichtung zum Nachdienen im Präsenzstande	II	2	3	6	
Nachcontrolle , Verpflichtung zum Erscheinen bei derselben; Vorgang; Einberufung zur besonderen Nachcontrolle; Bestrafung wegen Nichterscheinen bei der Controlversammlung	III	39	69	—	Muster 24. Emitg. 22, 26.
Nachstellung , Zuerkennung einer Begünstigung erfolgt nur dann, wenn der Anspruch zur Zeit der Hauptstellung (oder längstens bis 1. October des betreffenden Jahres) bestanden hat und noch besteht	I	46	62	4	
— findet bei jedem Ergänzungs-Bezirks-Commando statt, und zwar am 5. und 20. jedes Monates, im Mai auch noch am 12. und 27.	I	102	189	—	
— Heranziehung der von der Hauptstellung Ausgebliebenen; Ausforschung der «gänzlich Unbekannten»	I	103	191	—	
— Durchführung der	I	106	193	—	

II	Theil	Para- graph	Seite	Parat	Anmerkung
Nachstellung, Verfahren nach durchgeführter . . .	I	107	193	—	
Nachstellungsliste, Ausfertigung derselben . . .	I	104	192	—	
Nachzustellende, Behandlung von deren An- suchen um eine Begünstigung	I	107	193	—	
Nachweise, beizubringende, zum freiwilligen Ein- tritte in das Heer (Kriegsmarine), Land- wehr	I	105	193	—	
Nachweisung über die zu anderen Regimentern und zu den Specialwaffen assentierten, im Ergänzungsbezirke heimatuzuständigen Frei- willigen und Einjährig-Freiwilligen . . .	I	146	260	—	Muster 13, 32.
— über Einjährig-Freiwillige wegen der Zu- weisung in die Landwehr	I	127	227	2	Muster 25.
— zur Durchführung der Contingentsabrech- nung und Auftheilung der Überzähligen der Ersatz-Reserve	I	130	231	2, 3	Muster 28, 29.
Nichtactive Mannschaft, allgemeiner Begriff dieser Bezeichnung	I	131	234	3	Muster 30.
— Militärdienst und persönliche Verhältnisse; Gerichtsbarkeit und Unterordnung unter die militärische Disciplinar-Strafgewalt . .	III	1	1	—	
— schriftlicher Verkehr mit den Militär- behörden; Dienstweg, Portofreiheit, Stempel- freiheit zc.	III	6	7	—	
— Meldevorschriften	III	10	14	—	
— Reise-Urkunden für dieselbe erteilt die Civilbehörde; Beschränkung für das Aus- land	III	6	7	2	
— ist bei Reisen ins Ausland stets mit eigenen Reise-Urkunden zu versehen; darf als Be- gleiter anderer Personen nicht eingetragen werden	III	7	8	—	Emlg 28, 47.
— darf im Mobilisierungsfalle keine Reise- Urkunden erhalten	III	8	12	—	dlo.
— ist verpflichtet, im Mobilisierungsfalle in ihre Heimat rückzukehren	III	8	13	5	
	III	8	13	6	dlo.
	III	8	13	7	

II	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Nichtactive Mannschaft , deren Verehelichung .	III	9	14	—	
— Evidenzführung im allgemeinen	III	11	18	—	Eig. 13, 28, 47.
dto. bei den Ergänz.-Bezirks-Commanden	III	12	19	—	Muster 1, 2.
dto. bei den Bezirksbehörden	III	13	20	—	Muster 3, 4.
dto. bei den Truppen und Anstalten .	III	14	20	—	Muster 5—7.
— Evidenzzuständigkeit ist bei den Unterabtheilungen in das Standesbuch und in das Grundbuchsblatt einzutragen	III	14	21	5	
— Mitwirkung bei der Evidenzhaltung durch die Gemeinden, die Bezirksbehörden Bosniens und der Hercegovina, die Militär-Stationen-Commanden im Umgebiete und die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande	III	15	21	—	Muster 8—10.
— Bedingungen zur Zuwachsnahme in die Evidenz	III	16	23	—	Muster 11, 12.
— Verfassung der Aufenthalts-Veränderungs-Ausweise bei den Gemeinden zc. und deren Behandlung bei den Evidenzbehörden . .	III	17	24	—	Sammlg. 47. Muster 13.
— Berichtigung der Evidenzhaltung in Transferierungsfällen; Ergänzung der Militärpässe	III	18	27	—	
— Verfahren beim Übertritte der Reserve-Gagisten in den Mannschafsstand bezüglich der Evidenz	III	19	28	—	
— Verfahren bei Ernennung derselben zu Reserve-Gagisten bezüglich der Evidenzhaltung; Zustellung der Ernennungsdecrete	III	20	29	—	
— Abgang aus der Evidenz	III	22	31	—	
— Behelfe und Vorgang bei der Prüfung der Evidenz	III	23	32	—	Muster 14.
— Nachweisung über Zuwachs und Abgang derselben ist zur Prüfung der Evidenz monatlich vom Ersatzkörper dem Ergänzungs-Bezirks-Commando einzusenden . .	III	23	33	1 b	Muster 12.
— Nachweisung über Zuwachs und Abgang derselben ist zur Prüfung der Evidenz					

II	Theil	Paragraph	Seite	Punkt	Anmerkung
monatlich vom Ergänzungs-Bezirks-Com- mando den Bezirksbehörden zu übermitteln	III	23	33	1 c	Muster 11.
Nichtactive Mannschaft , Vormerkung der Kriegs- bestimmung bei den Ergänzungs-Bezirks- Commanden und Ersatzkörpern	III	24	34	—	Muster 16.
— Einberufung, Einrückung und Präsentierung im allgemeinen	III	25	36	—	
— Vorgang bei der Einberufung zum Präsenz- dienste; Zustellung der Einberufungskarten	III	26	38	—	Emig. 28, 47.
— Präsentierung zum Präsenzdienste	II	16	24	—	} dto.
	III	27	42	—	
— dto. zur militärischen Ausbildung	III	28	44	—	dto.
— dto. zur Waffenübung	III	29	45	—	dto.
— hat im Mobilisierungsfalle binnen 48 Stun- den nach Verlautbarung der Kundmachung oder nach Erhalt der Einberufungskarte einzurücken	III	30	47	3	Sammlung 38.
— im Auslande sich aufhaltende, Verpflich- tung zur Einrückung im Mobilisierungsfalle	III	30	49	8	
— Verfahren bei Nichteinrückung auf den Einberufungsbefehl	III	33	50	—	
— welche auf den Einberufungsbefehl nicht einrückt, hat das Versäumnis von mehr als drei Monaten im Präsenzdienste inner- halb der Gesamt-Dienstpflicht nachzu- dienen	III	34	55	4, 5	
— Verpflichtung zum Erscheinen bei der Con- trolversammlung; Enthebung	III	37	61	—	
— die mit See-Reisebewilligungen oder mit Auslands-Reisepässen betheilt, ist von der Controlversammlung befreit	III	37	61	1 f	
— ist in Degradierungsfällen mit neuen Militärpässen zu betheilen	II	12	19	5	
— Ableistung der Waffenübung; s. d. Waffen- übung.					
Nichtanmeldung zur Stellung ist strafbar . . .	I	23	27	9—11	Sammlung 18.

O	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Officiere, welche auf eine Begünstigung An- spruch haben, können durch Ablegung der Officierscharge in die Ersatz-Reserve oder nur vorzeitig in die Reserve übersezt werden	I	45	58	3	
— und Militärbeamte, Übersezung in die Reserve	II	31	53	—	
— und Cadetten in der Reserve können zur Waffenübung jährlich bis zu vier Wochen einberufen werden	II	37 43	63 73	2 1	
— in der Reserve, welche nicht dem Soldaten- stande angehören, dann Militärbeamte und Assistenzarzt-Stellvertreter in der Reserve werden zu den Dienstübungen nur auf Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums einberufen	II	43	74	3	
— in der Reserve, Waffenübungsperioden für dieselben sind vom Truppenkörper festzu- stellen; Grundsätze, welche hiebei zu be- obachten sind	II	43	75	7	
— in der Reserve, Militärbeamte zc., frei- willige Präsenzdienstleistung auf eigene Kosten, Bewilligung zum Antritte der- selben; Anrechnung als Waffenübung . .	II	43	74	4	Sammlung 48.
— dto. Enthebung von der Waffenübung; Gesuche	II	43	76	9, 11	Emlg. 11 a, b, c.
— dto. Ableistung der Waffenübung während der Schulferien; Gesuche	II	43	76	10, 11	Samlg. 11 c : 3.
— dto. Nachtragung der versäumten Waffen- übungen	II	43	77	12	
— dto. Übersezung in die Landwehr . . .	II	51	91	—	Sammlung 3.
— deren Entlassung wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit	II	57	102	10	
— Entlassung aus dem Titel der vollendeten Dienstpflicht erfolgt nur über deren An- suchen	II	58	104	5	

P	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Pauschalbeträge für die Bekleidung und Aus- rüstung der Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten, Erlag und Berechnung	I	67	115	5, 7	
Personal-Standesveränderungs-Ausweise der Unterabtheilungen und die jährlichen Ver- zeichnisse über den Grundbuchstand sind von der das Hauptgrundbuch führenden Verwaltungscommission dem Ersatzkörper zur Prüfung der Evidenz mitzutheilen	III	23	32	1	
Pferdewärter und Officiersdiener, welche frei- willig zum Präsenzdienste einrücken, dürfen nur im Anstellungsorte des betreffenden Officiers präsentiert werden; Ausnahmen	III	27	43	6	
Pharmacenten ; s. Einjährig-Freiwillige.					
Präsent dienende Soldaten können auf Be- günstigung aus Familienrückichten Anspruch erheben; Vorgang	I	58	94	12	
Präsentierung der nichtactiven Mannschaft; Vorgang im allgemeinen; Fälle der Aus- schließung von der	III	25	36	—	
— der zum Präsenzdienste eingerückten Mann- schaft	III	27	42	—	Emlg. 28, 47.
— der Mannschaft bei Ergänzung des Heeres auf den Kriegszustand	III	31	49	—	do.
— der vorzeitig eingerückten, uneingereihten Recruten zum Präsenzdienste	II	3	5	3	
— der Recruten	II	6	9	—	{ Sammlg. 4. Muster 3, 4.
— der Einjährig-Freiwilligen der Kriegs- marine	II	21	34	3	
— der Ersatz-Reservisten zur militärischen Ausbildung	II	34	59	—	Sammlg. 23.
Präsentierungs-Protokoll , dessen Ausfüllung geschieht auf Grund der Einberufungs- karten	II	6	9	4	Sammlg. 4.
Präsenzdienst der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes; Aufschub; Termin zur Geltendmachung	III	27	42	3	
	I	72	129	—	

P	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Präsenzdienst , Beginn desselben	II	3	4	—	
— Austritt aus dem	II	8	13	—	
— Aufschub, ausnahmsweiser, zur Vollendung der Studien; Einbringung und Documentirung der Gesuche; Entscheidungsrecht	II	4	6	—	
— freiwillige Fortsetzung nach vollendeter Dienstpflicht; Austritt	II	15	22	—	Sammlung 34.
— erneuerte Beziehung von Liniendienst- pflichtigen zum	II	16	24	—	
— freiwilliger, von Ersatz-Reservisten	II	18	26	—	
— der Einjährig-Freiwilligen (sich auch Ein- jährig-Freiwillige)	II	19	27	—	
Präsenzdienstleistung , ausnahmsweise, der Re- servisten und Ersatz-Reservisten; Anrech- nung als Waffenübung	II	37	65	7, 9	
Präsenzdienstpflicht im allgemeinen, Beginn und Ende derselben	II	1	1	—	
— bestimmter Kategorien für Personen des Heeres	II	2	2	—	
— Bemessung; Plätze in den Cadettenschulen sind den ganz freien Ararialplätzen gleich- zuhalten	II	2	3	3	
— Verlängerung für absolvierte Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten	I	143	257	—	
— dto. für Cadettenschul-Frequentanten	II	2	3	4	
— dto. für Frequentanten des höheren thier- ärztlichen Curses und des Curses für Cur- schmiede	II	2	3	5	
— dto. für Musik-Gelevn, Maschinen-, Schiffs- und Musikjungen	II	2	3	6	
— dto. Termin zum Austritte solcher Mann- schaft aus dem Präsenzdienste	II	8	13	3	
— dto. für Einjährig-Freiwillige durch Er- krankungen, Beurlaubungen krankheitshalber oder durch gerichtliche Beurtheilungen	II	19	31	12, 13	
— dto. strafweise; sich Dienstpflicht-Verlän- gerung.					

P, R	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Präsenzdienstzeit , die zurückgelegte, von Ein- jährig-Freiwilligen, welche vorher Ersatz- Reservisten waren, ist in das Einjährigen- jahr einzurechnen	I	70	127	22	
Priester werden in der Evidenz der Ersatz- Reserve geführt	I	12	15	—	
— Begünstigung	I	44	57	1	
— Art und Zuerkennung der Begünstigung, dann Nachweisung des Anspruches und dessen Fortbestandes	*I	49 94	68 177	— 10	Sammlung 39.
— Dienstpflicht im Kriegsfall	II	45	82	4	
Professoren , Lehrer, Beamte, Belassung im Kriegsfall in ihren Anstellungen	II	44	79	3	
Rabbinatszöglinge , Bedingungen zur Geltend- machung der Begünstigung	I	45	60	3	Sammlung 8.
Reichsraths-Abgeordnete ; s. d. Abgeordnete.					
Reise- und Geschäftspläne der ambulanten Stel- lungscommission	I	42	53	—	
Reisebewilligungen für das Ausland sind an Stellungspflichtige nur in beschränktem Maße zu ertheilen	I	89	165	—	
— deren Beschränkung für uneingereichte Re- cruten und Ersatz-Reservisten	I	137	252	4	
— deren Beschränkung für Urlauber, Reser- visten und sonstige nichtactive Mannschaft	III	8	12	—	Entg. 28, 47.
Reisepaß für das Ausland, Vorgang beim Ansprechen eines solchen beim Reichs- Kriegsministerium	II	14	21	—	Sammlung 51.
— für das Ausland an nichtactive Mann- schaft wird bei der politischen Bezirks- behörde ausgefolgt	II	14	21	4	
Reise-Urkunde für nichtactive Mannschaft, in derselben ist die militärische Eigenschaft des Mannes ersichtlich zu machen	III	8	12	1	

R	Theil	Parag- raph	Seite	Punkt	Anmerkung
Reise-Urkunde für nichtactiver Mannschaft hat stets auf deren Namen zu lauten und darf diese Mannschaft nie als Reisebegleiter in den Reisepaß eines anderen eingetragen werden	III	8	13	5	
— für nichtactiver Mannschaft ist im Mobilisierungsfalle nicht auszufolgen	III	8	13	6	Sammlung 47.
Recruten ; s. auch Assentierte.					
— des Heeres, truppenweise Repartition	I	127	226	—	
— und Ersatz-Reservisten, deren truppenweise Eintheilung auf Grund der Repartition	I	129	229	—	
— und Ersatz-Reservisten führen bis zu ihrer Einreichung die Bezeichnung «uneingereichte»	I	137	251	1	
— deren vorzeitige Präsentierung zum Präsenzdienste freiwillig	II	3	5	3	
— sind zum zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando einzuberufen; Termin zur Absendung der Einberufungskarten	II	5	7	2	{ Sammlung 23. Muster 2.
— einberufene, haben in eigenen Kleidern einzurücken, den Widmungsschein und die Einberufungskarte mitzubringen	II	5	9	8	
— Präsentierung	II	6	9	—	{ Sammlung 4. Muster 3, 4.
— neu eingerückte, sind beim Truppenkörper durch den Chefarzt zu untersuchen	II	6	12	9	
— welche mit dem Einreichungstage nicht präsentiert werden, sind die Widmungsscheine abzunehmen und Militärpässe zu erfolgen	II	7	12	1	
— uneingereichte, deren Verhältnis in Beziehung auf den Militärdienst	I	137	251	2, 3	
— uneingereichte, sind verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung binnen 14 Tagen bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen	I	137	251	3	
— uneingereichten, sind Reisebewilligungen nur in beschränktem Maße zu ertheilen	I	137	252	4	
— uneingereichte, Bestimmungen zum vorzeitigen Eintritte in die Präsenzdienstleistung	I	137	252	5	

R	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Recruten , uneingereichte, dürfen ohne Ehebewilligung nicht heiraten; Gesuche, Entscheidungsrrecht	I	138	252	1	
— uneingereichte, Verehelichung ohne Bewilligung ist strafbar	I	19 138	22 253	— 3	
— eingereichte, zählen bis zur Präsentierung auf den Urlauberstand	III	2	2	2 c	
— mit Aufschub des Präsenzdienstes haben Anfangs October die Fortsetzung der Studien dem Standeskörper nachzuweisen	II	4	6	4	
— =Contingent, jährliches, und dessen Vertheilung auf die Staatsgebiete	I	122	217	—	
— dto. Repartition auf die Militär-Territorial-Bezirke	I	123	218	—	
— =Contingente, Ersatzleistungen für Abgänge	I	135	245	—	
— dto. Guthabungen auf die	I	136	248	—	
— =Contingents-Abrechnung im allgemeinen; Bestimmungen, welche Assentierte auf die Abrechnung zählen und welche nicht . .	I	131	233	—	Muster 30.
— dto. Durchführung	I	132	234	—	
— dto. Verfügungen der Ergänzungsbehörden erster Instanz auf Grund derselben . .	I	133	241	—	
— dto. im Mobilisierungsfalle, Termin . .	I	134	244	2, 3	
— =Repartition und Eintheilung im Mobilisierungsfalle	I	134	243	—	
Repartition des Recrutenbedarfes, stellungsbzirksweise	I	124	219	—	
— der Recruten an die Truppen	I	127	226	—	Muster 25-27. Beilage VII.
— der Ersatz-Reservisten an die Truppen .	I	128	229	—	Sammlung 1.
Requisition der nichtangemeldeten nichtactiven Mannschaft und deren Bestrafung . . .	III	16	24	7	
Reserve , deren active Dienstleistung im allgemeinen	II	44	79	—	
— Einberufung und Präsentierung auf den Kriegszustand	II	45	80	—	
— ausnahmsweise Heranziehung zur activen Dienstleistung im Frieden	II	46	82	—	

R, S	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Reservestand , Fälle der Übersezung in denselben und Ausschcheidung aus demselben; Zeitpunkt	III	3	4	—	
Reserve-Gagisten , Verfahren in Bezug auf die Evidenthaltung bei Übersezungen in den Mannschaftsstand	III	19	28	—	
— Verfahren bezüglich der Evidenthaltung bei Ernennungen von Personen des Mannschaftsstandes hiezu	III	20	29	—	
— = Jahrgänge der Mannschaft	II	30	53	7	
— = Übersezung der Eingewanderten (Ausländer)	I	11	14	3, 4	
— dto. im allgemeinen	II	29	49	—	
— dto. Termine; Truppen und Anstalten, welche einen eigenen Reservestand haben; Fälle der Transferierung infolge der Reserve-Übersezung	II	30	49	—	
— dto. der Officiere (Militärbeamten)	II	31	53	—	
Reservisten , welche zur Waffenübung einrücken, behalten ihr Reserveverhältnis bei	III	3	4	3	
— Verpflichtung zur Ableistung der Waffenübungen	II	37	63	—	Sammlung 30.
— = Waffenübung; s. d. Waffenübung.					
Revers über die Verpflichtung zum Nachdienen der als Musik-Gelehen, Maschinen-, Schiffs- oder Musikjungen zugebrachten Präsenzzeit	II	2	4	7	
Schadenersätze bei gesetzwidrigen Assentierungen	II	56	99	10, 11	
Schiffsjungen , Musik- und Maschinenjungen, zu deren Assentierung nach erreichtem 17. Lebensjahre gelten die bei der Aufnahme als solche beigebrachten Documente	I	146	262	4	
— dto. deren Assentierung erfolgt durch das Matrosencorps; Ausfüllung der Rubrik 29 der Assentliste	I	147	264 265	6 11	
— dto. Verpflichtung zum Nachdienen im Präsenzstande	II	2	3	6	

§	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
See-Aspiranten , Aufnahme in die Kriegs- marine; Bedingungen, Gesuche	I	151	269	—	
Seelforger werden in der Evidenz der Ersatz- Reserve geführt	I	12	15	—	
— und geistliche Candidaten, Anspruch auf Begünstigung; Geltendmachung und Zu- erkennung der Begünstigung	I	44 46	57 61	1 1	
— Art und Zuerkennung der Begünstigung; Nachweisung des Anspruches und dessen Fortbestandes	I	49 94	68 177	— 10	Muster 12.
— Vormerkbuch über die in der Evidenz der Ersatz-Reserve befindlichen	I	61	102	2	Muster 15.
— Priester und Candidaten des geistlichen Standes sind bei der Assentierung nicht ärztlich zu untersuchen, wenn selbe er- klären, mit Körpergebrechen nicht behaftet zu sein	I	92	170	5	
— Dienstverpflichtung für den Kriegsfall . .	II	45	82	4	
See-Reisebewilligung für nichtactive Mannschaft, deren Beschränkung	III	8	12	—	Entlg. 28, 47.
— über die mit derselben versehene ein- geschifftete nichtactive Mannschaft sind von Seite der Hafenämter Ausweise nach Muster 14 monatlich an die Ergänzungs- Bezirks-Commanden einzusenden	III	23	33	2	Muster 14.
Seewehr , Dienstpflicht bestimmter Kategorien derselben	I	9	13	5, 6	
— Fälle und Zeitpunkt der Aufnahme der Mannschaft in dieselbe und der Aus- scheidung aus derselben	III	5	6	—	
— deren Angehörige sind zu keiner Waffen- übung verpflichtet	II	37	64	6	
— active Dienstleistung	II	44	79	—	
— Überzeugung in die	II	49 54	89 94	— —	Sammlung 39.
Selbstbeschädiger hat jeder zwei Jahre Dienst- verlängerung	I	8	11	3	

§	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Selbstbeschädiger werden in allen Altersclassen außer der Altersclassen und Losreihe behandelt	I	78	144	5	
— Verfahren mit denselben bei der Stellung; ärztliche Untersuchung	I	92	168	3	
— deren Einreichung	I	140	253	2	
— Behandlung bei der Präsentierung	II	6	11	6e	
— deren Bestrafung	I	83	153	—	
Signale am Controlplaze	III	38	65	12, 14	
Spitalsbehandlung der Stellungspflichtigen; Abgabe in dieselbe vom Assentplaze	I	93	171	—	
— der Einjährig- Freiwilligen auf eigene Kosten	II	19	31	12	
Sprachkenntnis , hierauf ist bei Zusammenstellung der Stellungscommission besondere Rücksicht zu nehmen	I	41	52	5	
Standesbefehle sind zur Löschung der nichtactiven Mannschaft aus der Evidenz maßgebend	III	22	32	5	
Standesbuch über Urlauber und Reservisten	III	14	21	4	
Standeserhöhung auf den Kriegszustand, beim Eintritte derselben erlischt für die mit Aufschub des Präsenzdienstes Beurlaubten die Begünstigung und sind dieselben einzuberufen	II	4	7	6	
Standesheft , Berichtigung bei Änderung der Heimatsberechtigung nichtactiver Mannschaft	III	21	30	6	
Stellung , Einfindung der Matrikelauszüge	I	15	17	—	
— Vorarbeiten im allgemeinen	I	20	23	—	
— über die wegen offenkundiger Untauglichkeit oder Erwerbsunfähigkeit von der Stellung Enthobenen sind der Stellungscommission die Erhebungsacte vorzuweisen	I	94	175	5	
— strafweise, außer der Altersclassen und Losreihe hat den Verlust der Vortheile, welche aus der Lösung hervorgehen, zur Folge	I	78	143	3	

S	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Stellung , Bestrafung des ungerechtfertigt ver- späteten Erscheinens	I	79	145	—	
— Aufnahme der Körpergrößen	I	91	167	—	
— ärztliche Untersuchung der Stellungspflich- tigen	I	92	168	—	
— Abgabe Stellungspflichtiger zur Beob- achtung oder Heilung in ein Spital	I	93	171	—	
— Classification der Stellungspflichtigen und Beschlüsse der Stellungscommission hin- sichtlich der Tauglichkeit	I	94	172	—	
— im Delegationewege	I	101	185	—	Sammlung 10.
Stellungs-Anmeldung unterlassen, ist strafbar	I	23	27	9-11	Sammlung 18.
Stellungsliste ; Beschreibung der Form und Anzahl der anzulegenden Exemplare, Termin zur Übergabe an die Stellungscommissionen	I	98 36	181 42	— —	
— A	I	37	44	—	
— B	I	38	46	—	
— C	I	40 39	48 47	— —	
— Eintragung des Anspruches auf Begünsti- gung	I	46	61	1	
— Eintragung der Entscheidung auf Be- günstigungsgeuche	I	46	62	5	
— Eintragung des erhobenen Anspruches auf Begünstigung als Besitzer ererbter Land- wirtschaften	I	53	79	10	
— Eintragung der Gesuche um Begünstigung als Einjährig=Freiwillige und die Ent- scheidung hierauf	I	70	123	8, 9	
— in dieselbe sind die rechtskräftigen Urtheile und Erkenntnisse gegen die Entziehung von der Stellungspflicht, Wehr= oder Dienstpflicht einzutragen	I	37 39 84	45 48 157	4 4 6	
— deren nachträgliche Ergänzung bezüglich der Widmung und Eintheilung der Assen- tierten	I	125 126	225 226	4 3	

§	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Stellungsliste , in dieselbe ist der eventuelle Überprüfungsbeschluss wörtlich einzutragen	I	119	213	2	
Stellungscommissionen , deren Organisation	I	41	50	—	
— ambulante, Feststellung der Reise- und Geschäftspläne	I	42	53	—	
— Geschäftsordnung	I	87	161	—	
— Obliegenheiten der Mitglieder	I	88	163	—	
Stellungsflucht , Bestrafung	I	80	146	—	
Stellungsflüchtlinge , Dienstpflicht-Verlängerung	I	8	11	1, 2	
— deren Einreichung	I	140	254	2	
Stellungskosten , deren Bestreitung	I	111	197	—	
Stellungspflicht im allgemeinen	I	16	19	—	
— Controle hinsichtlich deren Erfüllung	I	110	196	—	
— beginnt mit 1. Jänner des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebens- jahr vollendet	I	16	19	2	
— der aus dem Heere vor vollstreckter Dienst- zeit Entlassenen	I	16	20	7	Sammlung 46.
— der Einwanderer	I	17	20	—	
— ist grundsätzlich im eigenen Stellungs- bezirke zu erfüllen	I	18	21	—	
Stellungspflichtige , Verbot zur Verehelichung	I	19	22	—	
— Verzeichnung durch die Matrikelführer	I	15 21	17 24	— —	
		22	25	—	
		24	28	—	
— Verzeichnung durch die Gemeindevorsteher	I	25	29	—	
		28	34	—	
		30	37	—	
— Anmeldung zur Stellung hat im Monate November des vorhergegangenen Jahres mündlich oder schriftlich bei der Heimats- gemeinde zu geschehen	I	23	26	1	
— Termin zur Einbringung der Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung (sich Ge- suche)	I	26	31	—	

§	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Stellungspflichtige , Termin zur Einbringung der Gesuche um Stellung außer dem zuständigen Stellungsbezirke	I	27	32	—	
— welche sich im Auslande aufhalten, können um die Stellung im nächstgelegenen Stellungsbezirke des Inlandes ansuchen . .	I	27	33	3	
— deren Lösung für die Stellung; s. d. Lösung.					
— welche strafweise außer der Altersklasse und Losreihe gestellt werden, sind als Einjährig-Freiwillige nicht zu assentieren	I	70	123	8	
— welche im letzten Jahrgange einer Mittelschule stehen, können den Anspruch auf die Begünstigung als Einjährig-Freiwillige anmelden	I	63	105	3	
— Beschränkung der Reisen in das Ausland	I	89	165	—	
— welche sich im Auslande aufhalten, Ver- fahren mit denselben	I	—	453	—	
— über abwesende, ist bei den Bezirksbehörden und bei den Ergänzungs-Bezirks-Com- manden ein Vormerkbuch zu führen . .	I	108	194	—	Beilage V.
— welche in der gerichtlichen Untersuchung stehen, sind nicht der Stellung zu unter- ziehen; Anrechnung der Dienstzeit solcher Assentirter	I	109	195	—	Muster 21.
	I	90	167	3	
	II	56	97	3	
Stellungstage , Kundmachung derselben geschieht durch die Bezirksbehörden	I	43	55	—	
Stempelpflicht , Gesuche um eine im Gesetze begründete Begünstigung unterliegen derselben nicht, um ausnahmsweise Begünstigungs-Zugeständnisse sind jedoch stempelpflichtig (Anmerkung)	I	44	57	—	
Sterbefälle der nichtactiven oder zeitlich beurlaubten Mannschaft sind durch die Gemeinden zur Anzeige zu bringen . . .	III	22	32	7	Beilage I.
Stipendienquittungen der Einjährig-Freiwilligen sind von den Truppen-Commandanten zu vidieren	II	28	43	2	

§	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Strafamtshandlung gegen Mannschaft wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles	III	34	54	—	
Strafanzeige über Mannschaft, welche auf den Einberufungsbefehl nicht einrückt; Deserteurseingabe	III	33	52	6, 7	Muster 21.
Strafen , gerichtliche, über drei Monate bei präsenzter Mannschaft verlängern die Präsenzdienstzeit um die gleiche Dauer . . .	I	8	12	5	Sammlg. 9, 17.
— wegen Entziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht; Verfahren im allgemeinen	I	78	143	—	
— wegen ungerechtfertigt verspätetem Erscheinen bei der Stellung (Überprüfung) . .	I	79	145	—	
Sträflinge werden durch Strafanstalten zur Stellung angemeldet	I	23	26	6	
— Borgang bei der Einberufung derselben zur activen Dienstleistung oder Waffenübung	III	25	36	4, 5	
Strafgelder aus den Übertretungen nach §§ 78 bis 83, I. Theil, deren Verwendung; Verwandlung uneinbringlicher Geldstrafen . .	I	85	157	—	
Strafgewalt , Unterziehung der nichtactiven Mannschaft unter die militärische Disciplinarstrafgewalt; Gerichtsbarkeit . . .	III	10	14	—	
Strafprotokoll der Unterabtheilungen, in daselbe sind auch die Civilstrafen einzutragen	III	10	17	5	
Strafrecht wegen Stellungsflucht steht den politischen Behörden, über jene, welche sich im Auslande aufhalten, aber den Civilgerichten zu	I	80	147 148	3 4	
— wegen Übertretung der Meldevorschriften steht den politischen Behörden, wegen Nichtanmeldung beim Einrücken zur activen Dienstleistung aber den Ergänzungs-Bezirks-Commanden zu	III	7	10	11, 12	
— eines Control-Officiers ist jenem eines Unterabtheilungs-Commandanten gleich . .	III	38	67	16	Emfg. 28, 47.

S, T	Theil	Paragraph	Seite	Punkt	Anmerkung
Strafurtheile über sämtliche gerichtliche Abstrafungen von Assentierten vor der Einreichung sind den bezüglichen Ergänzungs-Bezirks-Commanden (Landwehr-Evidenthalten) behufs Zumittlung an den Standeskörper mitzutheilen	I	139	253	—	
Strafverfahren wegen Verhehlchung steht den politischen Behörden zu	I	19	22	—	
— wegen Entziehung von der Wehrpflicht durch listige Umtriebe kommt den Civilgerichten zu	I	81	150	—	
— bezüglich der Vergehen und Übertretungen behufs Entziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht überhaupt; Verjährung	I	84	155	—	
— bezüglich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Mitschuldigen an den Übertretungen behufs Entziehung von der Stellungspflicht, dann von der Wehr- und Dienstpflicht; besondere Bestimmungen . .	I	86	159	—	
Studienzeugnisse ausländischer Lehranstalten berechtigen nur zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf eigene Kosten und nur dann, wenn sie vom Ministerium als gleichwertig anerkannt werden; Gesuche um Anerkennung	I	64	107	6	
— welche infolge Präsenzdienstauschubes erlangt wurden, begründen in keinem Falle den Anspruch auf eine Begünstigung . .	II	4	6	5	
Superarbitrierung der nichtactiven Mannschaft auf Grund der Ergebnisse der Controlversammlung	III	38 40	66 71	12 4-7	
Territorial-Eintheilung beider Staatsgebiete der Monarchie	I	1	3	—	Emlg. 2, 41, 44.
Theologen , im Auslande befindliche, Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor einer Stellungskommission	I	3	453	—	Beilage V.

T, U	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Thierärztlicher Cours , dessen Frequentanten sind zum Nachbienen im Präsenzstande verpflichtet	II	2	3	5, 8	
Todtenscheine über nichtactive Mannschaft sind durch die Gemeinden an die Bezirksbehörden und von da an die Ergänzungs-Bezirks-Commanden zu leiten	III	22	32	7	
Transferierungen der Mannschaft in Folge der Reserve-Übersetzung	II	30	51	5, 6	
— der nichtactiven Mannschaft, Verfahren der Evidenzbehörden bezüglich Ergänzung der Evidenzprotokolle, Militärpässe u.	III	18	27	—	
Übergabe der präsentierten Recruten an den Standeskörper hat mittelst Auszügen aus dem Präsentierungsprotokoll zu geschehen .	II	6	11	7	
Überprüfung der Stellungspflichtigen, Bestätigung derselben von der Vorstellung; Verpflichtung zur Annahme der Aufenthaltsveränderungen	I	94	177	9	
— Vorgang; Vorführung der zu Überprüfenden und vorherige Anmeldung der Vorführung	I	112	201	—	
— der eingerückten Recruten	II	6	10	6	
— Ministerial-, Fälle derselben und Vorgang hiebei	I	120	214	—	Sammlung 33.
Überprüfungs-Commission , deren Organisation; Stimmenrecht der Mitglieder	I	113	202	—	
— Wirkungskreis	I	114	204	—	
— Vorführung der zu Überprüfenden; Vergütung der Reisekosten	I	116	206	—	
— Beschlüsse	I	121	215	—	
— deren Durchführung; Eintragung in die Stellungsliste	I	117	207	—	
Überprüfungslisten , deren Ausfertigung und Documentierung; Bescheinigung für vorgeführte Familienangehörige	I	58	95	3	
		114	204	3	
		115	204	—	

U	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Überprüfungslisten , Eintragung der Beschlüsse in dieselben	I	118	211	—	
— Besendung und Durchführung der Beschlüsse	I	119	212	—	
Überprüfungskosten , deren Bestreitung . . .	I	116	206	2	
Uniform , das Tragen derselben ist der nicht-activen Mannschaft untersagt	III	6	8	3	
Unterofficiere mit Certificat, provisorisch angestellte und im Urlauberstande des Truppenkörpers stehende, sind von Controlversammlungen befreit	III	37	60	1d	
— mit Certificat können bei Erhalt einer Anstellung auch unter dem Jahre aus dem Präsenzdienste austreten; Entlassung . .	II	1 58	1 103	4 2b, 3	
— mit Dienstprämie, deren Versetzung in den Invaliden=Pensionsstand	II	15	22	—	Sammlung 34.
Urlaub der Mannschaft, Unterscheidung zwischen dem zeitlichen und dauernden	III	1	1	2, 3	
— der Ersatz-Reservisten während der militärischen Ausbildung ist in die Ausbildungsdauer nicht einzurechnen	II	35	61	3	Beilage I.
Urlauberstand , Fälle der Überetzung in den dauernden, bezw. des Austrittes aus demselben	III	2	2	2-4	
Urlauber ; Unterofficiere, welche zur Ausbildung der Recruten bei der Truppe rückbehalten werden, zählt diese Zeit als eine Waffenübung	II	37	64	8	Sammlung 30.
Urlauber , Reserve- und Ersatz-Reserve-Standesbuch ist bei den Truppen und Anstalten, welche solches zu führen haben (außer bei der Infanterie), zugleich als Evidenz-Zuständigkeitsprotokoll zu benutzen	III	14	21	4	
— dto. dessen Berichtigung bei Änderungen der Heimatzuständigkeit	III	21	30	6	

U	Theil	Parag- raph	Seite	Punkt	Anmerkung
Verhelichung ist für Stellungspflichtige ver- boten und unterliegt der Strafe sowohl für die, als für alle Mitschuldigen . . .	I	19	22	—	
— der nichtactiven Mannschaft; Ehebewilli- gung bedürfen nur die Urlauber, welche noch eine Einberufung zu gewärtigen haben; Vorschrift zur Einbringung der Gesuche	I	138	252	1	
Verkehrsanstalten sind bei größeren Be- urlaubungen vorher zu verständigen . .	III	9	14	—	
Verlesliste zur Controlversammlung; Ausfer- tigung	II	8	14	6	
Verpflugsdienst , Aufnahme von Einjährig-Frei- willigen zur Ausbildung in demselben; Bedingungen	III	38	62	4	Muster 23.
Verpflugsmannschaft , die Bewilligung zur frei- willigen Fortsetzung des Präsenzdienstes ertheilt der Chef der Corpsintendanz . .	I	A 75	133	3	
Verpflichtung zur persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht	II	15	22	2	
Vertretungsbehörden im Auslande, deren Ob- liegenheiten betreffs der Evidenthaltung nichtactiver Mannschaft	I	4	7	1	
— Verfassung der Aufenthalts-Veränderungs- ausweise und deren Einsendung	III	15	21	—	Muster 8—10.
Verzeichnisse , jährliche, über den Grundbuchstand sind von der mit der Führung des Haupt- grundbuches betrauten Verwaltungscom- mission dem Ersatzkörper behufs Prüfung der Evidenz mitzutheilen	III	17	24	—	{ Smlg. 28, 47. Muster 13.
Verzeichnung der Stellungspflichtigen; sief Stellungspflichtige.	III	23	32	1	
— der Dienstpflichtigen, welche im Mobili- sierungsfalle in ihrer Anstellung zu belassen sind	II	47	84	—	
Veterinäre , Präsenzdienst als Einjährig-Frei- willige	II	25	38	—	Smlg. 49, 50.

V, W	Theil	Paragraph	Seite	Punkt	Anmerkung
Veterinäre , Bedingung zur Aufnahme als Einjährig-Freiwillige; Wahl des Truppenkörpers	I	76	134	—	Sammlung 49.
Vormerkbuch über abwesende Stellungspflichtige	I	109	195	—	Muster 21.
— über Assentierungen, Ersatzleistungen und Guthabungen im Recruten-Contingente	I	124	220	6	Muster 22.
— über Mannschaft, welche auf den Einberufungsbefehl nicht eingerückt ist und über sonstige Deserteure, beim Ergänzungs-Bezirks-Commando, bei der Bezirksbehörde und beim Truppenkörper zu führen	III	33	53	8	do.
Vormerkung über die eine Begünstigung genießenden Ersatz-Reservisten und dauernd Beurlaubten, dann über die in der Evidenz der Ersatzreserve befindlichen Seelsorger	I	61	101	1, 2	Muster 14, 15.
— über Einjährig-Freiwillige mit Präsenzdienst-Ausschub ist beim Truppenkörper zu führen	I	72	130	6	
— der Assentierten für ihre truppenweise Einteilung	I	96	178	—	Beilage IV.
— bei den Truppenkörpern über die abgeleiteten Waffenübungen seitens der Reservagisten und Cadetten	II	43	76	8	
Waffenübung (Dienstübung) der Reserve und Ersatz-Reserve im allgemeinen; Heranziehung zu derselben; Anrechnung der ausnahmsweisen Präsenzdienstleistung als solche	II	37	63	—	Sammlung 30.
— Verpflichtung der Reservemannschaft zur Ableistung von drei Waffenübungen	II	38	65	1, 2	
— ist grundsätzlich bei der eigenen Unterabtheilung mitzumachen	II	38	66	3	
— von der Ableistung derselben ist die Mannschaft der Gendarmerie enthoben	III	29	45	3	
— Enthebung von derselben; Ansuchen und	II	38	66	4	
Entscheidungsrecht	II	38	67	5, 6	Sammlung 19.

W	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Waffenübung; die in strafgerichtlicher Unter- suchung oder Haft befindliche Mannschaft ist zur Waffenübung nicht heranzuziehen, hat aber solche in der nächsten Periode nachzutragen	II	38	68	8	
— Bestimmungen wegen Nachtragung der- selben bei Enthebungen	II	38	68	9	
— der Ersatz-Reservisten	II	39	68	1, 2	
— Anordnung derselben; Waffenübungsperioden	II	40	69	—	
— Einberufung, Einrückung und Präsen- tierung	II	41	70	—	
— kann bei den im Occupationsgebiete dis- locierten Truppen mit Bewilligung des 15. Corps-Commandos abgeleistet werden	III	29	45	—	{ Emig. 28, 47. Muster 1, 17.
— Ableistung derselben bei einem näher- gelegenen Truppentheile als bei dem, zu welchem die Einberufung erfolgte, ist nur dann gestattet, wenn dieser letztere über 150 Kilometer entfernt ist und die un- bedingte Einrückung zu demselben nicht ausdrücklich angeordnet ist; Präsentierung	II	41	71	5	
— Behandlung der während derselben dienst- unfähig gewordenen Mannschaft	III	29	45	3	
— Anrechnung der Übungsdauer bei Er- krankungen	II	42	71	1	
— Marsch- (Reise-) Tage in die Waffenübungs- Station und zurück sind in die Übungs- dauer nicht einzurechnen	II	42	71	1	
— durch die Bestrafung veräußerte Übungszeit ist nachzutragen	II	40	70	8	
— durch die Bestrafung veräußerte Übungszeit ist nachzutragen	II	42	72	1	
— Behandlung der verspätet eingerückten Mannschaft	II	41	71	4	
— Anrechnung derselben bei Auflassung wegen epidemischer Krankheiten	II	42	72	2	
— Borgang bei Rückübersetzung in das nicht- active Verhältnis; Anspruch auf Reise- vergütung	II	42	72	3	

W, 3	Theil	Paragraph	Seite	Punkt	Anmerkung
Waffenübung , Vorgang bei einer Mobilisierung während der Waffenübungsperiode . . .	II	42	72	4—6	
— der Reserve=Officiere (Militär=Beamten) und Cadetten (Assistenzarzt=Stellvertreter).	II	43	73	—	Emlg. 11 a, b, c.
— Eintragung in den Militärpaß	II	42	72	3	
Waffenübungsperioden für Reserve=Officiere, Grundsätze zur Feststellung derselben . .	II	43	75	7	dto.
Wehrgesetz als Anhang zu den Wehrvorschriften	I	—	485	—	
Wehrpflicht , zu deren Erfüllung ist jeder Staatsbürger persönlich verpflichtet	I	4	7	1	
— der Eingewanderten	I	10	13	—	
Widmung und Eintheilung der auf die Recruten-Contingente Assentierten	I	125	223	—	
— dto. der Recruten ist öffentlich bekannt zu geben	I	125	225	4	
Widmungskarten über besondere Kriegsbestimmung der nichtactiven Mannschaft; deren Verfassung und Zustellung	III	24	35	5	Muster 16.
Widmungsscheine für neu Assentierte, Ausfertigung	I	99	184	5	Muster 20.
Wirkungskreis der Ergänzungsbehörden . . .	I	3	6	—	
Zeugnis der Gemeindemitglieder zur Begründung der Begünstigung als Besitzer ererbter Landwirthschaften, Angabe der Daten zur Verfassung desselben	I	53	76	2	
— dto. als Beilage zu Gesuchen um Begünstigung aus Familienrückichten, Angabe der Daten zur Verfassung desselben . .	I	56	87	2b	
— dto. hat vom Gemeindevorsteher bestätigt zu sein	I	56	89	5	
— dto. kann mit entsprechender Bestätigung und Ergänzung auch für weitere Jahre benützt werden	I	56	89	7	
Zeugnisse der geistlichen Candidaten (Böglinge) aller Confessionen; deren Bestätigung, um als Nachweis zur Geltendmachung der					

B	Theil	Para- graph	Seite	Punkt	Anmerkung
Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht zu dienen	I	45	58	—	
Zeugnisse der Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten zur Aufnahme als Einjährig-Freiwillige .	I	64	107	6	Muster 17.
		65	110	6	
Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten, deren Assentierung im allgemeinen	I	141	255	—	
— dto. stellungspflichtige, sind durch die Anstalts-Commanden bei den zuständigen Gemeinden anzumelden	I	141	255	3	
— dto. Assentierung, Ausfertigung und Versendung der Assentlisten	I	142	256	—	
— dto. Präsenzdienstpflicht	I	143	257	—	
— dto. vorzeitig ausgetretene, unterliegen keiner Präsenzdienstpflicht-Verlängerung	I	144	258	—	
Zuerkennung der Begünstigung, irrthümliche, über deren Aberkennung wird im Instanzenzuge entschieden	I	48	67	4	
— dto. aus Familienrücksichten, geschieht von der zuständigen Stellungscommission	I	51	73	4	
— dto. als Einjährig-Freiwilliger «bedingt» ist unzulässig	I	57	90	1	
	I	70	127	19	
Zuständigkeit (Heimatsrecht), Verfahren der Evidenzbehörden bei Änderungen derselben durch nichtactive Mannschaft; Pflicht zur Anzeige	III	21	29	—	
Zustimmung des Vaters (Vormundes) zum freiwilligen Eintritte in das Heer ist von der Bezirksbehörde zu bestätigen	I	146	261	1b	Muster 32.
Zwänglinge sind von der Einberufung zur activen Dienstleistung oder zur Waffenübung ausgeschlossen	III	25	36	4	
Zwangsarbeits-Anstalten haben alle Zuwächse und Abgänge von dem nichtactiven Militär-Mannschaftsstande angehörigen Zwänglingen an die politische Bezirksbehörde behufs Verständigung des Truppencörpers anzuzeigen	III	10	16	4	

Zweiter Abschnitt.

S a m m l u n g

der nach dem Erscheinen der Wehrvorschriften ergangenen und auf dieselben bezughabenden Verordnungen und Befehle.

Nr. 1.

Zu § 128: 1, I. Theil, Seite 229.

3. Corps-Commando-Verordnung N. A. Nr. 3121 vom 28. Mai 1889.

Nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 18. April 1889, Präf.-Nr. 1893/I, Artikel III D, Punkt 2 a (N. B. Bl. 12. Stück), sind die im Wege der Entlassung aus Familienrücksichten in die Evidenz der Ersatz-Reserve gelangten Wehrpflichtigen bei jenem Truppenkörper (Anstalt), von welchem sie entlassen wurden, in den Stand der Ersatz-Reserve aufzunehmen.

Der Grund dieser Maßregel liegt darin, daß die Ersatz-Reservisten überhaupt bei ihrer Einrückung im Mobilisierungsfalle nur bei jener Waffengattung, für welche sie ausgebildet sind, eine entsprechende Verwendung finden können, und speciell jene, welche in irgend einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht stehen, nach etwaigem Verluste dieser Begünstigung auch im Frieden eventuell noch zum Präsenzdienste heranzuziehen sind.

Die Bestimmung des § 128: 1 der Wehrvorschriften, I. Theil, steht mit der eingangs citierten Verordnung keineswegs im Widerspruche, indem dort nur jene Truppen und Anstalten genannt sind, welche bei der truppenweisen Reparition regelmäßig mit Ersatz-Reservisten dotiert werden.

Da von Seite eines Ergänzungs-Bezirks-Commandos die in Rede stehenden Wehrpflichtigen sämtlich dem ergänzungszuständigen Infanterie-Regimente in Stand gegeben wurden, mußte das Corps-Commando dasselbe beauftragen, alle diesbezüglichen bereits getroffenen Verfügungen, welche mit den eingangs erwähnten Bestimmungen nicht im Einklang stehen, rückgängig zu machen, was dem Ergänzungs-Bezirks-Commando hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Mr. 2.

Zu § 1 und Beilage I, I. Theil, Seite 3 und 373.

Circular-Berordnung vom 18. Juli 1889, Präj.-Nr. 3772* (N. B. Bl. 24. Stück Nr. 77).

Auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1889 und der nunmehr allerhöchst sanctionierten Delegations-Beschlüsse wird mit 1. October 1889 in Mittelgalizien ein neues Militär-Territorial-Commando mit dem Sitze in Przemyśl errichtet, das 10. Corps-Commando — bei gleichzeitiger Auflassung des Brünnner Territorial-Bezirktes — von Brünn nach Przemyśl verlegt und dementsprechend der Militär-Territorial-Bereich des 1., 2., 10., 11. und 14. Corps neu abgegrenzt werden.

Hiernach werden umfassen der Militär-Territorial-Bezirk

Krakau (1. Corps):	die Erg.-Bezirke Nr. 1, 13, 20, 54, 56, 57, 93 u. 100;
Wien (2. Corps):	» » » Nr. 3, 4, 8, 49, 81, 84 u. 99;
Przemyśl (10. Corps):	» » » Nr. 9, 10, 40, 45, 77, 89 u. 90;
Lemberg (11. Corps):	» » » Nr. 15, 24, 30, 41, 55, 58, 80 u. 95;
Zinsbruck (14. Corps):	» » » Nr. 14 u. 59, sowie Tirol u. Vorarlberg.

Ferner wird mit 1. October 1889 das 8. Infanterie-Truppen-Divisions-Commando in Zinsbruck, bei gleichzeitiger Auflassung der Stelle des zugetheilten Generals beim 14. Corps-Commando, dann mit 1. Jänner 1890 ein Cavallerie-Truppen-Divisions-Commando in Jaroslau errichtet werden.

Die Verfügungen über die Durchführung dieser Maßnahmen ergehen im Wege schriftlicher Verordnung.

Mr. 3.

Zu § 51, II. Theil, Seite 91.

3. Corps-Commando-Berordnung N. A. Nr. 5580, ddto. Graz am 30. August 1889.

Der Erlaß des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 1, zu Nr. 5986 vom 24. August 1889 wird nachstehend vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Bestimmungen des § 51 des II. Theiles der Wehrvorschriften werden bezüglich der Verfassung der Eingabe über die mit 31. December eines jeden Jahres in die beiden Landwehren zu übersetzenden Officiere (Gagisten) in der Reserve und Reserve-Cadetten (Assistenzarzt-Stellvertreter) die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1.) In die erwähnte Eingabe (Nr. 13, Muster 5 des Repertoriums der periodischen Eingaben für das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium) sind aufzunehmen:

a) Alle aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Officiere (Gagisten) in der Reserve und sämtliche Reserve-Cadetten (Assistenzarzt-

* Die hiedurch bedingte Berichtigung der Beilagen I, VI u. VII der Wehrvorschriften, I. Theil, ist mittelst ersten Nachtrags erfolgt.

Stellvertreter), die ihrem Assentjahre nach mit 31. December des betreffenden Jahres ihre zehnjährige Heeresdienstpflicht vollstrecken.

Die von derlei Reserve-Officieren (Gagisten) bis 10. September bei den Standeskörpern einlangenden Gesuche um weitere Belassung in der Reserve des Heeres sind der Eingabe beizuschließen.

b) Officiere (Gagisten) in der Reserve, welche dem Berufsstande entstammen, sind nur in die Eingabe aufzunehmen, wenn sie selbst, und zwar ohne eine Aufforderung, um die Überetzung in die Landwehr bitten und ihrem Assentjahre nach mit 31. December des betreffenden Jahres den Anspruch auf diese Überetzung erlangen.

c) Endlich sind in die Eingabe auch jene Officiere (Gagisten) in der Reserve aufzunehmen, welche über die gesetzliche Heeresdienstpflicht hinaus in Reserveverhältnisse belassen wurden, respective als ehemalige Berufs-Officiere ohne specielle Bewilligung in diesem Verhältnisse verblieben sind, nunmehr jedoch selbst um die Überetzung in die Landwehr ansuchen.

Die Gesuche der ad b und c bezeichneten Officiere (Gagisten) in der Reserve sind ebenfalls der Eingabe beizuschließen.

2.) Reserve-Officiere, welche die Überetzung zum Berufs-Officier anstreben und zu diesem Behufe entweder bereits in activer Dienstleistung stehen oder laut einer speciellen Verfügung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums für die Überetzung zum Berufs-Officier überhaupt in Aussicht genommen wurden, sind, falls sie mit 31. December in die Landwehr zu gelangen hätten, zwar in die Eingabe aufzunehmen, es ist jedoch neben den Namen solcher Officiere durch eine entsprechende Bemerkung und durch Anführung der bezüglichen Erlässe der Grund, aus welchem die Überetzung des betreffenden Officiers in die Landwehr nicht durchzuführen wäre, zum Ausdruck zu bringen.

Die Einbringung von Gesuchen um Belassung in der Reserve ist bei solchen Officieren nicht nöthig und sind auch deren Personal-Documente nicht einzufenden.

3.) In formeller Beziehung ist sich bei der Verfassung der in Rede stehenden Eingabe, welche von den mit der Führung des Hauptgrundbuchs betrauten Verwaltungs-Commissionen bis 30. September jedes Jahres dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium direct vorzulegen ist, an nachstehende Directiven zu halten :

a) Die Eingabe ist für jede bei dem betreffenden Truppenkörper (Anstalt) vorhandene Standesgruppe (Beilage I zum I. Theil des Dienstreglements), also für Personen des Soldatenstandes, Auditore, Militärärzte u. abgefordert zu verfassen.

b) Die Personen sind nach Charge und Rang geordnet anzuführen.

In der Rubrik «Aufenthaltort und evidenzzuständiges Ergänzungs-Bezirks-Commando» sind die Nummern der Ergänzungs-Bezirks-Commanden anzuführen, z. B. «Währling — E. B. Nr. 84», «Triest — K. M. E. B. Triest».

Hiebei ist zu beachten, daß die im Auslande oder im Occupationsgebiete sich aufhaltenden Reserve-Gagisten, sowie alle Reserve-Cadetten bei jenem Ergänzungs-Bezirks-Commando evidenzzuständig sind, in dessen Bereich ihre Heimatgemeinde liegt. Bei Cadetten und Assistenzarzt-Stellvertretern ist der Aufenthaltsort nicht, sondern nur das evidenzzuständige Ergänzungs-Bezirks-Commando anzuführen.

Für die Richtigkeit der vollen Namensschreibweise, der Heimatzuständigkeit und der sonstigen Daten sind speciell die mit der Haupt-Grundbuchführung betrauten Verwaltungs-Commissionen verantwortlich.

c) Die der Eingabe beizuschließenden Transferierungs-Documente sind für jede einzelne Person in nachstehender Weise zu ordnen und in den letzten Rubriken der Eingabe auszuweisen, wodurch die Verfassung besonderer Verzeichnisse über diese Documente entfällt:

- 1.) Macular-Qualificationsliste (dann auf die erste Seite [Titelblatt] derselben gelegt);
- 2.) die beiden Zusätze (nach den Bestimmungen der bezüglichlichen Vorschriften zur Verfassung der Qualificationslisten);
- 3.) der Revers (§ 7 des I. Theiles des Dienstreglements);
- 4.) der Auszug aus dem Strafprotokolle;
- 5.) das Unterabtheilungs-Grundbuchblatt, vollkommen abgeschlossen, daher mit der Clausel versehen: «am 31. December 18.. in die nichtactive k. k. (oder in den beurlaubten Stand der königl. ungarischen) Landwehr übersezt» (§ 27: 2 der Vorschrift über die Standesführung);
- 6.) das eventuell eingebrachte Gesuch.

Die Commanden der Truppen und Anstalten sind für die Richtigkeit und Vollzähligkeit der in den Punkten 1 bis 6 angeführten Documente verantwortlich und haben deren Zusendung an die zur Verfassung der Eingabe berufenen Verwaltungs-Commissionen rechtzeitig, d. i. bis spätestens 20. September, zu veranlassen. Veraltete Zusätze und sonstige überflüssige Beilagen sind nicht vorzulegen.

Nur wenn ein in die Landwehr zu übersezender Reserve-Officier noch in der zweiten Hälfte des Monates September eine Waffenübung ableistet oder wenn einzelne der vorerwähnten Documente in Verhandlung befindlichen strafrechtlichen oder ehrenrätlichen Untersuchungs- oder Superarbitrierungsacten beiliegen, können dieselben nachträglich eingeschendet werden, worüber jedoch stets zu berichten ist.

d) Die Artillerie-, Genie- und Traintruppen, dann das Pionnier- und das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment haben im Sinne der betreffenden Mobilisierungs-Instruction die Kriegsdienstbestimmung der in die Landwehr zu übersezenden Officiere und Cadetten am Schlusse der Eingabe oder mittelst einer besonderen Beilage zu derselben anzuzeigen.

e) Die Evidenzblätter über die in die Landwehr zu übersezenden Reserve-Gagisten sind nicht, wie dies häufig vorgekommen, durch die Standeskörper oder

Ersatz-Bataillons-Cadres, sondern von den evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commanden (§ 11 des II. Theiles der Evidenzvorschrift) einzusenden.

Die Evidenzblätter sind bei einer größeren Anzahl mittelst eines namentlichen Verzeichnisses, sonst unter Schleife, auf welcher die Anzahl der für die verschiedenen Standesgruppen bestimmten Exemplare ersichtlich zu machen ist, vorzuliegen.

Dieser Erlass, durch welchen die Bestimmungen des Erlasses, Abth. 1, Nr. 4644 vom 20. August 1886 (hierstellige Verordnung M. A. Nr. 6041 vom 25. August 1886) außer Wirksamkeit treten, ist bei § 51 des II. Theiles der Wehrvorschriften und beim Muster 5 zur Eingabe 13 des Eingaben-Reperatoriums für das k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vorzumerken.

Nr. 4.

Zu §§ 5, 6, 12, 13 und 50, II. Theil.

Circular-Verordnung vom 7. Octbr. 1889, Abth. 2, Nr. 5555 (N. V. Bl. 28. Stück, Nr. 135).

Im Nachfolgenden werden diejenigen Bestimmungen verlautbart, welche in dem vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ausgegebenen «Anhang» zu den Wehrvorschriften, II. Theil, betreffend die Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht in der k. k. Landwehr, einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium aufgenommen wurden und Commanden des Heeres berühren.

1.) Im Anschlusse an den § 5 : 3 :

Den im Umgebiete sich aufhaltenden Recruten der k. k. Landwehr sind die Einberufungskarten durch die betreffenden Militär-Stationen-Commanden zuzustellen.

2.) Im Anschlusse an den § 5 : 6, zweiter Absatz :

Die Einrückung der im Occupationsgebiete sich aufhaltenden Recruten der k. k. Landwehr kann auch bei den Ergänzungs-Bezirks-Commanden des bezeichneten Gebietes erfolgen.

In den Ländern der ungarischen Krone haben sich die Einberufenen der k. k. Landwehr bei dem nächsten Ergänzungs-Bezirks-Commando zu melden, falls der Aufenthalt des Einberufenen über 75 Kilometer von der Grenze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfernt ist.

3.) Im Anschlusse zu § 6 : 4 :

In den Ländern der ungarischen Krone findet die Präsentierung der Einrückenden der k. k. Landwehr bei den Ergänzungs-Bezirks-Commanden statt.

4.) Zu § 12 : 8 :

Die im Umgebiete sich aufhaltenden k. k. Landwehrmänner wenden sich um ein Duplicat des Landwehrpasses an das nächste Militär-Stationen-Commando; ein Beköstigungspreis ist jedoch hiefür nicht zu erlegen.

5.) Zu § 13:

Die im Uingebiete sich aufhaltende, aus der Reserve und Ersatz-Reserve des Heeres in die k. k. Landwehr übersezte Mannschaft sendet ihre Militärpässe (= Scheine) behufs Berichtigung im Wege des nächsten Militär-Station-Commandos an die zuständige Bezirksbehörde.

Zu § 50:3:

Die Militärpässe gelten nach ihrer Berichtigung als Landwehrpässe und sind den vorbezeichneten Landwehrmännern auf demselben Wege wieder zurückzustellen.

Mr. 5.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 398.

Circular-Berordnung vom 8. November 1889, Abth. 2, Nr. 5953 (N. B. Bl. 40. Stück, Nr. 147).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien die städtische dreiclassige höhere Handelsschule in Auffig an der Elbe, an welcher auch eine Vorbereitungsclassse besteht, den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Die absolvierten Schüler der bisher in Auffig an der Elbe bestandenen zweiclassigen höheren Handelsschule haben jedoch als solche auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung keinen Anspruch.

Mr. 6.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 400.

Circular-Berordnung vom 8. November 1889, Abth. 2, Nr. 5212 (N. B. Bl. 40. Stück, Nr. 148).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten k. ung. Ministerien die neu errichtete dreiclassige Handels-Mittelschule des Johann Propper in Großwardein mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Die Zeugnisse des letzten Jahrganges sowie die Reife-(Schlußprüfungs-) Zeugnisse dieser Handels-Mittelschule müssen jedoch von dem Schulinspector oder dem Regierungscommissär gegengezeichnet sein.

Mr. 7.

Zu § 5:5 b, I. Theil, Seite 9.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 101, ddto. Graz am 17. November 1889, M. A. Nr. 7178.

Auf eine gestellte Anfrage hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 4. October d. J., Abth. 2, Nr. 5661, Nachstehendes entschieden:

«Eine vor der erneuerten Assentierung zurückgelegte Dienstzeit von sechs Monaten ist im Sinne des § 5 : 5 b der Wehrvorschriften, I. Theil, bei der Berechnung der Gesamt-Dienstpflicht nicht zu berücksichtigen, nachdem nur eine Dienstzeit von über sechs Monaten bis zu einem Jahre als volles Jahr zählt.»

Nr. 8.

Zu § 45 : 3 a, I. Theil, Seite 60.

Circular-Berordnung vom 28. Jänner 1890, Abth. 2, Nr. 446 (R. V. Bl. 5. Stück, Nr. 21).

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien wird der § 45 : 3 a der Wehrvorschriften, I. Theil, dahin ergänzt, daß unter den in diesem Punkte weiter ausgesprochenen Bedingungen als Candidaten (und Zöglinge) des Rabbinats auch jene anzusehen sind, welche sich im dritten Jahrgange der Rabbinatschule in Preßburg befinden.

Nr. 9.

Zu § 8, I. Theil, Seite 11.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 12 ddto. Graz am 2 Februar 1890, M. A. Nr. 37.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit dem Erlasse vom 16. December 1889, Abth. 2, Nr. 7155, dem 4. Corps-Commando eröffnet, daß die Bestimmungen des § 51 : 2 des Wehrgesetzes nicht rückwirkend sind.

Hat ein Soldat infolge seiner vor der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes erfolgten civil- oder militär-strafgerichtlichen Verurtheilung eine Präsenzdienstzeit versäumt, so finden diesbezüglich noch die Bestimmungen des § 163 : 3 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vom Jahre 1886 Anwendung.

Nr. 10.

Zu § 101 : 8, I. Theil, Seite 187.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 22 vom 10. März 1890, M. A. Nr. 1322.

Auf eine Anfrage wurde vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium laut Erlaß, Abth. 2, Nr. 926 vom 24. Februar 1890 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ung. Landesverteidigungs-Minister entschieden, daß es genügt, wenn die Namensfertigung der im Delegierungswege gestellten Stellungspflichtigen nur auf dem für die politische Bezirksbehörde bestimmten Exemplare der Stellungsliste beigelegt wird.

Nr. 11 a.

Zu § 43 : 11, II. Theil, Seite 77.

3. Corps-Commando-Berordnung M. A. Nr. 1638, ddto. Graz am 15. März 1890.

Die im Sinne der hierstelligen Verordnung vom 1. April 1889, M. A. Nr. 1896 (sief Sammlung 11 b), zu clausulierenden Gesuche von Reserve-Officieren des Soldatenstandes und Reserve-Cadetten um Enthebung von der Waffenübung

oder von der Nachtragung einer solchen sind künftighin von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden nicht mehr direct hierher vorzulegen, sondern an die betreffenden Truppenkörper mit dem Ersuchen zu übersenden, das Gesuch im Sinne der Wehrvorschriften, II. Theil, § 43: 11, letztes Alinea, rücksichtlich der noch nothwendigen praktischen Fortbildung und des Erfolges der letzten Waffenübung zu begutachten und sodann direct dem 3. Corps-Commando einzusenden.

Diese Verordnung ergeht an die unterstehenden Ergänzungs-Bezirks-Commanden.

Nr. 11b.

3. Corps-Commando-Verordnung M. A. Nr. 1896, ddto. Graz am 1. April 1889.

Mit Bezug auf die hierstellige Verordnung M. A. Nr. 1719 vom 22. März d. J. (s. Sammlung 11 c), Punkt 3, findet das Corps-Commando anzuordnen, daß die Ergänzungs-Bezirks-Commanden bei der Vorlage der Gesuche von Officieren in der Reserve um Enthebung von der Reserve-Waffenübung oder von der Nachtragung derselben in der Widierungsclausel das Assentjahr, die Zahl der noch abzuleistenden Waffenübungen und das Domicil des Bittstellers anzugeben haben. Wird um die Enthebung von einer nachzutragenden Waffenübung ange sucht, so ist auch dieser Umstand zum Ausdruck zu bringen.

Gesuche, welche nicht im Sinne des § 26: 1 und 2 der Evidenzvorschrift, II. Theil, instruiert sind, haben die Ergänzungs-Bezirks-Commanden vor der Vorlage zur Bervollständigung rückzustellen.

Dabei wird erinnert, daß sowohl die Gesuche als deren Beilagen der Stempelpflicht unterliegen.

Alle Gesuche um Enthebung von der Reserve-Waffenübung oder von der Nachtragung derselben sind von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden direct hierher vorzulegen; dagegen sind die Gesuche um Enthebung von der siebentägigen Schulung mit dem Repetiergewehre an die Standestruppe, welcher die Entscheidung hierüber zusteht, zu übersenden.

Nr. 11c.

3. Corps-Commando-Verordnung M. A. Nr. 1719, ddto. Graz am 22. März 1889.

Nachstehend wird der Erlaß des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 2, Nr. 1364 vom 20. März 1889 vollinhaltlich verlautbart:

Auf eine die Bestimmungen des Punktes 2 des Erlasses vom 22. Februar d. J., Abth. 2, Nr. 698 (hierstellige Verordnung M. A. Nr. 1119 vom 27. Februar l. J., Punkt 2), betreffende Anfrage findet das Reichs-Kriegsministerium Nachstehendes zu verlautbaren:

1.) Die Festsetzung der Übungsperioden (§ 25: 3 der Evidenzvorschrift, II. Theil), das ist der Einrückungstage und Stationen, ist seitens der Militär-Territorial-Commanden den Truppenkörpern zu überlassen.

Die Standeskörper, beziehungsweise das Sanitäts-Truppen-Commando, haben demzufolge in den nach § 27: 1 der Evidenzvorschrift, II. Theil, über die waffenübungspflichtigen Officiere in der Reserve an deren evidenzzuständige Ergänzungs-Bezirks-Commanden zu übersendenden Verzeichnissen (Muster 10) in der Rubrik 5 genau die Zeitperiode, für welche jeder dieser Officiere, dann die Station, wohin derselbe einzuberufen ist, anzugeben.

Die Ergänzungs-Bezirks-Commanden haben diese Verzeichnisse den vorgelegten Militär-Territorial-Commanden nicht mehr vorzulegen, sondern auf Grund derselben sofort die Einberufungskarten für die betreffenden Officiere in der Reserve auszufertigen.

2.) Gesuche von Officiern in der Reserve um die Bewilligung zur Ableistung der Reserve-Waffenübung bei einem anderen als dem standeszuständigen Truppenkörper sind in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, welche eine Ausnahme von der Regel zu rechtfertigen vermöchten, dem Reichs-Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

3.) Die Entscheidung über Gesuche von Officiern in der Reserve um Enthebung von der Reserve-Waffenübung oder von der Nachtragung derselben hat nach wie vor das evidenzzuständige Militär-Territorial-Commando zu treffen.

Gesuche von Officiern in der Reserve um ausnahmsweise Terminverlegung zur Ableistung der Waffenübung sind hingegen von den evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commanden an die Standeskörper (das Sanitäts-Truppen-Commando) zu leiten, welche nunmehr über derlei Gesuche zu entscheiden haben werden.

4.) Die zu den im Occupationsgebiete befindlichen Feld-Bataillonen der Infanterie-Regimenter Nr. 23, 82 und 99 gehörigen waffenübungspflichtigen Officiere in der Reserve sind zur Ableistung der Waffenübung zu dem in der Ergänzungs-Bezirks-Station dislocierten Feld-Bataillone ihres Regiments einzuberufen. Die waffenübungspflichtigen Officiere in der Reserve der gleichfalls im Occupationsgebiete dislocierten Feldjäger-Bataillone Nr. 2, 22, 31 und 32 haben in diesem Jahre die Waffenübung bei einem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Infanterie-Regimente oder Feldjäger-Bataillone mitzumachen. Die Eintheilung dieser Officiere hat das evidenzzuständige Corps-Commando zu veranlassen.

5.) Die im Occupationsgebiete sich aufhaltende, zur Schulung mit dem Repetiergewehre einberufene Reserve-Mannschaft ist dieser Schulung — so weit thunlich — bei einem mit dem Repetiergewehre theilten Truppenkörper im Occupationsgebiete, sonst aber bei dem nächsten derlei Truppenkörper im Inlande zu unterziehen.

Bezüglich der übrigen im Occupationsgebiete sich aufhaltenden, zur Waffenübung einberufenen Mannschaft bleiben die Bestimmungen des Punktes 6 der Circular-Verordnung vom 4. August 1881, Abth. 2, Nr. 5288, aufrecht.

Nr. 12.

Zu § 55: 15, I. Theil, Seite 85.

Circular-Berordnung vom 29. März 1890, Abth. 2, Nr. 1795 (N. B. Bl. 11. Stück, Nr. 48).

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ung. Landesverteidigungs-Minister wird bekanntgegeben, daß die Bestimmungen des § 55: 15 der Wehrvorschriften, I. Theil, auch auf den Begünstigungsanspruch eines ehelichen Sohnes zu Gunsten seiner verwitweten, jedoch wieder verheirateten Mutter Anwendung finden.

Nr. 13.

Zum III. Abschnitte, III. Theil, Seite 18.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 32 vom 5. April 1890, M. A. Nr. 1793.

Auf eine Anfrage, in welcher Weise jene Mannschaft behandelt werden soll, die auf Grund des Artikels III D, Punkt 2 b (Circular-Berordnung vom 18. April 1889, Präf.-Nr. 1893/I, N. B. Bl. 12. Stück) in den Stand der Ersatz-Reserve aufgenommen wurde und welcher infolge Uneruerbarkeit der Militärpaß nicht zugestellt werden konnte, daher sie aus dieser Ursache auch nicht beeedet wurde, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse, Abth. 2, Nr. 1078 vom 3. März 1890 Folgendes entschieden:

«Die auf Grund des Artikels III D, Punkt 2 b, in den Stand der Ersatz-Reserve aufgenommene Mannschaft, welche nach § 54: 10 der Evidenzvorschrift, I. Theil, nicht behandelt werden kann, ist gleich der übrigen nichtactiven Mannschaft, für welche die legale Grundlage zur Deserteurs-Erklärung zu schaffen nicht möglich ist, im Stande und in der Evidenz, in letzterer jedoch als ‚unbekanntes Aufenthaltes‘, eventuell bis zu ihrer Übersetzung in die Landwehr weiter zu führen.»

Nr. 14.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 400.

Circular-Berordnung vom 10. April 1890, Abth. 2, Nr. 1615 (N. B. Bl. 12. Stück, Nr. 54).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten k. ung. Ministerien die städtische dreiclassige Handels-Mittelschule in Zombor mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Der dritte Jahrgang dieser Handels-Mittelschule wird mit Beginn des nächsten Schuljahres errichtet.

Nr. 15.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 400.

Circular-Verordnung vom 15. Juni 1890, Abth. 2, Nr. 3033 (N. B. Bl. 18. Stück, Nr. 80).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten k. ung. Ministerien die dreiclassige Handels-Mittelschule in Lippa mit den Oberghymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Nr. 16.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 395.

Circular-Verordnung vom 19. Juni 1890, Abth. 2, Nr. 2567 (N. B. Bl. 18. Stück, Nr. 79).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes werden im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien jene Studierenden an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, welche ein Triennium an einer der Specialschulen dieser Akademie mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, in Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst den Studierenden an einer der allgemeinen Abtheilungen (Maler- und Bildhauerschule) derselben Akademie gleichgestellt.

Nr. 17.

Zu § 8 : 5, I. Theil, Seite 11.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 79 vom 23. September 1890, M. N. Nr. 5984 a.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit dem Erlasse, Abth. 2, Nr. 4944 vom 19. August 1890 eröffnet, daß die Bestimmungen des § 51, Absatz 2, des Wehrgesetzes, beziehungsweise des § 8 : 5 der Wehrvorschriften, I. Theil, auf die zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung einberufenen Ersatz-Reservisten nicht angewendet werden können, weil denselben eine Präsenzdienstpflicht nicht obliegt.

Nr. 18.

Zu § 23 : 10, I. Theil, Seite 27.

Circular-Verordnung vom 8. November 1890, Abth. 2, Nr. 6750 (N. B. Bl. 32. Stück, Nr. 171).

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ung. Landesverteidigungs-Minister wird der dritte Absatz des § 23 : 10 der Wehrvorschriften, I. Theil, wie folgt abgeändert:

«Das Verfahren und das Erkenntnis steht, und zwar in den Fällen des ersten Absatzes der politischen Behörde der Heimats-(Zuständigkeits-)Gemeinde, in den Fällen des zweiten Absatzes der politischen Behörde des Aufenthaltsortes zu.»

Nr. 19.

Zu § 38 : 5 b, II. Theil, Seite 67.

Circular-Berordnung vom 27. December 1890, Abth. 2, Nr. 7208 (N. B. Bl. 40. Stück, Nr. 204).

Das Reichs-Kriegsministerium findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ung. Landesverteidigungs-Minister unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 38 : b der Wehrvorschriften, II. Theil, anzuordnen, daß, wenn über das Ansuchen um Enthebung eines bei einer Civil-, Staats- oder Landes-(Comitats-)Behörde (Anstalt) Bediensteten von der Waffenübung oder um die Verlegung derselben auf eine spätere Periode abweislich beschieden wurde, dieser Wehrpflichtige zur Ableistung der Waffenübung zu dem bestimmten Termine, oder wenn dieser bereits verstrichen wäre, sofort, und zwar auch dann einzurücken hat, wenn von Seite der betreffenden Behörde (Anstalt) gegen die abweisliche Entscheidung eine Vorstellung (Recurs) an das Reichs-Kriegsministerium im Wege des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, beziehungsweise des k. ung. Landesverteidigungs-Ministers, ergriffen worden wäre.

Nr. 20.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 400.

Circular-Berordnung vom 8. Februar 1891, Abth. 2, Nr. 490 (N. B. Bl. 7. Stück, Nr. 37).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten k. ung. Ministerien die dreiclassige Handelsschule in Gomonna im Zempliner Comitate mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Der dritte Jahrgang dieser Handelsschule wird mit Beginn des nächsten Schuljahres errichtet.

Nr. 21.

Zu § 64 : 3, I. Theil, Seite 106.

Circular-Berordnung vom 10. Februar 1891, Abth. 2, Nr. 287 (N. B. Bl. 7. Stück, Nr. 36).

Im Einvernehmen mit dem k. ung. Landesverteidigungs-Minister und dem k. ung. Ackerbau-Minister wird der zweite Absatz des § 64 : 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, dahin ergänzt, daß die Schlußprüfungszeugnisse der k. ung. landwirtschaftlichen Lehranstalten in Debreczin, Keszthely, Kaschau und Kolozsmonostor der Gegenzeichnung des Schulinspectors oder Regierungscommissärs nicht bedürfen, um zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten zu berechtigten.

Mr. 22.

Zu § 39, III. Theil, Seite 69.

3. Corps-Commando-Berordnung, M. N. Nr. 813, ddto. Graz am 17. Februar 1891.

So lange vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium keine anderen Weisungen ergehen, ist hinsichtlich der zur besonderen Nachcontrole einberufenen, hiezu aber nicht erschienenen Mannschaft nachstehendes Verfahren einzuhalten.

A. Im Falle die Einberufungskarte dem Betreffenden oder der von ihm bezeichneten Mittelperson (§ 7:4 der Wehrvorschriften, III. Theil) zugestellt wurde.

Der betreffende nichtactive Soldat ist, wenn er nicht inzwischen um die Enthebung von der Controlversammlung ange sucht oder sein Ausbleiben nicht grundhäftig gerechtfertigt hat, im Sinne des § 39:7 der Wehrvorschriften, III. Theil, zur besonderen Nachcontrole zwangsweise vorführen zu lassen und vom Ergänzungs-Bezirks-Commando zu bestrafen.

Kann die zwangsweise Vorführung nicht erfolgen, weil der Mann nicht eruiert ist, so ist weiter nach B vorzugehen.

B. Wenn die Einberufungskarte zur besonderen Nachcontrole nicht zugestellt werden konnte.

1.) Die betreffenden nichtactiven Soldaten sind in ein nach dem Muster 22 der Wehrvorschriften, III. Theil, anzulegendes Vormerkbuch mit entsprechend geänderter Aufschrift einzutragen, die Nachforschungen nach denselben, wenn hiezu Anhaltspunkte vorhanden sind oder sich in der Folge ergeben, durch die Bezirksbehörden fortsetzen, beziehungsweise wieder aufnehmen, und die Zustandegebrachten zwangsweise vorführen zu lassen.

2.) Ist die Nachforschung erfolglos geblieben, der Mann aber zur nächsten Waffenübung, zu welcher er verpflichtet ist und einberufen wurde, oder zur activen Dienstleistung eingerückt, so ist er bei dieser Gelegenheit zur Verantwortung zu ziehen und vom Ergänzungs-Bezirks-Commando (Dienst-Reglement für das k. u. k. Heer, I. Theil, Punkt 663, dritter Absatz) eventuell zu bestrafen.

3.) Stellt sich bei einem Manne eine Übertretung der Meldvorschrift heraus, so ist auch dieservegen das Strafverfahren nach § 7:11 der Wehrvorschriften, III. Theil, einzuleiten.

4.) Über diejenigen, welche nicht eruiert werden, ist bei der nächstjährigen und eventuell auch bei den folgenden Controlversammlungen Nachfrage zu pflegen (§ 38:9, lit. 1, der Wehrvorschriften, III. Theil).

Dieselben sind, so lange sie nicht auf irgend eine Art aus der Evidenz in Abgang kommen, als «unbekannten Aufenthaltes» zu führen.

Diese Verordnung ergeht an die unterstehenden Ergänzungs-Bezirks-Commanden.

Nr. 23.

Zu § 5, Seite 7 und § 34, Seite 59, II. Theil.

Circular-Berordnung vom 23. April 1891, Abth. 2, Nr. 2234 (N. B. Bl. 17. Stück, Nr. 105).

Im Nachfolgenden werden diejenigen Bestimmungen verlaublich, welche in der vom k. ung. Landesverteidigungs-Minister ausgegebenen «Vorschrift zur Durchführung des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 über die Wehrkraft und des Gesetzartikels V vom Jahre 1890 über die Landwehr, II. Theil, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht in der königl. ungarischen Landwehr» einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium aufgenommen wurden und Commanden des Heeres berühren.

Diese Bestimmungen sind:

1.) Im § 5, Einberufung und Einrückung der Recruten zum Präsenzdienste:

a) Im Punkte 2.

Den in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden uneingereichten Recruten der königl. ungarischen Landwehr sind die Einberufungskarten durch die politischen Bezirksbehörden des Aufenthaltsortes, den in Bosnien und der Hercegovina sich aufhaltenden im Wege der politischen Bezirksbehörden, den im Umgebiete sich aufhaltenden im Wege der Militär-Stations-Commanden zuzustellen. Wäre im Umgebiete im Aufenthaltsorte kein Militär-Stations-Commando, so hat der politische Bezirksbeamte die Zustellung im Wege der Post zu veranlassen.

b) Im Punkte 6.

Jeder Einberufene ist verpflichtet, an dem in der Einberufungskarte angegebenen Tage zu dem darin bezeichneten Commando einzurücken. Wenn sich jedoch der Aufenthaltsort des Einberufenen nicht im Ergänzungsgebiete des bezeichneten Truppenkörpers befindet und von demselben entfernter gelegen ist, als das Landwehr-Ergänzungs-Commando des Aufenthaltsortes, so kann sich der Einberufene bei diesem letzteren Landwehr-Ergänzungs-Commando zur Präsentierung melden.

Die Einrückung kann unter den vorerwähnten Bedingungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch bei dem nächsten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando, im Occupationsgebiete bei den Ergänzungs-Bezirks-Commanden, dann von den in dem angrenzenden Theile des Occupationsgebietes sich Aufhaltenden beim Platz-Commando in Ragusa oder in Cattaro erfolgen.

c) Im Punkte 7.

Die Einrückung des Einberufenen muß unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, daß durch ein ärztliches Zeugnis, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen würde.

Dieses Zeugnis ist, wenn sich der Einberufene in einem Garnisonsorte aufhält, von einem Arzte der Landwehr oder des Heeres auszustellen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers.

2.) Im § 34 Einberufung, Einrückung und Präsentierung zur militärischen Ausbildung:

Im Punkte 1.

Die Einberufung und Einrückung der Ersatz-Reservisten der königl. ungarischen Landwehr zur militärischen Ausbildung hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die Einberufung und Einrückung der Recruten zum Präsenzdienste.

Nr. 24.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 400.

Circular-Verordnung vom 24. Mai 1891, Abth. 2, Nr. 2924 (N. B. Bl. 20. Stück, Nr. 125).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten k. ung. Ministerien die dreiclassige Handels-Mittelschule in Steinamanger mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Der erste Jahrgang dieser Handels-Mittelschule wurde mit Beginn des Schuljahres 1890/91 errichtet.

Nr. 25.

Zu § 149, I. Theil, Seite 267.

3. Corps-Commando-Verordnung M. A. Nr. 3047, ddto. Graz am 4. Juni 1891.

Der Erlaß des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 28. Mai l. J., Präsi.-Nr. 2648, wird nachstehend vollinhaltlich verlautbart:

Es ist vorgekommen, daß über das Vorleben von Personen, die früher bei fremden Mächten als Officiere oder Officiersaspiranten dienten und dann den Eintritt in das k. u. k. Heer ansuchten, nicht zureichende Erkundigungen eingeholt worden sind.

Um hieraus sich ergebenden Übelständen fortan vorzubeugen, verfügt das Reichs-Kriegsministerium für solche Fälle die Erstattung der Meldung anher, bevor noch der Commandant des betreffenden Truppenkörpers seine Zustimmung zum Eintritte des Bewerbers erteilte.

Diese Verordnung ergeht an die unterstehenden Truppen-Divisions- und Brigade-Commanden, dann die Ergänzungs-Bezirks-Commanden zur Kenntnis, ferner an alle jene unterstehenden Commanden, denen das Recht zur Aufnahme Freiwilliger zusteht, zur Darnachachtung.

Nr. 26.

Zu § 39, III. Theil, Seite 70.

Circular-Verordnung vom 27. Juni 1891, Abth. 2, Nr. 2884 (N. B. Bl. 25. Stück, Nr. 151).

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ung. Landesverteidigungs-Minister wird der § 39 : 5 der Wehrvorschriften, III. Theil, wie folgt abgeändert:

Der zweite Absatz hat zu lauten:

«Bei den in der Monarchie oder im Occupationsgebiete (§ 41) sich Aufhaltenden findet eine Enthebung von der besonderen Nachcontrole nicht statt.»

Am Schlusse des bezeichneten Punktes sind die nachstehenden Bestimmungen einzuschalten:

«Hält sich der Einberufene außerhalb der Monarchie und des Occupationsgebietes auf, so ist derselbe zu dem seinem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Ergänzungs-Bezirks-Commando — bei gleichzeitiger Verständigung desselben — einzuberufen.

Diesem Einberufenen kann in berücksichtigungswürdigen Fällen, über besonderes Ansuchen auf Grund der Einberufungskarte, die Einberufung zu einem anderen Ergänzungs-Bezirks-Commando oder die Enthebung von der besonderen Nachcontrole bewilligt werden.

Die Zustellung der Einberufungskarten hat nach § 26 zu erfolgen.»

Diese Berichtigung ist beim § 39 : 5 bis zum Erscheinen des ersten Nachtrages vorzumerken.

Nr. 27.

Zu § 24, II. Theil, Seite 38.

Circular-Verordnung vom 27. Juni 1891, Abth. 14, Nr. 1362 (N. B. Bl. 25. Stück, Nr. 150).

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ung. Landesverteidigungs-Minister wird der § 24 : 3 der Wehrvorschriften, II. Theil, dahin ergänzt, daß die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten den einjährigen Präsenzdienst nicht nur bei den Apotheken der Garnisons-Spitäler, sondern auch bei den Garnisons-Apotheken ableisten. Diese Bestimmung ist beim erwähnten Paragraphen vorzumerken.

Zur Durchführung dieser mit 1. October 1891 ins Leben tretenden Aenderung bestimmt das Reichs-Kriegsministerium, daß die in den Garnisons-Apotheken eingetheilten Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten zum Zwecke der praktischen Ausbildung im ökonomisch-administrativen Dienste im zweiten Halbjahre durch zwei Monate in der Apothekenkanzlei unter Leitung des Vorstandes, durch zwei Monate in der Rechnungskanzlei eines in demselben Orte befindlichen Truppenkörpers oder einer Heeresanstalt, womöglich unter der Anleitung des mit den theoretischen Vorträgen betraut gewesenen Truppen-Rechnungsführers, und

durch die übrigen zwei Monate in der Rechnungs-(Ökonomie-)Kanzlei des Truppen-
spitals, beziehungsweise des Militär-Invalidenhausspitals in Tyrnau, unter Auf-
sicht des Spitalleiters zu verwenden sein werden.

Die erforderlichen Anordnungen wegen der theoretisch-praktischen Ausbildung
der Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten bei den Garnisons-Apotheken haben die
betreffenden Militär-Territorial-Commanden jeweilig zu erlassen.

Die hiedurch bedingte Berichtigung der Vorschrift für die theoretisch-
praktische Ausbildung und die Prüfung der Einjährig-Freiwilligen Ärzte und
Pharmaceuten des k. u. k. Heeres (Dienstbuch N-3) wird seinerzeit erfolgen.

Nr. 28.

Zum III. Theile.

Circular-Berordnung vom 5. Juli 1891, Abth. 2, Nr. 3255 (R. V. Bl. 26. Stück, Nr. 160).

Im Nachstehenden werden diejenigen Bestimmungen verlaublich, welche in
dem vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ausgegebenen «Anhang zu
den Wehrvorschriften, III. Theil, betreffend die Evidenzvorschrift für die Personen
des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr», einvernehmlich mit dem Reichs-
Kriegsministerium aufgenommen wurden und Commanden des Heeres (der Kriegs-
marine) berühren.

1.) Im Anschlusse an den § 7:8:

«Ein im Umgebiete sich aufhaltender nichtactiver k. k. Landwehrmann erstattet
die vorgeschriebenen Meldungen bei dem etwa in seinem Aufenthaltsorte oder
diesem zunächst befindlichen Militär-Stationen-Commando.»

2.) Im Anschlusse an den § 8:3d:

«Der waffenübungspflichtigen k. k. Landwehrmannschaft, einschließlich der
Ersatz-Reservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen
eingeschifft ist oder auf k. u. k. Kriegsschiffen contractlich aufgenommen wurde,
dürfen See-Reisebewilligungen für die lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe, auf
die Dauer von höchstens drei Jahren ertheilt werden, wogegen die Betreffenden
bis zum Ablaufe der für diese Maximaldauer erhaltenen Reisebewilligung in die
Heimat zurückzukehren und die Waffenübung in der vorgeschriebenen Dauer mit-
zumachen haben; den übrigen in das Ausland Reisenden Reisepässe nur bis zur
nächsten Controlversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu einem
Jahre, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren nur dann, wenn der Betreffende
von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde.»

3.) Im Anschlusse zu dem § 8:3g:

«Den im letzten Jahre der Dienstpflicht stehenden, in Ausübung des
Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifften oder auf k. u. k. Kriegsschiffen
contractlich aufgenommenen k. k. Landwehrmännern dürfen See-Reisebewilligungen

für die lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe, über die Dauer von drei Jahren ertheilt werden.»

4.) Im Anschlusse an die §§ 11:7; 15:5 und 17:10, erster und zweiter Absatz:

«Die Militär-Stations-Commanden im Umgebiete sind zur Mitwirkung bei der Evidenthaltung der nichtactiven k. k. Landwehrmannschaft berufen.

«Dieselben führen über die dort sich aufhaltenden nichtactiven k. k. Landwehrmänner die für das Heer vorgezeichneten Evidenzbehelfe und senden über die seitens derselben erstatteten Meldungen die Aufenthalt-Veränderungs-Ausweise an die zuständige Landwehr-Evidenthaltung.»

5.) Im Anschlusse an den § 26:10, dritter Absatz:

«Die Einrückung der in Bosnien und der Hercegovina sich aufhaltenden nichtactiven k. k. Landwehrmänner zum Präsenzdienste kann unter den für die Mannschaft des Heeres festgesetzten Bedingungen auch bei den Ergänzungs-Bezirks-Commanden daselbst erfolgen.

«In den Ländern der ungarischen Krone können sich die einberufenen k. k. Landwehrmänner bei dem nächsten Ergänzungs-Bezirks-Commando zur Präsentierung melden, falls der Aufenthaltsort des Einberufenen über 75 Kilometer von der Grenze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfernt ist.»

6.) Im Anschlusse an den § 28:4, zweiter Absatz:

«Bezüglich der Einrückung der k. k. Landwehrmannschaft, einschließlich der Ersatz-Reserve, zur militärischen Ausbildung ist das im Punkte 5 zu § 26:10, dritter Absatz, Gesagte maßgebend.»

7.) Im Anschlusse an den § 29:3, dritter Absatz:

«Die in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltende k. k. Landwehrmannschaft der Fußtruppen kann unter der für die Mannschaft des Heeres festgesetzten Bedingung die Waffenübung bei einem Truppenkörper (Infanterie- oder Jägertruppe) des Heeres ableisten, muß aber zu demselben rechtzeitig einrücken und hat für die rechtzeitige Einrückung selbst Sorge zu tragen.

«Die Evidenthaltungen haben sich wegen rechtzeitiger Einberufung der Mannschaft mit den Ergänzungs-Bezirks-Commanden betreffs der Waffenübungs-terminen ins Einvernehmen zu setzen.

«Ein im Occupationsgebiete sich Aufhaltender, welcher dortselbst die Waffenübung bei einem Truppenkörper des Heeres ableisten will, hat die bezügliche Bitte beim 15. Corps-Commando in Sarajevo einzubringen.»

8.) Im Anschlusse an den § 30:

«Bei einer allgemeinen oder theilweisen Mobilisierung können sich die in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina aufhaltenden k. k. nichtactiven Landwehrmänner, welchen es wegen Unkenntnis der

Reiseroute oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, unmittelbar in die auf der ersten Seite des Landwehrpasses angegebene Ausrüstungsstation, beziehungsweise in die in der Einberufungskarte bezeichnete Station, einrücken, beim Ergänzungs-Bezirks-Commando ihres Aufenthaltsortes zur Präsentierung zu melden.

«Die über Metković einrückenden k. k. Landwehrmänner erhalten vom dortigen Militär-Stationen-(Stappen-)Commando eine Fahrabweisung nach Triest; wenn sie aber in den Stand eines dalmatinischen Landwehr-Bataillons gehören, in den Standort dieses Bataillons.»

9.) Im Anschlusse an die §§ 27 : 1 ; 28 : 5, erster Absatz ; 29 : 4, erster Absatz, und 31 : 1 :

«Die Präsentierung eines in den Ländern der ungarischen Krone oder im Occupationsgebiete sich aufhaltenden k. k. Landwehrmannes zu den in den Punkten 5 bis 8 erwähnten Dienstleistungen hat bei jenem Ergänzungs-Bezirks-Commando, beziehungsweise Truppenkörper, zu erfolgen, zu welchem er einzurücken hat.»

10.) Im Anschlusse an den § 35 : 6, zweiter Absatz :

«Es ist anzustreben, daß in den einzelnen Controlorten die Controlversammlungen der Mannschaft des Heeres und der k. k. Landwehr nicht gleichzeitig stattfinden. Zu diesem Zwecke haben sich die Landwehr-Evidenthaltungen mit den betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Commanden ins Einvernehmen zu setzen.»

11.) Im Anschlusse an den § 38 : 16, vierter Absatz :

«In den Garnisonsorten des Heeres (Kriegsmarine) sind die Bestrafungen der k. k. Landwehrmänner wegen während der Controlversammlung begangener militärischer Delicte auch in den Militär-Arresten des Heeres (Kriegsmarine) in Vollzug zu setzen.»

12.) Im Anschlusse an den § 41 :

«Die in Bosnien und der Hercegovina, dann im Umgebiete sich aufhaltende Mannschaft der k. k. Landwehr hat der Controlversammlung über die bezügliche Verlautbarung der Bezirksbehörden, beziehungsweise der Militär-Stationen-Commanden, dort beizuwohnen, und es ist diesbezüglich von der zuständigen Landwehr-Evidenthaltung mit den Ergänzungs-Bezirks-(Militär-Stationen-)Commanden das Einvernehmen zu pflegen.»

14.) Im allgemeinen :

«Die ärztlichen Zeugnisse, welche den zu was immer für einer Dienstleistung einberufenen, jedoch wegen Transportunfähigkeit nicht einrückenden k. k. Landwehrmännern als diesbezügliche Nachweise zu dienen haben, sind, wenn sich die Einberufenen in einem Garnisonsorte der Landwehr (des Heeres, der Kriegsmarine) aufhalten, von einem Landwehr-(Militär-)Arzte auszustellen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedürfen diese Zeugnisse der Bestätigung des Gemeindevorstehers.»

Nr. 29.

Zu § 30: 6, III. Theil, Seite 48.

Circular-Berordnung vom 12. Juli 1891, Abth. 5, Nr. 1323/E. B. (R. B. Bl. 27. Stück, Nr. 164).

Bei einer Mobilisierung der bewaffneten Macht werden der Heeresverwaltung die Transportgebühren auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nach dem Militär-Tarife creditiert, und zwar:

A. Für die Beförderung der aus ihren Aufenthaltsorten zur Präsentierung einrückenden nichtactiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (dauernd Beurlaubte, Reservemänner, Landwehrmänner, Angehörige der Seewehr und Ersatz-Reservisten), dann der uneingereichten Recruten, der uneingereichten Ersatz-Reservisten und der zeitlich Beurlaubten.

Ihre Abfertigung erfolgt:

Auf Eisenbahnen beim Thürsteher gegen Vorweis des Militär-Legitimationsdocumentes, das ist des Militär- oder Landwehrpasses, des Urlaubsscheines, Militärscheines, Landwehrscheines, Widmungsscheines oder der Einberufungskarte. Hat der Einrückende sein Militär-Legitimationsdocument nicht bei sich, so ist der vom Ortsvorsteher ausgestellte Beglaubigungsschein vorzuweisen.

Die vorangeführte Mannschaft erhält keine Fahrkarten; es gilt ihr Militär-Legitimationsdocument, beziehungsweise der Beglaubigungsschein, zugleich als Fahrlegitimation für die dritte Wagenklasse.

Bei Benützung von Dampfschiffen an der Agentiecasse gegen Vorweis der nach zuliegender Muster vom Ortsvorsteher ausgefertigten Fahr-Anweisung (nebst Coupon) für den dritten Fahrplatz (Berdeck).

Fahrkarten werden nicht ausgegeben; es gilt die Anweisung zugleich als Fahrlegitimation.

Die Angabe über die Ausstellung der Anweisung und des Coupon und über den Vorgang bei der Abfertigung sowie über die Benützung mehrerer Dampfer oder eines von der Heeresverwaltung für Separatfahrten gemieteten Dampfers enthält die Befehlung auf der Anweisung.

B. Für die Beförderung der aus ihren Aufenthaltsorten in die Landsturm-Bezirks-(Ergänzungs-Bezirks-)Stationen in Transporten oder einzeln einrückenden Landsturmänner und deren Führer (Vorsteher oder Delegierte der Gemeinde), dann für die Rückbeförderung der letzteren in ihr Domicil; ferner für die Beförderung der aus den Landsturm-Bezirks-Stationen als überzählig, untauglich oder aus sonstigen Ursachen in die Heimat rückgesendeten Landsturmänner.

Ihre Abfertigung erfolgt bei der Stations-(Agentie-)Casse gegen Vorweis der von der Gemeindevorstellung oder einer Militärbehörde ausgefertigten gleichen

Fahrkarte (nebst Coupon) für die dritte Wagenklasse (dritter Fahrplatz, Verdeck). Fahrkarten werden nicht ausgegeben; die Anweisung gilt zugleich als Fahrlegitimation. Von Landsturmännern, welche auf ihrer Route etwa Eisenbahn- und Schiffahrtstrecken benützen müssen, sind für jede dieser Strecken gesonderte Fahrkarten mitzubringen.

C. Für die Beförderung von Truppentransporten, Tranzosen, Commanden, einzeln reisenden activen Gagnisten, jener in der Reserve, vom Ruhestande, im Verhältnisse «außer Dienst» (Officiere, Militärgeistliche, Militärbeamte z.), dann von Landsturm-Officieren (Beamten); ferner von Civil-Bediensteten wie auch von Personen der freiwilligen Sanitätspflege, welche der Armee zugewiesen sind, falls sie die Creditierung der Gebühr verlangen.

Ihre Abfertigung erfolgt gegen Vorweis der Marschrouten, der Einberufungskarte, der Widmungskarte (zugleich Marschrouten) oder der offenen Ordre und gegen schriftliche Bestätigung des creditierten Gebührensbeitrages an der Stations-(Agentie-)Casse. Sie erhalten einen «Transportchein» als Fahrlegitimation. Bei Benützung von Eisenbahn und Schiff wird abgefordert creditiert.

D. Für die Beförderung der mittelst amtlich ausgefertigten Frachtbriefes oder auf Grund eines Frachtbriefes unter gleichzeitiger Vorweisung einer Marschrouten aufgegebenen Militärgüter jeder Art, sowie der Gütersendungen der freiwilligen Sanitätspflege, falls der Empfänger die Creditierung der Frachtgebühr verlangt, und zwar gegen Bestätigung des creditierten Gebührensbeitrages auf den Frachtbriefen (Original-Polizzen), welche alsdann von der Verkehrsanstalt rückbehalten werden. Die Creditierungsklausel ist von dem Übernehmer des Gutes, unter Angabe seiner Charge und des Truppenkörpers (der Anstalt), für dessen Rechnung der Transport erfolgte, gut leserlich zu unterfertigen.

Die vorbesagte Creditierung oder nachträgliche Bezahlung der Transportgebühren ist mit den Verkehrsanstalten vorwiegend zu dem Zwecke vereinbart, um eine rasche Abfertigung der Militärpersonen in den Aufnahmestationen zu erzielen und um die größeren Truppentransporte von der besonderen Anforderung der Geldmittel für die Bestreitung der Fahrgebühren zu entheben.

In diesem Sinne ist daher die Creditierung von geringen Beträgen nicht anzusprechen, sondern es sind auch während der Mobilität, insbesondere von einzeln reisenden Gagnisten, behufs Vermeidung der Ausstellung von Transportcheinen und der Bestätigung über den creditierten Betrag an der Bahncasse, die Fahrkarten nach Thunlichkeit wie im Frieden zu lösen und bar zu bezahlen und die Auslagen in der Einrückungsstation zu verrechnen; ebenso sind Frachtgebühren für kleine Militär-Gütersendungen vom Empfänger unter Einziehung des Frachtbriefes in der Regel bar zu entrichten.

Die Verkehrsanstalten haben ihre Rechnungen über die Creditbeträge abtheilig: a) für das Heer, die Landwehr und den Landsturm, b) für die Kriegsmarine je in zwei Paaren an das Reichs-Kriegsministerium einzusenden, wovon eines mit den Coupons der Fahrnanweisungen, mit den Bestätigungen vom Transportregister und mit den die Creditirungsclausel enthaltenden Original-Frachtbriefen (Bezugsavisio) oder mit den Polizzen vollständig instruiert sein muß. Die auf Grund der Rechnungen angeforderten Beträge werden, vorbehaltlich der nachträglichen buchhalterischen Prüfung, Richtigstellung und Abrechnung der vorgefundenen Differenzen, grundsätzlich wöchentlich von der am Sitze der Verwaltung der betreffenden Verkehrsanstalt oder der ihr zunächst befindlichen Zahlstelle, unter Rückschluß des nicht belegten Pares der Rechnung, gegen stempelfreie Quittung ausbezahlt werden.

Das 8. Corps-Commando wird den Ersatz der von Gemeindevorstellungen für den Transport von Augmentierungsmannschaft und von Landsturmmännern auf der in bairischer Verwaltung stehenden Strecke Asch-Eger vorzuschußweise bestrittenen Gebühren nach den im Erlasse, Abth. 11, Nr. 7474 von 1883, vom 19. Jänner 1884 gegebenen Weisungen flüssig machen.

Die Präsentirungsstellen haben die Fahrnanweisungen der Einrückenden für Controlzwecke zu sammeln und nach beendeter Präsentirung an das Ergänzungs-Bezirks-Commando, in dessen Bereich sie aufgestellt waren, zur Aufbewahrung abzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für den Fall einer theilweisen Mobilisirung, sofern abändernde Anordnungen nicht ergehen, volle Geltung.

Das Erfordernis an Blanketten der Anweisung nebst Coupon ist von den Ergänzungs-Bezirks-Commanden für Mannschaften des Heeres und der Kriegsmarine nach Sprachen zu ermitteln und dem Reichs-Kriegsministerium bis 31. August 1891 nachzuweisen. Die Drucklegung der Blankette wird durch das Reichs-Kriegsministerium veranlaßt, und es wird die erforderliche Anzahl derselben den Ergänzungs-Bezirks-Commanden zur weiteren Zustellung an die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise Bezirksbeamten, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei direct zugesendet werden. Nach Erhalt dieser neuen Blankette sind die Vorräthe an alten Fahrnanweisungen sofort einzuziehen und an das vorgesetzte Militär-Territorial-Commando behufs Verstampfung einzusenden. Die Ergänzungs-Bezirks-Commanden sind weiter verpflichtet, den in Zukunft eintretenden Mehrbedarf oder Ersatz an Blanketten sowohl für Fahrnanweisungen als auch für Beglaubigungsscheine fallweise dem Reichs-Kriegsministerium nachzuweisen.

Die Circular-Verordnung vom 18. December 1883, Abth. 11, Nr. 5419 (Normal-Verordnungsblatt 61. Stück, Nr. 178) wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Anweisung

Eisenbahn-Dampfschiff-Fahrt gegen nachträgliche Vergütung der Fahrgebühren von Seite der **t. u. l. Herrschverwaltang** für

_____ **Mann vom Landsturm** sammt Führer,
 _____ **Mann vom Heere,**
 _____ **Mann der Kriegsmarine,**
 _____ **Mann der Landwehren,**

welche infolge angeordneter Mobilisirung der bewaffneten Macht

von der **Dampfschiff-Station**

nach _____ einzurücken haben.

_____ **Deutscher Aufnahmestations-(Agentie)-Stempel.**

_____ **Siegel oder Feuchtdruck-Stampiglie** der Gemeinde oder der Militärbehörde.

Belehrung.

1.) Der Gemeindevorsteher (die Militärbehörde) trägt die Anzahl der Personen in Buchstaben, die Aufnahmestation und den Ort, wohin dieselben einzurücken (abzugehen) haben, in der Anweisung und im Coupon ein; drückt das Amtssiegel oder die Feuchtdruck-Stampiglie der Anweisung und dem Coupon bei. Die unbenützigen Rubriken sind quer durchzuschneiden.

2.) Diese Anweisung ist bei Benutzung von Eisenbahnen zur Einrichtung und für Landkuren anzunehmen, bei Benutzung von Dampfschiffen aber für alle gültig. Dieselbe kann zur Eisenbahn- oder Dampfschiffahrt auch für die rückführenden Führer von Landsturmmännern und für die aus Landsturm-Bezirks- oder Ergänzung-Stationen aus übersäßig, untauglich u. s. w. wieder in die Heimat entlassenen Landsturmmänner ausgestellt werden. (Die Beförderung der Kefernisten, Landwehrmänner, Urtäuber, Wehrenen zc. in die Präventivstation erfolgt auf Eisenbahnen gegen bloße Vorweisung des Militär-Legitimationsdocumentes.)

3.) In der Aufnahmestation werden Anweisung und Coupon von der Vertretersankast abgehewelt und voneinander abgetrennt; die Anweisung behält der Reisende als Fahr-Legitimation, welche er bei der Präsentirung abgibt, den Coupon übernimmt die Beförderung für den Rechnungsbetrag. Die Militärbehörde sammelt die Anweisungen und bewahrt sie mit einem Verzeichnisse chronologisch geordnet für Controlzwecke auf.

4.) Bei Beförderung mittelst eines von der t. u. l. Herrschverwaltang für Separat-fahren gemieteten Dampfers darf der Coupon nicht ausgefüllt, daher nicht abgetrennt werden.

5.) Landsturmmänner und jene Nichtactiven, welche auf ihrer Route Dampfer und dann noch Eisenbahnen, oder umgekehrt, zu benutzen haben, erhalten zwei Anweisungen, eine für das Schiff, die andere für die Eisenbahnfahrt.

6.) Wenn der Reisende zwei oder mehrere Dampfer verschiedener Unternehmungen benutzt, gilt die in seinen Händen befindliche Anweisung als Fahrligitation. Die Dampfschiffahrt-Unternehmung, welche ihn weiterbefördert, fordert die Fahrgebühren auf Grund des vereinbarten Verzeichnisses nachträglich von der t. u. l. Herrschverwaltang an.

Gegen nachträgliche Vergütung der Fahrgebühren.**Coupon von der Anweisung**

Eisenbahn-Dampfschiff-Fahrt gegen nachträgliche Vergütung der Fahrgebühren von Seite der **t. u. l. Herrschverwaltang** für

_____ **Mann vom Landsturm** sammt Führer,
 _____ **Mann vom Heere,**
 _____ **Mann der Kriegsmarine,**
 _____ **Mann der Landwehren,**

welche infolge angeordneter Mobilisirung der bewaffneten Macht

von der **Dampfschiff-Station**

nach _____ einzurücken haben.

_____ **Deutscher Aufnahmestations-(Agentie)-Stempel.**

_____ **Siegel oder Feuchtdruck-Stampiglie** der Gemeinde oder der Militärbehörde.

Bemerkung.

Wenn der Reisende zwei oder mehrere Dampfer verschiedener Unternehmungen benutzt, gilt die in seinen Händen befindliche Anweisung als Fahrligitation. Die Dampfschiffahrt-Unternehmung, welche ihn weiterbefördert, fordert die Fahrgebühren auf Grund des vereinbarten Verzeichnisses nachträglich von der t. u. l. Herrschverwaltang an.

Berechnung der Fahrgebühren.

Die Beförderung hat stattgefunden am

mit Eisenbahnzug Nr.

mit Dampfschiff

von

über

bis

G e b ü r	Laut Militär-Tarif	
	fl.	kr.
Zusammen . .		

Nr. 30.

Zu § 37: 8, II. Theil, Seite 64.

3. Corps-Commando-Verordnung M. N. Nr. 5630, ddto. Graz am 11. September 1891.

Mit Erlaß vom 4. September 1891, Abth. 2, Nr. 5273, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, um den Militärabtheilungen der Pferdezuchtanstalten die Mittel zu bieten, den während der Beschälperiode erhöhten Mannschaftsbedarf decken zu können, bei Außerkraftsetzung des Erlasses vom 19. Juni d. J., Abth. 3 zu Nr. 719, bewilligt, daß den auf die Dauer der Beschälzeit zur activen Dienstleistung in den Beschäl- oder Depôt-Stationen freiwillig eingerückten, aus der Gestütsbranche stammenden Reservemännern der Traintruppe diese Dienstleistung für eine gesetzlich bei der Traintruppe mitzumachende Waffenübung gezählt werde.

Nr. 31.

Zu § 68, I. Theil, Seite 116.

Circular-Verordnung vom 15. Sept. 1891, Abth. 2, Nr. 4388 (M. B. Bl. 35. Stück, Nr. 197).

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ung. Landesverteidigungs-Minister wird jenen Einjährig-Freiwilligen, welche eine der in der Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften, I. Theil, auf Seite 400 angeführten höheren Staats-Gewerbeschulen oder die Staats-Gewerbe-Mittelschule in Budapest mit entsprechendem Erfolge absolviert haben, über ihre Bitte die Ableistung des Präsenzdienstes beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente behufs Ausbildung im Telegraphendienst bewilligt.

Nr. 32.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 400.

Circular-Verordnung vom 5. November 1891, Abth. 2, Nr. 5972 (N. B. Bl. 43. Stück, Nr. 238).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten k. ung. Ministerien die dreiclassige Handels-Mittelschule in Alsó-Kubin mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Nr. 33.

Zu § 120, I. Theil, Seite 214.

Circular-Verordnung vom 7. November 1891, Abth. 2, Nr. 6466 (N. B. Bl. 45. Stück, Nr. 251).

Den Anträgen zur Vorstellung der auf das Recruten-Contingent des Heeres (Kriegsmarine) Eingereichten vor die Ministerial-Überprüfungscommission (§ 120 der Wehrvorschriften, I. Theil) sind stets auch die im Sinne des § 115 : 3 der genannten Vorschriften neu verfaßten Überprüfungslisten, und zwar über die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Heimatsberechtigten in zwei, und über die in den Ländern der ungarischen Krone Zuständigen in drei Ausfertigungen beizuschließen.

Nr. 34.

Zu § 15, II. Theil, Seite 22.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 61 vom 10. November 1891, M. A. Nr. 6796.

Auf eine Anfrage hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 2. October 1891, Abth. 2, Nr. 5863, Folgendes eröffnet :

Mit der Annahme der Dienstprämie verpflichten sich die betreffenden Unterofficiere, bis 31. December präsent zu dienen und dürfen dieselben, wenn sie im Laufe des Jahres im Sinne des § 74 des Militär-Versorgungsgesetzes nach einer Activdienstzeit von 18 Jahren oder darüber den Anspruch auf die bleibende Invalidenpension erlangt haben, erst nach Ablauf ihrer freiwillig übernommenen Dienstverpflichtung in den Invaliden-Pensionsstand versetzt werden.

Vor Ablauf dieser freiwillig übernommenen Dienstverpflichtung kann dies nur in besonders rüchsihtswürdigen Fällen mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums geschehen.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, wenn mit Dienstprämie betheilte Unterofficiere, welche im Sinne des § 73 des erwähnten Gesetzes Anspruch auf die bleibende Invalidenpension erlangen, fallweise, also noch vor dem 31. December, in den Invaliden-Pensionsstand versetzt werden.

Dieser Vorgang erstreckt sich selbstverständlich auch auf solche prämiirte Unterofficiere, welche nach einer Activdienstzeit von 18 Jahren oder darüber ihre Invalidität durch eine Superarbitrierungs-Commission im Laufe des Jahres constatieren ließen.

Ur. 35.

Zu § 20, II. Theil, Seite 33.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 61 vom 10. November 1891, M. N. Nr. 6796.

Auf eine gestellte Anfrage hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 3. October d. J., Abth. 2, Nr. 5692, eröffnet, daß die Beförderung von Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten, welche das zweite Präsenzdienstjahr ableisten, in eine wirkliche Charge keinem Anstande unterliegt.

Ur. 36.

Zu den §§ 17 und 52 des Wehrgesetzes.

Auszug aus dem mit Circular-Verordnung vom 4. December 1891, Abth. 1, Nr. 8865, verlaublichen

Gesetz vom 10. November 1891

(N. B. Bl. 46. Stück, Nr. 259),

betreffend Ergänzungen der §§ 17 und 52 des Wehrgesetzes.

§ 1.

Die Bestimmungen des Punktes f, § 17, und des zweiten Absatzes des § 52 des Wehrgesetzes — Gesetz vom 11. April 1889, N. B. Bl. Nr. 41 — werden dahin ergänzt, daß auch Reserve-Officiere des Heeres unter den gleichen Bedingungen wie Cadetten in den Activstand der Landwehr übersezt werden können.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Ur. 37.

Auszug aus dem mit Circular-Verordnung vom 4. December 1891, Abth. 1, Nr. 9107 (N. B. Bl. 46. Stück, Nr. 260), verlaublichen

Gesetzartikel XXXV vom Jahre 1891,

betreffend die Modification des § 4 des Gesetzartikels V vom Jahre 1890 über die Landwehr.

§ 1.

Die in dem § 4, lit. f, des Gesetzartikels V vom Jahre 1890 über die Landwehr enthaltenen Bestimmungen werden dahin modificiert, daß auch die Reserve-Officiere des gemeinsamen Heeres ebenso wie die Cadetten unter den in den §§ 17 und 52 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 über die Wehrkraft enthaltenen Bedingungen in den Activstand der Landwehr übersezt werden können.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Landesvertheidigungs-Minister betraut.

Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1891,

betreffend die Modification der §§ 17 und 52 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 über die Wehrkraft.

§ 1.

Die im § 17, lit. f, und in dem § 52, zweites Minea des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889, über die Wehrkraft enthaltenen Bestimmungen werden dahin modificiert, daß auch die Reserve-Officiere des gemeinsamen Heeres unter denselben Bedingungen wie die Cadetten in den Activstand der Landwehr übersezt werden können.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben der Landesvertheidigungs-Minister betraut, welcher diesbezüglich einvernehmlich mit dem gemeinsamen Kriegsminister die Verfügung zu treffen hat.

Nr. 38.

Zu § 30, III. Theil, Seite 48, und II. Theil, Seite 136.

Circular-Berordnung vom 17. December 1891, Abth. 2, Nr. 6753 (N. B. Bl. 47. Stück, Nr. 279).

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem k. ung. Landesvertheidigungs-Minister werden — in Abänderung des § 30, Punkt 6, Absatz 4 bis 7, und Punkt 7, Absatz 1 und 2, der Wehrvorschriften, III. Theil, und der Belehrung zum Militärpasse, Punkt 24, Absatz 4 bis 6, und Punkt 25, Absatz 1 und 2, Muster 7 der Wehrvorschriften, II. Theil — nachfolgende Bestimmungen verlautbart:

«Zum Behufe der Benützung der Dampfschiffe gegen nachträgliche Vergütung der Fahrgebühren seitens der Heeresverwaltung sind die Einrückenden, die ein Dampfschiff benützen können, bei der Abmeldung vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes mit einer Fahrnanweisung nebst Coupon nach dem mit der Circular-Berordnung vom 12. Juli 1891, Abth. 5, Nr. 1323/E. B. (Normal-Berordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 27. Stück) hinausgegebenen Muster zu betheilen.

«Jenem Einrückenden, welcher ein militärisches Legitimationsdocument oder die Einberufungskarte nicht in Händen haben sollte, ist weiter von diesem Gemeindevorsteher ein Beglaubigungsschein nach dem Muster 19 der Wehrvorschriften, III. Theil, zu erfolgen.

«Die Anweisung ist dem Cassebeamten der Aufnahmestation vorzuweisen, welcher dieselbe und den Coupon abstempelt, letzteren abtrennt.

«Die Anweisung behalten die Einrückenden als Fahrlegitimation, den Coupon übernimmt die Verkehrsanstalt. Fahrkarten werden nicht ausgegeben.

«Wenn die Einrückenden Dampfer verschiedener Unterechnungen benützen müssen, so gilt die Anweisung als Fahrlegitimation auf allen Schiffen.

«Bei Beförderung mittelst eines von der Heeresverwaltung für Separatfahrten gemieteten Dampfers darf der Coupon von der Anweisung nicht abgetrennt und nicht ausgefolgt werden.

«Die Anweisung ist bei der Präsentierung abzugeben.

«Die Präsentierungsstellen haben die Fahrweisungen der Eingrückten zu sammeln und an das Ergänzungs-Bezirks-Commando, in dessen Bereich sie aufgestellt waren, zur Aufbewahrung zu senden.»

«Die in Bosnien und der Hercegovina sich Aufhaltenden haben zum Ergänzungs-Bezirks-Commando des Aufenthaltsortes, die im Umgebiete sich Aufhaltenden zum Ergänzungs-Bezirks-Commando in Sarajevo einzurücken, wo sie nach den diesfalls allgemein geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.»

Das Vorstehende ist bei den erwähnten Bestimmungen der Wehrvorschriften — deren Berichtigung seinerzeit erfolgen wird — vorzunehmen.

Auf die Berichtigung der Belehrung in den Militärpässen hat es dermal nicht anzukommen; die nichtactive Mannschaft ist von diesen Abänderungen bei den Waffenübungen und Controlversammlungen in Kenntnis zu setzen.

Nr. 39.

Zu § 49, I. Theil, Seite 68.

Circular-Berordnung vom 20. December 1891, Abth. 2, Nr. 6436 (N. B. Bl. 48. Stück, Nr. 293).

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. ung. Landesverteidigungs-Minister wird angeordnet:

1.) Die Ergänzungs-Bezirks-Commanden haben von den in der Evidenz der Ersatz-Reserve befindlichen ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern (Hilfsseelsorgern), welche sich im letzten Jahre der Dienstpflicht befinden, jährlich im Monate December die Bescheinigungen nach dem Muster 12 der Wehrvorschriften, I. Theil, einzuholen und mit der folgenden Clausel zu versehen:

«N. N., ausgeweihter Priester (angestellter Seelsorger), hat seiner zwölfjährigen Heeresdienstpflicht entsprochen. Der Genannte bleibt bis zum Ende des Jahres 18.. landsturmpflichtig.»

Die Bescheinigungen sind nach bewirkter Clausulierung den Betreffenden gegen Empfangsbestätigung wieder auszufolgen.

Weiter haben die Ergänzungs-Bezirks-Commanden über die vorerwähnten Wehrpflichtigen Auszüge aus dem Vormerkbuch nach Muster 15 des obbezogenen

Theiles der Wehrvorschriften zu verfassen und im Monate Jänner des dem Austritte folgenden Jahres den zuständigen Landsturm-Bezirks-Commanden zu übersenden.

2.) Mit Rücksicht auf die Landsturmpflicht sind die Austritts-Certificate für alle Officiere und Beamten des activen, Reserve- oder Ruhestandes, dann des Verhältnisses «außer Dienst», welche aus dem Heere ausscheiden und noch landsturmpflichtig sind, mit der Clausel: «Genannter bleibt bis zum Ende des Jahres 18.. landsturmpflichtig» zu versehen.

Mr. 40.

Zu § 20, II. Theil, Seite 33.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 72 vom 29. December 1891, N. A. Nr. 7941.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat auf eine Anfrage mit dem Erlasse, Abth. 2, Nr. 6694, vom 11. November 1891 entschieden, daß die Zulassung von Einjährig-Freiwilligen des zweiten Präsenzjahres zur Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten auch bei der Cavallerie, im Sinne des § 20 der Wehrvorschriften, II. Theil, keinem Anstande unterliegt.

Mr. 41.

Zu Beilage I, I. Theil, Seite 375.

Circular-Verordnung vom 31. December 1891, Abth. 2, Nr. 7739 (N. B. Bl. 1. Stück ex 1892, Nr. 4).

Mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 16. August 1891, Abth. 2, Nr. 4551 (Normal-Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 32. Stück, Nr. 179), wird die im Reichsgezeblatte für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, LVI. Stück vom Jahre 1891, unter Nr. 179 kundgemachte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. December 1891, betreffend die Auflassung der Bezirkshauptmannschaften Hernals, Hiebing, Sechshaus und Währing und die Errichtung von zwei neuen Bezirkshauptmannschaften Tulln und «Hiebing Umgebung» nachstehend verlaublich:

«Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchsten Entschliessungen vom 8. April und 4. December 1891 aus Anlaß der Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Auflassung der Bezirkshauptmannschaften Hernals, Hiebing, Sechshaus und Währing und die Errichtung von zwei neuen Bezirkshauptmannschaften Tulln und «Hiebing Umgebung» allergnädigst zu genehmigen geruht.

«Die Bezirkshauptmannschaft in Tulln wird die Gerichtsbezirke Azenbrugg, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg und Tulln umfassen, während die Gerichtsbezirke Neulengbach und Purkersdorf und die nicht mit Wien vereinigten Ge-

meinden des Gerichtsbezirkes Hiezing den politischen Bezirk 'Hiezing Umgebung' mit dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft im XIII. Gemeindebezirke Wiens (Hiezing) zu bilden haben.

«Die Bezirkshauptmannschaften Tulln und 'Hiezing Umgebung' haben ihre Amtswirkksamkeit am 1. Jänner 1892 zu beginnen und die Bezirkshauptmannschaften Hernals, Hiezing, Sechshaus und Währing ihre Thätigkeit mit Ende December 1891 einzustellen.»

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 12. August 1891, Präf.-Nr. 3803 (Nr. 180 des eingangs bezogenen Verordnungsblattes), wird weiter verlautbart, daß die politischen Bezirke Tulln und «Hiezing Umgebung» zum Ergänzungsbezirke Nr. 84 gehören und daß die neue territoriale Begrenzung der Ergänzungsbezirke Nr. 4, 49 und 84 mit 1. Jänner 1892 ins Leben zu treten hat.

Nr. 42.

Zu §§ 68 und 70, I. Theil, Seite 117 und 121.

Circular-Verordnung vom 7. Jänner 1892, Abth. 5, Nr. 4079 vom Jahre 1891
(N. B. Bl. 1. Stück, Nr. 3).

Die Einjährig-Freiwilligenschule des Train-Regiments Nr. 3 ist auch in Zukunft nicht in der Stabsstation dieses Regiments, sondern bei der Train-Division Nr. 8 in Prag aufzustellen.

Die Einberufung der Einjährig-Freiwilligen des Train-Regiments Nr. 3 geschieht nach Prag.

Ferner sind von nun an sämtliche Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten, welche den Präsenzdienst auf eigene Kosten bei der Traintruppe ableisten wollen, ohne Rücksicht auf die bei den Train-Regimentern vorhandene Zahl Einjährig-Freiwilliger aufzunehmen.

Die Ergänzungs-Bezirks-Commanden haben demnach die sich bei ihnen meldenden derlei Aspiranten zu den gewählten Train-Regimentern, ohne vorheriges Einvernehmen mit den letzteren, einzutheilen.

Diese Bestimmungen sind bei den §§ 68 und 70 der Wehrvorschriften, I. Theil, und bei den Punkten 63 und 65 der «Instruction für die Truppenschulen des k. u. k. Heeres — allgemeine Grundsätze und VII. Theil» vorzumerken.

Nr. 43.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 400.

Circular-Verordnung vom 31. Jänner 1892, Abth. 2, Nr. 319 (N. B. Bl. 4. Stück, Nr. 29).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten k. ung. Ministerien die dreiclassige Handels-Mittelschule des Maximilian Aranyosi in Budapest mit den Obergymnasien und Ober-

realschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Die Zeugnisse des letzten Jahrganges sowie die Reife- (Schlußprüfungs-) Zeugnisse dieser Handels-Mittelschule müssen jedoch von dem Schulinspector oder dem Regierungscommissär gegengezeichnet sein.

Mr. 44.

Zu Beilage I, I. Theil, Seite 387.

Circular-Berordnung vom 9. Februar 1892, Abth. 2, Nr. 688 (N. B. Bl. 5. Stück, Nr. 34).

Laut Mittheilung des k. ung. Landesvertheidigungs-Ministers wurde infolge Umwandlung der Stadt Alt-Zublau des Comitates Zips (Szepes) in eine Großgemeinde auch der bisherige Stellsbezirk «Alt-Zublau (Ó-Zublo), Stadt», als solcher aufgelassen und, der politischen Eintheilung entsprechend, dem Stellsbezirk Poprädthäl (Poprädvölgy) einverleibt.

Mr. 45.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 400.

Circular-Berordnung vom 14. Februar 1892, Abth. 2, Nr. 768 (N. B. Bl. 5. Stück, Nr. 33).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien die vierclassige höhere Staats-Gewerbechule in Prag den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Mr. 46.

Zu § 16, I. Theil, Seite 19, und § 57, II. Theil, Seite 100.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 8 vom 14. Februar 1892, M. N. Nr. 811.

Anlässlich wiederholt vorgekommener Anstände bei Ausfertigung der Legitimationsdocumente für die wegen Dienstuntauglichkeit aus dem Heere (Kriegsmarine) austretende Mannschaft wird bemerkt, daß die Bestimmungen des § 16: 8 der Wehrvorschriften, I. Theil, auf die im Superarbitrierungswege zur Ausscheidung gelangende, noch stellungspflichtige Mannschaft keine Anwendung finden.

Diese Mannschaft ist gemäß § 57: 9 der Wehrvorschriften, II. Theil, mit der Bescheinigung nach Muster 13 dieser Vorschriften zu betheilen und erneuert der Stellung zu unterziehen, was auch aus dem im Muster 10 zu § 36 (vorletzte Horizontal-Kubrik) der Wehrvorschriften, I. Theil, angeführten Beispiele hervorgeht.

Die Ergänzungs-Bezirks-Commanden, an welche im Geschäftsverkehre Legitimationsdocumente zur Ausfolgung gelangen, haben bei wahrgenommener Unrichtigkeit die Behebung des Anstandes bei dem betreffenden Heereskörper ungesäumt zu veranlassen.

Nr. 47.

Zu §§ 7, 8, 11, 17, 26 bis 32, 35, 38 und 41, III. Theil.

Circular-Berordnung vom 6. März 1892, Abth. 2, Nr. 1241 (N. B. Bl. 8. Stück, Nr. 51).

Im Nachfolgenden werden diejenigen Bestimmungen verlautbart, welche in der vom k. ung. Landesvertheidigungs-Minister ausgegebenen «Vorschrift zur Durchführung des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 über die Wehrkraft und des Gesetzartikels V vom Jahre 1890 über die Landwehr, III. Theil, enthaltend die Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der königl. ungarischen Landwehr» einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium aufgenommen wurden und Commanden des Heeres (der Kriegsmarine) berühren.

Diese Bestimmungen sind:

1.) Im § 6, Meldevorschriften:

Ein im Umgebiete sich aufhaltender nichtactiver königl. ungarischer Landwehrmann erstattet die vorgeschriebenen Meldungen über Aufenthaltsveränderungen bei dem etwa in seinem Aufenthaltsorte oder diesem zunächst befindlichen Militär-Stationen-Commando.

2.) Im § 7, Reisen:

Reisepässe in das Ausland oder See-Reisebewilligungen (See-Dienstbücher) dürfen an die königl. ungarische nichtactive Landwehrmannschaft ertheilt, beziehungsweise es kann die Ausgabe derselben bei den höheren Behörden in Vorschlag gebracht werden:

a) Nach Punkt 3 a):

Den waffenübungspflichtigen Reservemännern und Ersatz-Reservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind oder auf k. u. k. Kriegsschiffen contractlich aufgenommen wurden, See-Reisebewilligungen für die lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe, längstens auf drei Jahre, den übrigen in das Ausland Reisenden Reisepässe nur bis zur nächsten Controlversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu einem Jahre, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren nur dann, wenn der Betreffende von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde.

b) Nach Punkt 3 f):

Den im letzten Jahre der Dienstpflicht stehenden, in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifften oder auf k. u. k. Kriegsschiffen contractlich Aufgenommenen, und zwar See-Reisebewilligungen für die lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe, mit unbeschränkter Dauer.

3.) Im § 10: «Die Evidenthaltung im allgemeinen», und im § 14: «Mitwirkung bei der Evidenthaltung durch die Gemeinden, die Bezirksbehörden Bosniens und der Hercegovina, die Militär-Stationen-Commanden im Umgebiete und die k. u. k. österr.-ung. Vertretungsbehörden im Auslande»:

Zur Mitwirkung bei der Evidenthaltung der nichtactiven königl. ungarischen Landwehrmänner sind auch die Militär-Stationen-Commanden im Umgebiete berufen. Dieselben führen über die sich dort aufhaltende nichtactiven Mannschaft der königl. ungarischen Landwehr die für das Heer vorgeschriebenen Evidenzbehefte.

4.) Im § 16, Aufenthalts-Veränderungs-Ausweise:

a) Die Bezirksämter in Bosnien und der Herzegovina, dann der Stadtmagistrat in Sarajevo senden die Aufenthalts-Veränderungs-Ausweise an das Ergänzungs-Bezirks-Commando ihres Amtsbereiches, endlich die Militär-Stationen-Commanden im Umgebiete an das Ergänzungs-Bezirks-Commando in Sarajevo.

b) Die Ergänzungs-Bezirks-Commanden in Bosnien und der Herzegovina haben über alle im eigenen Bereiche erstatteten Meldungen der königl. ungarischen Landwehrmannschaft nach Landwehr-Ergänzungsbezirken gesonderte Auszüge zu verfassen und den zuständigen Landwehr-Ergänzungs-Commanden zu übersenden.

5.) In den §§ 25 und 26, Einberufung und Einrückung zum Präsenzdienste, beziehungsweise Präsentierung der zum Präsenzdienste eingerückten Mannschaft:

a) Die außerhalb der Länder der ungarischen Krone sich aufhaltenden königl. ungarischen Landwehrmänner können sich bei dem nächsten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando, insofern dieses zum Aufenthalte näher gelegen ist, als das nächste königl. ungarische Landwehr-Ergänzungs-Commando, diejenigen aber, welche sich in Süd-Dalmatien und im angrenzenden Theile der Herzegovina aufhalten, beim Platz-Commando in Ragusa oder in Cattaro behufs ihrer Präsentierung und Weiterendung an ihren Bestimmungsort melden.

b) Die Einrückung der Einberufenen muß unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, daß durch ein ärztliches Zeugnis, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen würde. Dieses Zeugnis ist, wenn sich der Einberufene in einem Garnisonsorte der Landwehr (des Heeres, der Kriegsmarine) aufhält, von einem Landwehr-(Militär-)Arzte auszustellen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers.

c) Die Präsentierung erfolgt in der für das Heer vorgeschriebenen Weise.

6.) Im § 27, Einberufung, Einrückung und Präsentierung zur militärischen Ausbildung:

Bezüglich der Einrückung, Präsentierung und Weiterendung der königl. ungarischen Landwehrmannschaft zur militärischen Ausbildung gilt das im Punkte 5 Gesagte.

7.) Im § 28, Einberufung, Einrückung und Präsentierung zur Waffenübung:

Die außerhalb der Länder der ungarischen Krone sich aufhaltenden königl. ungarischen Landwehrmänner können, wenn der Truppenkörper, zu welchem die Einberufung erfolgte, entfernter ist, als das nächste k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando, zu diesem, ferner die in Süd-Dalmatien und in dem angrenzenden

Theile der Hercegovina sich Aufhaltenden zum Platz-Commando in Ragusa oder in Cattaro einrücken, woselbst ihre Präsentierung und Weiterbeförderung an das nächste königl. ungarische Landwehr-Ergänzungs-Commando erfolgt. Hierbei haben die Einberufenen ihr Abgehen aus dem Aufenthaltssorte derart einzurichten, daß sie, ungeachtet der Präsentierung bei einem k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando, beziehungsweise beim Platz-Commando in Ragusa oder Cattaro, rechtzeitig an ihrem Bestimmungsorte eintreffen können.

Hinsichtlich der Einrückung und Präsentierung gilt auch das im Punkte 5 unter b und c Angeführte.

8.) In den §§ 29 und 30, Einberufung und Einrückung bei einer Ergänzung der Landwehr auf den Kriegsstand, beziehungsweise Präsentierung der bei einer Ergänzung der Landwehr auf den Kriegsstand eingerückten Mannschaft:

a) Bei einer allgemeinen oder theilweisen Mobilisierung oder bei einer Ergänzung der königl. ungarischen Landwehr auf den Kriegsstand gilt für die Einrückung, Präsentierung und Weiterendung der außerhalb der Länder der ungarischen Krone sich aufhaltenden Landwehrmänner, denen es wegen Unkenntnis der Reiseroute oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, unmittelbar an ihren Bestimmungsort einzurücken, das im Punkte 5 Gesagte.

b) Die Präsentierungsstellen der königl. ungarischen Landwehr haben die Fahrplanweisungen der eingerückten Landwehrmänner, welche ein Dampfschiff benützt haben, zu sammeln und dem k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando, in dessen Bereich sie aufgestellt waren, zur Aufbewahrung zu senden.

9.) Im § 31, Einberufung, Einrückung und Präsentierung zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung:

Die Einrückung und Präsentierung der Reservemänner und Ersatz-Reservisten der königl. ungarischen Landwehr zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die Einrückung und Präsentierung der nichtactiven Landwehrmannschaft zum Präsenzdienste (Punkt 5).

10.) Im § 34, Controlversammlungen im allgemeinen:

Die Bestimmung der Controlorte in einem jeden Bezirke obliegt den Landwehr-Ergänzungs-Commanden einvernehmlich mit den Jurisdictionen.

Hierbei ist anzustreben, daß die Reise der Controlorgane eine Rundreise auf dem kürzesten Wege bilde und daß die Controltage an demselben Orte mit jenen des Heeres (Kriegsmarine) nicht zusammenfallen. Zu diesem Behufe haben die Landwehr-Ergänzungs-Commanden nöthigenfalls mit den Ergänzungs-Bezirks-Commanden des Heeres (Kriegsmarine) das Einvernehmen zu pflegen.

11.) Im § 37, Durchführung der Controlversammlung:

In Garnisonsorten des Heeres und der Kriegsmarine sind die Bestrafungen der königl. ungarischen Landwehrmänner wegen während der Controlversammlung begangener militärischer Delicte auch in den Arresten des Heeres (Kriegsmarine) in Vollzug zu setzen.

12.) Im § 40, «Controlversammlungen in Bosnien und der Hercegovina, dann im Limgebiete», beziehungsweise im § 38, «Nachcontrole»:

a) Die in Bosnien, in der Hercegovina und im Limgebiete sich aufhaltende Mannschaft der königl. ungarischen Landwehr erscheint bei den von den dortigen Ergänzungs-Bezirks- und Militär-Stations-Commanden mit der nichtactiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) abzuhaltenen Controlversammlungen und benötigt hiezu keine weitere Bewilligung.

b) Die aus der Reserve und Ersatz-Reserve des Heeres in die königl. ungarische Landwehr übersezte Mannschaft hat bei der Controlversammlung den für die Landwehr vorgeschriebenen Eid abzulegen, falls dies nicht schon früher bei Gelegenheit einer Waffenübung geschehen ist.

Die mit der Abhaltung der Controlversammlung betrauten Officiere der Ergänzungs-Bezirks- und Militär-Stations-Commanden im Occupationsgebiete haben daher der vorerwähnten, zur Controlversammlung erschienenen Mannschaft den Landwehr-Eid abzunehmen und diesem Umstande in der Verlesliste Ausdruck zu geben.

Zu diesem Behufe werden die Ergänzungs-Bezirks- und jene Militär-Stations-Commanden, welche Controlversammlungen abhalten, mit den erforderlichen Exemplaren des Eides der königl. ungarischen Landwehr betheilt.

c) Die Ergänzungs-Bezirks-Commanden haben von dem Ergebnisse der Amtshandlung die zuständigen Landwehr-Ergänzungs-Commanden unter Übersendung der Auszüge aus der Verlesliste zu verständigen.

Die in den occupierten Provinzen sich aufhaltende königl. ungarische Landwehrmannschaft kann nur vor eine Superarbitrierungs-Commission der königl. ungarischen Landwehr gestellt werden.

d) Die zur besonderen Nachcontrole verpflichtete königl. ungarische Landwehrmannschaft, welche sich in den den occupierten Provinzen angrenzenden Ländern aufhält, wird zum nächsten k. u. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando einberufen und das betreffende Commando gleichzeitig hievon verständigt.

Nr. 48.

Zu § 43: 4, II. Theil, Seite 74.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 14 vom 17. März 1892, M. N. Nr. 1170.

Auf Erlass des Reichs-Kriegsministeriums vom 5. Februar 1892, Abth. 1, Nr. 792.

Nach § 43 der Wehrvorschriften, II. Theil, sind die Truppen-Commandanten nur ermächtigt, Officieren der Reserve des eigenen Standes die freiwillige Dienstleistung auf eigene Kosten, und zwar in der Frühjahrs- oder Sommer-Periode zu bewilligen.

Es ist somit die Aufnahme fremd standeszuständiger Officiere der Reserve und die freiwillige Dienstleistung in der Herbst- oder Winter-Periode ausgeschlossen.

Aus der freiwilligen Dienstleistung erwächst keineswegs ein Anspruch, seinerzeit zur Probendienstleistung zum Zwecke der Activierung mit Bestimmtheit zugelassen zu werden, nachdem dies ausschließlich von der Qualification der betreffenden Bewerber — wobei auch deren Vorbildung ins Gewicht fällt — abhängig ist.

Nr. 49.

Zu § 76 : 10, I. Theil, Seite 137, und § 25 : 1, II. Theil, Seite 38.

Circular-Verordnung vom 20. März 1892, Abth. 2, Nr. 943 (N. B. Bl. 9. Stück, Nr. 54).

Im Einvernehmen mit den theilhaftigen k. k. und k. ung. Ministerien werden der § 76 : 10 des I. Theiles und der § 25 : 1 des II. Theiles der Wehrvorschriften dahin ergänzt, daß die Einjährig-Freiwilligen Veterinäre den Präsenzdienst an dem der Erlangung des Diploms nächstfolgenden 1. April, beziehungsweise 1. October, anzutreten haben.

Die Bestimmungen des § 76 : 15 der Wehrvorschriften, I. Theil, bleiben hiedurch unberührt.

Nr. 50.

Zu §§ 24 : 6 und 25 : 5, II. Theil, Seite 38 und 39.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 15 vom 21. März 1892, Z. Nr. 2334.

Es ist vorgekommen, daß auf Staatskosten als Militär-Medicamenten- oder als thierärztliche Praktikanten dienenden Einjährig-Freiwilligen die Reise-Auslagen, welche dieselben anlässlich der Rückversetzung in das nichtactive Verhältnis nach beendetem Präsenzdienste für die Reise vom Garnisonsorte in das Domicil aufgerechnet haben, zum Erlaße vorgeschrieben wurden.

Diese Wahrnehmung veranlaßt das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, mit Erlaß, Abth. 11, Nr. 809, vom 10. März 1892 darauf aufmerksam zu machen, daß die gedachten Personen, welche gemäß den nach § 24 : 6 und § 25 : 5 der Wehrvorschriften, II. Theil, sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 19 : 2 dieses Dienstbuches bei der Einrückung zum Antritte des Präsenzdienstes analog wie die auf Staatskosten dienenden Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes zu behandeln sind, auf eine gleichartige Behandlung auch anlässlich der nach beendetem Präsenzdienste stattfindenden Versetzung in das nichtactive Verhältnis Anspruch haben.

Nr. 51.

Zu § 14 : 3, II. Theil, Seite 21.

Circular-Verordnung vom 10. April 1892, Präsi.-Nr. 1501 (N. B. Bl. 13. Stück, Nr. 70).

Die Passvisagebür für Pässe nach der Schweiz beträgt einen Gulden. Hienach ist die Vorschrift über die Beurlaubung der im Vagebezuge stehenden Personen des k. u. k. Heeres, ferner der II. Theil der Wehrvorschriften zu berichtigen.

Nr. 52.

Zu § 94: 7, lit. b und g, I. Theil, Seite 176.

3. Corps-Commando-Berordnung M. A. Nr. 1330, ddto. Graz am 11. März 1892.

Laut Erlaß des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 2, Nr. 1341, vom 5. März 1892 werden im Einvernehmen mit dem k. k. Landesverteidigungs-Ministerium die Bestimmungen des § 94: 7, lit. b und g, der Wehrvorschriften, I. Theil, dahin ausgedehnt, daß die Überprüfung auch dann einzutreten hat, wenn ein Mitglied der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretung sich hiefür ausspricht, und wird ferner verfügt, daß — insoferne seitens dieser Delegierten Anstände über das Stellungsverfahren erhoben werden sollten — hierüber durch den Beamten der politischen Behörde (§ 41: 2 A, lit. b, der Wehrvorschriften, I. Theil) ein Protokoll in Gegenwart der Stellungscommission aufzunehmen kommt, in welchem auch die allfälligen Gegenbemerkungen der Commissionsmitglieder mit entscheidenden Stimmen (§ 87: 1 der Wehrvorschriften, I. Theil) zum Ausdruck zu bringen sind.

Dieses von sämtlichen Mitgliedern der Stellungscommission zu unterfertigte Protokoll hätte sodann als Substrat für die weitere Behandlung des Beschwerdefalles zu dienen.

Nr. 53.

Zu § 72: 2, I. Theil, Seite 129.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 20, ddto. Graz am 13. April 1892, M. A. Nr. 1654.

Einjährig-Freiwilligen darf innerhalb der festgesetzten Altersgrenze der Aufschub des Präsenzdienstes nur dann bewilligt werden, wenn dieselben ihre Studien an einer höheren Lehranstalt fortsetzen.

Auf Grund eines chesärztlichen Antrages ist die Ertheilung eines Aufschubes des Präsenzdienstes an Einjährig-Freiwillige, welche zur activen Dienstleistung eingerückt sind, unzulässig.

In derlei Fällen ist im Sinne des § 5 der Vorschrift über die Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes vorzugehen. (Erlaß des Reichs-Kriegsministeriums vom 29. Februar 1892, Abth. 2, Nr. 1209.)

Nr. 54.

Zum III. Theil, Seite 143 (ungarischer Gesetzartikel XXI).

Circular-Berordnung vom 4. Mai 1892, Abth. 2, Nr. 2711 (N. B. Bl. 16. Stück, Nr. 81).

Das auf Grund des § 9, erster Absatz, des ungarischen Gesetzartikels XXI vom Jahre 1890 für Kroatien und Slavonien geschaffene autonome Gesetz vom 11. December 1890, womit Strafbestimmungen wegen Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles festgesetzt wurden, wird nachstehend verlautbart:

Geſetz vom 11. December 1890,

womit Strafbeſtimmungen wegen Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungsbefehles feſtgeſetzt werden.

(Kundgemacht im Landesgeſetz- und Verordnungsblatte vom 16. Jänner 1891, I. Stück, Nr. 2.)

§ 1.

Ein Verbrechen begeht und iſt mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei angeordneter Mobilſirung oder während des Krieges aber mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu beſtrafen, wer eine durch den Soldaten-(Landwehr-)Eid verpflichtete Perſon zur Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn auch ohne Erfolg, verleitet, in nachſtehenden Fällen :

- 1.) Wenn den Einberufungsbefehl zur Ableiſtung des Präſenzdienſtes (der activen Dienſtleiſtung bei der Landwehr) das zuſtändige Commando erlaſſen hat ;
- 2.) wenn die Einberufung auf Befehl Seiner Majestät des Königs zur theilweiſen oder vollen Ergänzung des gemeinſamen Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsſtand erfolgte ;
- 3.) wenn im Mobilſirungsfalle der Einberufungsbefehl an die uneingereichten Recruten oder Erſatz-Reſerviſten erlaſſen wurde, oder
- 4.) wenn der Einberufungsbefehl im Mobilſirungsfalle an einen zur militäriſchen Dienſtleiſtung verpflichteten Officier des Ruheſtandes oder im Verhältniſſe «außer Dienſt» ergangen iſt.

§ 2.

Ein Verbrechen begeht und iſt mit Kerker von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren zu beſtrafen, wer eine durch den Soldaten-(Landwehr-)Eid nicht verpflichtete Militärperſon zur Nichtbefolgung eines im Kriege oder Mobilſirungsfalle ergangenen Einberufungsbefehles, wenn auch ohne Erfolg, verleitet.

§ 3.

Ein Verbrechen begeht und iſt mit Kerker von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren zu beſtrafen, wer eine durch das Landſturmgeſetz verpflichtete Perſon nach verlaubarer Aufbietung zur Nichtbefolgung der Einberufung, wenn auch ohne Erfolg, verleitet.

§ 4.

Eines Vergehens macht ſich ſchuldig und iſt mit Arreſt von einem bis zu drei Monaten zu beſtrafen, wer zur Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn auch ohne Erfolg, verleitet :

- a) wenn die in den §§ 1, 2 und 3 bezeichnete Verleitung auf ein höchſtens acht Tage dauerndes ſchuldbares Verſäumniß gerichtet iſt ;
- b) wenn der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militäriſchen Ausbildung oder periodiſchen Waffen-(Dienſt-)Übungen erlaſſen wurde ;

c) wenn der Einberufungsbefehl behufs ausnahmsweiser activer Dienstleistung an die Reserve oder Ersatz-Reserve in Gemäßheit des XVIII. Gesetzartikels des gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstages vom Jahre 1888 oder in Gemäßheit des Landwehrgesetzes erlassen wurde.

§ 5.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur dann anzuwenden, wenn die Verleitung zur Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles nicht eine schwerer zu ahndende Handlung bildet.

§ 6.

Das Strafverfahren wegen der in diesem Gesetze bestimmten Verbrechen und Vergehen fällt in den Wirkungsbereich der königl. Gerichtshöfe.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Ban betraut.

Ar. 55.

Zu Beilage II a, I. Theil, Seite 400.

Circular-Verordnung vom 5. Mai 1892, Abth. 2, Nr. 2349 (R. B. Bl. 17. Stück, Nr. 88).

Auf Grund des § 25, zweiter Absatz, des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten k. ung. Ministern die dreiclassige Handels-Mittelschule in Nagy-Röcze im Gömörer Comitate mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Der dritte Jahrgang dieser Handels-Mittelschule wird mit Beginn des nächsten Schuljahres errichtet.

Ar. 56.

Zu § 43, II. Theil, Seite 73.

3. Corps-Commando-Befehl Nr. 36, ddo. Graz am 28. Juni 1892, M. N. Nr. 3474 b.

Auf Erlass des Reichs-Kriegsministeriums vom 25. Mai 1892, Abth. 1, Nr. 4858.

Der voraussichtlich im Laufe der nächsten Monate zur Ausgabe gelangende IV. Theil der Wehrvorschriften wird die Bestimmung enthalten, daß bei Erkrankungen von Reserve-Gagisten innerhalb der ersten Tage der Waffenübung die

Betreffenden in das nichtactive Verhältnis rückzuversetzen und im Sinne des § 43 : 1, Absatz 2 des II. Theiles der Wehrvorschriften zur Heranziehung zur Waffenübung des nächsten Jahres zu beantragen sein werden (mittelfst Eingabe Nr. 17 b ad Repertorium für das Reichs-Kriegsministerium), während bei Erkrankungen, die in einer vorgeschrittenen Periode der Waffenübung eintreten, die Entscheidung, ob der bereits absolvierte Theil der Übung als volle Waffenübung anzusehen sei oder nicht, von dem während der Übung an den Tag gelegten praktischen Erfolge abhängig gemacht werden wird.

Leichtere Erkrankungen von ganz kurzer Dauer sind hievon ausgenommen.

Verzeichnis

der in vorliegender Sammlung enthaltenen Verordnungen und Befehle.

	Seite
Nr. 1. Bestimmungen über die Aufnahme in den Stand der Ersatz-Reserve der im Wege der Entlassung aus Familienrücksichten in der Evidenz der Ersatz-Reserve gestandenen Wehrpflichtigen	69
» 2. Änderungen in der Militär-Territorial-Eintheilung	70
» 3. Anordnungen zur Verfassung der Eingabe über die mit 31. December eines jeden Jahres in die beiden Landwehren zu überweisenden Officiere (Gastisten) in der Reserve und Reserve-Cadetten (Assistenz- arzt-Stellvertreter)	70
» 4. Verlautbarung jener Bestimmungen des vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung ausgegebenen «Anhangs» zu den Wehrvorschriften, II. Theil, welche Commanden des Heeres betreffen . . .	73
» 5. Gleichstellung der städtischen höheren Handelschule in Auffsig an der Elbe mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst	74
» 6. Gleichstellung der Handels-Mittelschule des Johann Propper in Großwardein mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst	74
» 7. Erläuterung der Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung der Gesamt-Dienstpflicht ad § 5: 5 b der Wehrvorschriften, I. Theil .	74
» 8. Zuerkennung der Begünstigung nach § 31 des Wehrgesetzes an Frequentanten des dritten Jahrganges an der Rabbinatschule in Preßburg	75
» 9. Dienstzeitverlängerung infolge gerichtlicher Abstrafungen über drei Monate	75
» 10. Namensfertigung der im Delegationswwege Gestellten auf der Stellungsliste	75
» 11 a, b, c. Gesuche der Reserve-Officiere und Cadetten um Enthebung von der Waffenübung oder um Terminverlegung; Weisungen bezüglich deren Vorlage und Begutachtung	75
» 12. Erläuterung zu § 55: 5 der Wehrvorschriften, I. Theil	78

	Seite
Nr. 13. Bestimmungen zur Evidenzführung der in den Stand der Ersatz-Reserve aufgenommenen Wehrpflichtigen «unbekanntes Ausenthaltens»	78
» 14. Gleichstellung der Handels-Mittelschule in Zombor mit den Ober-gymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst	78
» 15. Gleichstellung der Handels-Mittelschule in Lippa mit den Ober-gymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst	79
» 16. Gleichstellung der Studierenden an den Specialschulen der k. k. Akad. mic der bildenden Künste in Wien mit jenen der allgemeinen Abtheilung dieser Akademie in Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst	79
» 17. Die Bestimmungen des § 8 : 5 der Wehrvorschriften, I. Theil, finden auf Ersatz-Reservisten keine Anwendung	79
» 18. Abänderung des § 23 : 10, dritter Absatz, der Wehrvorschriften, I. Th.	79
» 19. Anordnung zu § 38 : 5 b der Wehrvorschriften, II. Theil	80
» 20. Gleichstellung der Handels-Mittelschule in Homonna mit den Ober-gymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst	80
» 21. Ergänzung des § 64 : 3 der Wehrvorschriften, I. Theil	80
» 22. Verfahren hinsichtlich der zur Nachcontrole und besonderen Nachcontrole einberufenen, hiezu aber nicht erschienenen Mannschaft .	81
» 23. Bestimmungen, welche in der Vorschrift zur Durchführung des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 über die Wehrkraft und des Gesetzartikels V vom Jahre 1890 über die Landwehr, II. Theil, aufgenommen wurden und Commanden des Heeres berühren . . .	82
» 24. Gleichstellung der Handels-Mittelschule in Steinamanger mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst	83
» 25. Vorgang bei Ertheilung der Bewilligung zum Eintritte in das k. u. k. Heer für Bewerber, die früher bei fremden Mächten als Officiere oder Officiers-Aspiranten gedient haben	83
» 26. Abänderung des § 39 : 5 der Wehrvorschriften, III. Theil	84
» 27. Ergänzung der Bestimmungen bezüglich der Ableistung des Präsenzdienstes durch Einjährig-Freiwillige Pharmaceuten	84
» 28. Verlautbarung jener Bestimmungen des vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ausgegebenen «Anhanges» zu den Wehrvorschriften, III. Theil, welche Commanden des Heeres (der Kriegsmarine) berühren	85
» 29. Nachträgliche Bezahlung der Transportgebühren auf Eisenbahnen und Dampfschiffen während der Mobilität	88

	Seite
Nr. 30. Freiwillige Präsenzdienstleistung der Mannschaft bei der Gestütsbranche während der Beschälperiode zählt als Waffenübung	92
» 31. Zulassung von Einjährig-Freiwilligen, welche eine höhere Staats-Gewerbeschule absolviert haben, zur Ableistung des Präsenzdienstes beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente	92
» 32. Gleichstellung der Handels-Mittelschule in Alsó-Kubin mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst	93
» 33. Instruierung der Anträge zur Vorstellung von Eingereichten vor die Ministerial-Überprüfungscommission	93
» 34. Versetzung der mit Dienstprämien theilhaften Unterofficiere in den Invaliden-Pensionsstand	93
» 35. Einjährig-Freiwillige, welche das zweite Präsenzjahr auf Staatskosten ableisten, können zu wirklichen Chargen befördert werden	94
» 36. Gesetz, betreffend Ergänzungen der §§ 17 und 52 des Wehrgesetzes	94
» 37. Gesetzartikel XXXV vom Jahre 1891, betreffend die Modification des § 4 des Gesetzartikels V vom Jahre 1890 über die Landwehr und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1891, betreffend die Modification der §§ 17 und 52 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 über die Wehrkraft	94
» 38. Abänderung einiger Bestimmungen des § 30 der Wehrvorschriften, III. Theil, und der Belehrung zum Militärpasse	95
» 39. Clausulierung der Legitimationsdocumente der nach vollstreckter Dienstpflicht aus der Evidenz der Ersatzreserve tretenden ausgeweihten Priester u., dann der aus dem Heere ausscheidenden Officiere und Beamten mit Rücksicht auf die Landsturmpflicht	96
» 40. Ableistung des zweiten Präsenzjahres auf Staatskosten für Einjährig-Freiwillige ist auch bei der Cavallerie zulässig	97
» 41. Aenderung in der politischen Organisation der Ergänzungs-Bezirke Nr. 4, 49 und 84	97
» 42. Aufstellung der Einjährig-Freiwilligen-Schule des Trainregiments Nr. 3; Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen zur Traintruppe	98
» 43. Gleichstellung der Handels-Mittelschule des May Aranyosi in Budapest mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst	98
» 44. Auflassung des Stellungsbezirkes Alt-Zublau (Ó-Zubló)	99
» 45. Gleichstellung der höheren Staats-Gewerbeschule in Prag mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst	99
» 46. Ausfertigung der Legitimationsdocumente für die wegen Dienstuntauglichkeit aus dem Heere (Kriegsmarine) austretende Mannschaft	99

	Seite
Nr. 47. Bestimmungen, welche in der Vorschrift zur Durchführung des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 über die Wehrkraft und des Gesetzartikels V vom Jahre 1890 über die Landwehr, III. Theil, aufgenommen wurden und Commanden des Heeres (Kriegsmarine) berühren	100
» 48. Aufnahme der Officiere in der Reserve zur freiwilligen Dienst- leistung auf eigene Kosten im Frieden	103
» 49. Ergänzung des § 76 des I. und des § 25 des II. Theiles der Wehrvorschriften	104
» 50. Einjährig-Freiwillige Pharmaceuten und Veterinäre auf Staats- kosten haben bei Veretzung in das nichtactive Verhältnis auf Reisevergütung seitens des Ärars Anspruch	104
» 51. Passvisagebür für Pässe nach der Schweiz	104
» 52. Bestimmungen über das Verfahren bei Einwendungen der Mit- glieder der Bezirks- oder Gemeindevertretung bezüglich der Classi- fication der Stellungspflichtigen (§ 94 : 7, lit. b und g der Wehr- vorschriften, I. Theil)	105
» 53. Behandlung der während des Präsenzdienstes zeitlich dienstuntaug- lichen Einjährig-Freiwilligen	105
» 54. Gesetz für Kroatien und Slavonien, womit Strafbestimmungen wegen Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militär-Einberufungs- befehles festgesetzt werden	105
» 55. Gleichstellung der Handels-Mittelschule in Nagy-Röcze mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig- Freiwilligendienst	107
» 56. Nachtragung der wegen Erkrankung versäumten Waffenübungs- tage durch Officiere in der Reserve	107

(Abgeschlossen mit 30. Juni 1892.)



Nachtrag zum Sachregister.

Die während des Druckes erschienenen Verordnungen, Sammlung Nr. 52 bis 56, sind in der Rubrik «Anmerkung» des Sachregisters wie folgt vorzu-
merken:

Seite 4,	Zeile 15	von oben,	bei:	II, 43, 73, 1, 2 . . .	Sammlung	56
» 5,	» 9	» unten,	»	I, 94, 172, — . . .	dto.	52
» 7,	» 18	» oben,	»	I, 72, 129, — . . .	dto.	53
» 11,	» 14	» »	»	III, —, 143, — . . .	dto.	54
» 13,	» 1	» unten,	»	I, 94, 172, — . . .	dto.	52
» 21,	» 20	» oben,	»	I, 72, 129, — . . .	dto.	53
» 23,	» 16	» »	»	I, —, 395, —, nach Sammlung 45 . . .	dto.	55
» 26,	» 10	» »	»	II, 43, 76, 9-12, nach Sammlung 11 a, b, c	dto.	56
» 36,	» 8	» unten,	»	III, —, 143, — . . .	dto.	54
» 48,	» 7	» »	»	II, 43, 77, 12 . . .	dto.	56
» 49,	» 1	» »	»	I, 72, 129, — . . .	dto.	53
» 57,	» 10	» oben,	»	I, 94, 172, — . . .	dto.	52

